Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 15. März 1972	Nr. 20

Verordnung zur Änderung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung

Vom 3. März 1972

Auf Grund des § 3 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt vom 15. Februar 1956 (Bundesgesetzblatt II S. 317), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 345), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 178, 384) wird wie folgt geändert:

a) In § 3.08 Nr. 2 Buchstabe b wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Bei Fahrten auf Flüssen müssen die Seitenlichter 1 m tiefer als das Topplicht gesetzt werden."

b) In § 15.03 — WK — Nr. 1 wird die für den Dortmund-Ems-Kanal mit „4,50 m" angegebene Durchfahrthöhe in „4,25 m" geändert.

c) In § 17.03 — El — Nr. 1 wird die Kilometerangabe „472,70" in „472,60" geändert.

(2) In der Verordnung zur Einführung der Binnenschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 178) werden Artikel 5 und Artikel 7 Abs. 3 gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. März 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Wittrock

Erste Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (1. ÄndVFO)

Vom 7. März 1972

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 676) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 541) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 2 wird am Schluß folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Mit dem öffentlichen Fernsprechnetz können über die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost Seefunkstellen verbunden werden. Seefunkstellen im Sinne dieser Verordnung sind die von der Deutschen Bundespost genehmigten und der Abwicklung des öffentlichen Seefunkverkehrs dienenden Funkstellen auf Schiffen. Seefunkstellen, ferner die Einrichtungen der Küstenfunkstellen, die dem Fernsprechverkehr dienen, sowie die Leitungen zwischen diesen und der Überleitvermittlungsstelle gehören zum öffentlichen Fernsprechnetz."

2. In § 3 erhält

   a) in Absatz 4

      aa) der eingeklammerte Hinweis in Nummer 2 folgende Fassung:

      „(§ 9 Abs. 2)";

      bb) Nummer 8 folgende Fassung:

      „8. Wird die öffentliche Sprechstelle auf Antrag der Gemeinde verlegt (§ 17 Abs. 1), so trägt diese die Verlegungsgebühren wie ein Teilnehmer. Wird die öffentliche Sprechstelle auf Antrag der Gemeinde mit Zustimmung der Deutschen Bundespost in einem anderen Gebäude untergebracht und ändert sich dadurch die Führung der Anschlußleitung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost, so hat die Gemeinde für die Herstellung und Anschließung der öffentlichen Sprechstelle an der neuen Stelle Anschließungsgebühren wie ein Teilnehmer zu entrichten.";

      cc) Nummer 9 Satz 1 folgende Fassung:

      „Die Gemeinde kann die Aufhebung der öffentlichen Sprechstelle beantragen; § 18 Abs. 2 gilt sinngemäß.",

   b) in Absatz 5

      aa) der eingeklammerte Hinweis in Nummer 2 folgende Fassung:

      „(§ 9 Abs. 2)";

      bb) Nummer 4 folgende Fassung:

      „4. Für das Rechtsverhältnis des Inhabers zur Deutschen Bundespost gelten § 11 Abs. 4 bis 8 und 10, die §§ 12 bis 14, § 17 Abs. 1, 2, 8, 9 Nr. 1 und Abs. 10, § 18 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 20 und 21 sinngemäß.";

      cc) Nummer 6 Buchstabe b Satz 1 folgende Fassung:

      „Der Inhaber hat für jeden Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung eine Mindesteinnahme zu gewährleisten."

3. In § 5

   a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

   „(1) Hauptanschlüsse sind Einzelanschlüsse oder Zweieranschlüsse. Bei einem Hauptanschluß ohne Nebenstellen (einfacher Hauptanschluß) ist der Sprechapparat Hauptstelle (einfache Hauptstelle). Welche Einrichtung

bei einem Hauptanschluß mit Nebenstellen Hauptstelle ist, ist in § 6 Abs. 1 bestimmt. Die Hauptstellen der Einzelanschlüsse sind mit Leitungen (Amtsleitungen) unmittelbar an die Ortsvermittlungsstelle oder an eine Wählsterneinrichtung oder ähnliche Einrichtung angeschlossen. Bei einem Zweieranschluß ist die Hauptstelle mit einer Amtsleitung unmittelbar an einen Gemeinschaftsumschalter angeschlossen. Wählsterneinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen sind mit weiterführenden Amtsleitungen unmittelbar an die Ortsvermittlungsstelle angeschlossen. Ein Gemeinschaftsumschalter ist mit einer weiterführenden Amtsleitung unmittelbar an die Ortsvermittlungsstelle oder an eine Wählsterneinrichtung oder ähnliche Einrichtung angeschlossen. Die einfachen Hauptstellen sowie die Amtsleitungen der Hauptstellen sind Bestandteile der Hauptanschlüsse. Die Wählsterneinrichtungen oder ähnliche Einrichtungen, die Gemeinschaftsumschalter und die weiterführenden Amtsleitungen gelten als gemeinsame Bestandteile der Hauptanschlüsse, die über diese Einrichtungen mit der Ortsvermittlungsstelle verbunden sind. Die Deutsche Bundespost bestimmt, in welcher Weise Hauptanschlüsse an die Ortsvermittlungsstelle herangeführt werden.",

b) erhalten die Absätze 4 und 5 folgende Fassung:

„(4) An einen Gemeinschaftsumschalter müssen zwei Zweieranschlüsse herangeführt sein. Zwischen den Zweieranschlüssen desselben Gemeinschaftsumschalters können keine Gespräche geführt werden; die Zweieranschlüsse sind während eines Gesprächs gegeneinander abgeschlossen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Zweieranschlüsse wie Einzelanschlüsse behandelt.

(5) Es besteht kein Recht auf Überlassung von Zweieranschlüssen. Sie werden nur Teilnehmern überlassen, für deren Sprechbedürfnis die eingeschränkte Benutzungsmöglichkeit eines Zweieranschlusses ausreicht. Neue Zweieranschlüsse werden nur überlassen, wenn an ihrer Stelle kein Einzelanschluß hergestellt werden kann.",

c) werden in Absatz 7 Satz 2 die Worte „Jede Gemeinschaftssprechstelle" durch die Worte „Jeder Zweieranschluß" ersetzt.

4. In § 6

a) wird der Absatz 9 gestrichen,

b) werden die bisherigen Absätze 10 und 11 Absatz 9 und Absatz 10.

5. § 7 Abs. 8 wird gestrichen.

6. § 8 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, müssen Zusatzeinrichtungen zur Übertragung von Daten posteigen sein."

7. Die §§ 9 und 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 9

Leitungen für besondere Zwecke, besonders kostspielige Leitungen und höherwertige Leitungen

(1) Mit Teilnehmereinrichtungen können nach Bestimmung der Deutschen Bundespost Leitungen für besondere Zwecke verbunden werden. Leitungen für besondere Zwecke sind Leitungen, die weder Amtsleitungen noch Nebenanschlußleitungen, noch Querverbindungen, noch Abzweigleitungen sind. § 6 Abs. 8 und § 7 Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß.

(2) Bei Leitungen, bei denen außergewöhnliche Geländeschwierigkeiten überwunden oder umgangen werden müssen oder die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, sind die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung zu erstatten. Zu den besonders kostspieligen Leitungen gehören auch Leitungen im Sinne des Satzes 1, die mittels Funkanlagen gebildet werden. Es besteht kein Recht auf Überlassung mittels Funkanlagen gebildeter Leitungen.

(3) Die Deutsche Bundespost kann Leitungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 als höherwertige Leitungen überlassen, wenn Teilnehmereinrichtungen mit Leitungen der Regelbauweise nicht so hergestellt werden können, daß sie den besonderen technischen Erfordernissen genügen.

§ 10

Teilnehmerverhältnis, Fernmeldevollmacht, Empfangsvollmacht

(1) Teilnehmerverhältnisse sind die zwischen der Deutschen Bundespost und dem Teilnehmer bestehenden Rechtsverhältnisse über die Überlassung oder Verbindung (§ 4 Abs. 1) und Benutzung von Teilnehmereinrichtungen.

(2) Teilnehmer ist der Inhaber des Hauptanschlusses und der weiteren Teilnehmereinrichtungen, die zu diesem Hauptanschluß gehören.

(3) Teilnehmer können werden

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts,
3. nichtrechtsfähige Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften oder nichtrechtsfähige Vereine,
4. Bundes-, Landes-, Bezirks-, Kreis- oder Ortsverbände einer politischen Partei oder Gewerkschaft.

(4) Soweit es die Deutsche Bundespost unter den von ihr vorgeschriebenen Bedingungen zuläßt, können ausnahmsweise mehrere als Gesamtschuldner gemeinsam Teilnehmer werden (Teilnehmergemeinschaft). Die Mitglieder oder Gesellschafter von Teilnehmergemeinschaften oder Teilnehmern nach Absatz 3 Nr. 2 bis 4 gelten nicht als Teilnehmer. Juristische Personen,

nichtrechtsfähige Handelsgesellschaften oder Vereine des Privatrechts sind nicht als Teilnehmer zugelassen, wenn sie ausschließlich oder überwiegend den Zweck verfolgen, anstelle ihrer selbständig am Geschäftsverkehr teilnehmenden Mitglieder oder Gesellschafter Teilnehmer zu werden.

(5) Durch Fernmeldevollmacht, ausgestellt auf Formblatt nach amtlichem Muster, können natürliche Personen zur Stellung von Anträgen auf Begründung eines Teilnehmerverhältnisses und zur Abgabe von Willenserklärungen im Rahmen bestehender Teilnehmerverhältnisse bevollmächtigt werden. Werden mehrere Personen bevollmächtigt, so ist jeder Bevollmächtigte allein vertretungsberechtigt, es sei denn, daß der Vollmachtgeber ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(6) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, nichtrechtsfähige Handelsgesellschaften, Erbengemeinschaften, nichtrechtsfähige Vereine, politische Parteien und Gewerkschaften sowie Teilnehmergemeinschaften haben eine Fernmeldevollmacht zu erteilen. Sollen anstelle von juristischen Personen des öffentlichen Rechts deren Behörden wie Teilnehmer behandelt werden, so ist für jede Behörde eine Fernmeldevollmacht zu erteilen. Die Fernmeldevollmacht muß die Angabe der juristischen Person enthalten, zu der die Behörde gehört.

(7) Die Fernmeldevollmacht ist bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen einzureichen. Die Unterschrift muß amtlich beglaubigt sein. Wer bei der Erteilung einer Fernmeldevollmacht nicht im eigenen Namen handelt, hat nachzuweisen, daß er vertretungsberechtigt ist.

(8) Der Teilnehmer kann schriftlich einen anderen als Rechnungsempfänger (Empfangsbevollmächtigten) benennen. Dem Empfangsbevollmächtigten werden die Fernmelderechnung und alle sonstigen Mitteilungen zugesandt, die vom Fernmelderechnungsdienst ausgehen; sie gelten als dem Teilnehmer zugegangen.

(9) Die Fernmeldevollmacht oder Empfangsvollmacht gilt bis zum schriftlichen Widerruf durch den Vollmachtgeber. Ist der Vollmachtgeber verstorben, so gilt die von ihm erteilte Fernmeldevollmacht oder Empfangsvollmacht bis zum Widerruf durch die Erben oder den Testamentsvollstrecker."

8. In § 11

a) erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Herstellung und Anschließung von Teilnehmereinrichtungen",

b) erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Die Herstellung und Anschließung von Teilnehmereinrichtungen ist bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen in der Regel schriftlich unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Formblatts zu beantragen. Die Deutsche Bundespost bestätigt die Annahme des Antrags.

(2) Die Herstellung und Anschließung von Hauptanschlüssen kann von der Vorauszahlung der Anschließungsgebühr und der Grundgebühr für sechs Monate, die Herstellung und Anschließung anderer Teilnehmereinrichtungen von einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden; § 13 Abs. 2 bleibt unberührt. Die Herstellung und Anschließung von Teilnehmereinrichtungen kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller noch mit Verpflichtungen aus einem früheren Teilnehmerverhältnis im Rückstand ist.

(3) Die Anträge auf Herstellung und Anschließung von Teilnehmereinrichtungen werden nach Maßgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Deutschen Bundespost und in der Reihenfolge ihres Eingangs ausgeführt, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen. Von Nachfolgern in Wohn- oder Geschäftsräumen gestellte Anträge auf Herstellung und Anschließung von Teilnehmereinrichtungen werden unverzüglich ausgeführt, wenn die bisherige Rufnummer und die Einrichtungen des Raumvorgängers, sofern die Deutsche Bundespost darüber noch nicht verfügt hat, unverändert wiederverwendet werden.",

c) werden in Absatz 5 eingefügt:

aa) nach dem Wort „Herstellung" die Worte „und Anschließung",

bb) vor dem Wort „beibringt" das Wort „kostenfrei".

9. In § 12

a) werden in Absatz 6 die Sätze 5 bis 7 gestrichen,

b) erhält Absatz 7 Satz 2 folgende Fassung:

„Mit Fernsprechapparaten nicht elektrisch verbindbare Vorrichtungen und Gegenstände (Hilfsvorrichtungen) dürfen an diese nur angebracht werden, wenn sie von der Deutschen Bundespost zugelassen sind."

10. Die §§ 13 und 14 erhalten folgende Fassung:

„§ 13

Gebührenpflicht

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Teilnehmer und derjenige verpflichtet, der für die Gebührenschuld haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebührenschuld entsteht,

1. soweit für die Leistung ein Antrag erforderlich ist und sich die Höhe der Gebühr vor der Leistung der Deutschen Bundespost feststellen läßt, mit der Bestätigung der Annahme des Antrags durch die Deutsche Bundespost,
2. bei Gebühren, die üblicherweise für einen Zeitraum berechnet werden, zu Beginn dieses Zeitraums,
3. in den übrigen Fällen, sobald die Leistung ausgeführt worden ist.

Gebühren im Sinne dieser Verordnung sind auch Vorschüsse, Ersatzbeträge, Abgaben und Säumniszuschläge.

(2) Der Teilnehmer hat auf Verlangen der Deutschen Bundespost Vorschuß zu zahlen

1. bei erheblichen Vorleistungen der Deutschen Bundespost bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren,
2. bei wiederholter Verletzung der Pflicht zur fristgerechten Entrichtung der Gebühren innerhalb von vier aufeinanderfolgenden planmäßigen Abrechnungszeiträumen in doppelter Höhe der letzten planmäßigen Fernmelderechnung,
3. bei Gefahr von Gebührenausfällen bis zur dreifachen Höhe der letzten planmäßigen Fernmelderechnung.

Der Vorschuß bei Vorleistungen wird nach erbrachter Leistung angerechnet. In den übrigen Fällen wird der Vorschuß angerechnet, wenn sechs aufeinanderfolgende planmäßige Fernmelderechnungen fristgerecht bezahlt wurden. Bei Vorschüssen nach Satz 1 Nr. 3 kann der Vorschuß auch vorzeitig angerechnet werden. Vorauszahlungen und Vorschüsse werden von der Deutschen Bundespost nicht verzinst.

(3) Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Fernmelderechnung fällig. Der Teilnehmer hat die Gebühren sogleich und ohne Abzug zu entrichten. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts oder eine Aufrechnung durch den Teilnehmer ist ausgeschlossen. Die Zahlung ist noch rechtzeitig geleistet, wenn spätestens am siebenten Tag nach Absendung der Fernmelderechnung der Rechnungsbetrag am Postschalter eingezahlt oder auf einem in der Fernmelderechnung angegebenen Konto der Deutschen Bundespost gutgeschrieben worden oder bei der zuständigen Buchungsstelle für Fernmeldegebühren ein Verrechnungsscheck in Höhe des Rechnungsbetrages eingegangen ist. Wird die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet, so wird eine Verspätungsgebühr erhoben. Der Teilnehmer wird an seine Zahlungspflicht erinnert und auf die mögliche Sperre seiner Teilnehmereinrichtungen (§ 20 Abs. 1) hingewiesen. Die Verspätungsgebühr wird neben der Stundungsgebühr nicht erhoben, wenn die zuständige Fernmelderechnungsstelle einem Antrag auf Stundung vor Absendung der Erinnerung stattgegeben hat. Wird ein Scheck von dem bezogenen Geldinstitut nicht eingelöst oder muß ein durchgeführter Einziehungsauftrag rückgängig gemacht werden, so wird für den entstehenden Mehraufwand eine Gebühr erhoben.

(4) Für Gebührenrückstände von mehr als 20 Deutsche Mark, die in eine planmäßige Fernmelderechnung als Übertrag übernommen werden, hat der Teilnehmer einen Säumniszuschlag in Höhe von eins vom Hundert des rückständigen Betrages, mindestens jedoch eine Deutsche Mark zu zahlen; das gilt auch bei Stundung auf Antrag des Teilnehmers. Werden Gebühren von mehr als 20 Deutsche Mark nacherhoben, weil der Deutschen Bundespost die Tatsachen für die Entstehung der Gebühr unbekannt geblieben waren, so ist der Säumniszuschlag in Höhe von vier vom Hundert des nacherhobenen Betrages zu zahlen.

(5) Nach Beendigung eines Teilnehmerverhältnisses sind Gebührenrückstände mit sechs vom Hundert zu verzinsen. Der Zinsenlauf für Gebührenrückstände beginnt am achten Tage nach Absendung der Schlußrechnung.

(6) Einwendungen gegen eine Fernmelderechnung können nur schriftlich und unter Beifügung der Rechnungsunterlagen innerhalb eines Monats, nachdem die Fernmelderechnung dem Teilnehmer bekanntgegeben worden ist, bei der zuständigen Fernmelderechnungsstelle erhoben werden. War der Teilnehmer ohne Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, so können die Einwendungen innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden. Nach einem Jahr seit Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist ist die Erhebung von Einwendungen ausgeschlossen. Durch die Erhebung von Einwendungen wird die Pflicht des Teilnehmers zur Entrichtung seiner Gebühren nicht berührt. Die Deutsche Bundespost kann den beanstandeten Teil des Rechnungsbetrages der Fernmelderechnung bis zur Entscheidung über die Einwendung des Teilnehmers gebührenfrei stunden.

(7) Der Anspruch auf Zahlung von Gebühren verjährt nach einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Sind die Tatsachen, durch die eine Gebühr entsteht, der Deutschen Bundespost unbekannt geblieben, so beginnt die Verjährung mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Deutsche Bundespost diese Tatsachen erfährt. Mit Ablauf der Frist erlischt der Anspruch.

(8) Die Verjährung ist gehemmt, solange der Anspruch innerhalb der letzten sechs Monate der Frist wegen höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann. Sie wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung, durch Anerkennung des Verpflichteten, durch Klageerhebung, durch Stundung, durch Sicherheitsleistung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Vollstreckungsaufschub, durch Anmeldung im Konkurs oder Vergleich und durch Ermittlungen der Deutschen Bundespost über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen. Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(9) Gebühren werden erstattet,

1. wenn Teilnehmereinrichtungen nach § 12 Abs. 9 länger als 14 Tage ununterbrochen in vollem Umfang stillgelegt worden sind, für die Dauer der Stillegung,
2. wenn Teilnehmereinrichtungen aus technischen, nicht vom Teilnehmer zu vertretenden Ursachen betriebsunfähig geworden sind und die Unterbrechung, nachdem sie der Deutschen Bundespost bekannt geworden ist, län-

ger als 14 Tage gedauert hat, für die Dauer der Unterbrechung. Voraussetzung ist ein Antrag des Teilnehmers.

(10) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Gebühren werden erstattet, zu Unrecht erhobene Gebühren jedoch nur, soweit ein Teilnehmer schriftlich gegen die betreffende Fernmelderechnung innerhalb der in Absatz 6 Satz 1 bis 3 bestimmten Fristen Einwendungen erhoben hat. Nach Ablauf dieser Fristen werden zu Unrecht erhobene Gebühren nur erstattet, wenn der Teilnehmer die unrechtmäßige Erhebung beweist. Die Erstattung erfolgt während eines bestehenden Teilnehmerverhältnisses in der Regel durch Gutschrift in der Fernmelderechnung. Für die Erstattung von Telegrafengebühren, die mit der Fernmelderechnung eingezogen werden, gelten die Vorschriften der Telegrafenordnung.

(11) Der Erstattungsanspruch erlischt, wenn er nicht bis zum Ablauf des Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf das Jahr folgt, in dem die zu erstattenden Gebühren entrichtet worden sind. Hat die Deutsche Bundespost einen Erstattungsantrag abgelehnt, so erlischt der Erstattungsanspruch mit Ablauf von drei Monaten nach der Bekanntgabe der Entscheidung, es sei denn, der Teilnehmer hat innerhalb dieser Frist den Erstattungsanspruch gerichtlich geltend gemacht.

§ 14

Änderungen in der Person und im Namen des Teilnehmers

(1) Der Deutschen Bundespost ist binnen einem Monat schriftlich anzuzeigen:

1. jede durch Gesamtrechtsnachfolge bewirkte Änderung in der Person des Teilnehmers,
2. bei Teilnehmern nach § 10 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 Satz 1 das Hinzutreten oder Ausscheiden von Personen,
3. die Änderung des Teilnehmernamens.

Bei einer Änderung nach Nummer 2 haften die hinzugetretenen und ausgeschiedenen Personen neben den anderen Mitverpflichteten als Gesamtschuldner für alle Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, an dem die Deutsche Bundespost nach Zugang der Änderungsanzeige die den Hauptanschlüssen des Teilnehmers zugeordneten Gebührenzähler abliest.

(2) Hat ein anderer Einrichtungen eines Teilnehmers ohne Mitwirkung der Deutschen Bundespost übernommen, so ist die Deutsche Bundespost berechtigt, die Teilnehmereinrichtungen fristlos aufzuheben, wenn der andere nicht innerhalb der von der Deutschen Bundespost gestellten Frist durch Antragstellung gemäß § 11 Abs. 1 die Neubegründung eines Teilnehmerverhältnisses veranlaßt. Der andere haftet neben dem bisherigen Teilnehmer als Gesamtschuldner für alle Gebühren, die seit der letzten Zählerablesung vor dem nachzuweisenden Zeitpunkt der eigenmächtigen Übernahme bis zum Zeitpunkt der fristlosen Aufhebung durch die Deutsche Bundespost oder bis zum Zeitpunkt der Übergabe der Teilnehmereinrichtungen an den anderen als neuen Teilnehmer entstanden sind. § 20 Abs. 5 gilt sinngemäß."

11. In § 15 Abs. 3 werden die Worte „schuldet der Teilnehmer." durch die Worte
„schulden der Teilnehmer und die nach § 13 Abs. 1 Mitverpflichteten." ersetzt.

12. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Mindestüberlassungsdauer

(1) Die Mindestüberlassungsdauer beträgt ein Jahr für

1. Ausnahmehauptanschlüsse,
2. posteigene Ausnahmenebenanschlußleitungen,
3. posteigene Ausnahmequerverbindungen,
4. posteigene Abzweigleitungen mit Endpunkten in verschiedenen Ortsnetzbereichen,
5. posteigene Leitungen für besondere Zwecke mit Endpunkten in verschiedenen Ortsnetzbereichen.

Die Mindestüberlassungsdauer beginnt mit der Übergabe der Teilnehmereinrichtungen. Sie läuft erst ab mit dem Ende des in Betracht kommenden Kalendermonats.

(2) Für Einrichtungen nach Absatz 1 Nr. 2 bis 5, die für Ausstellungen, Messen, Tagungen und ähnliche Veranstaltungen von vorübergehender Dauer überlassen werden, wird keine Mindestüberlassungsdauer beansprucht (Überlassung für kurze Zeit).

(3) Teilnehmereinrichtungen mit mehr als einjähriger Mindestüberlassungsdauer (§ 22 Abs. 2) werden in der Regel nicht für kurze Zeit überlassen. Bei wichtigen Gründen können solche Einrichtungen ausnahmsweise unter der Bedingung überlassen werden, daß zum Ausgleich für den Verzicht auf die Mindestüberlassungsdauer als Restgebühr die laufenden Gebühren für sechs Monate entrichtet werden. Einrichtungen, die jährlich wiederkehrend für kurze Zeit beantragt werden, werden nur zu den allgemeinen Bedingungen überlassen."

13. In § 17

a) werden in der Überschrift die Worte „(Verlegung, Auswechslung, Umwandlung)" gestrichen,

b) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Teilnehmereinrichtungen können auf Antrag verlegt werden, wenn dadurch weder eine Änderung der Länge oder Führung ihrer im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost verlaufenden Leitungen bewirkt wird noch neue im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost verlaufende Leitungen bereitgestellt werden müssen (Verlegung).",

c) werden in Absatz 4 die Worte „eine Gemeinschaftssprechstelle" durch die Worte „einen Zweieranschluß" ersetzt,

d) wird in Absatz 5 Nr. 1 das Wort „Gemeinschaftssprechstellen" durch das Wort „Zweieranschlüsse" ersetzt,

e) wird Absatz 6 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Teilnehmereinrichtungen" die Worte „‚auch soweit ihre Mindestüberlassungsdauer noch nicht abgelaufen ist,' eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gebühren" die Worte „und sonstigen Aufwendungen" eingefügt,

f) erhält Absatz 9 folgende Fassung:

„(9) Änderungen nach Absatz 1 bis 6 werden ohne Unterbrechung des Teilnehmerverhältnisses durchgeführt. Änderungen folgender Art können dagegen nur durch Kündigung oder vorzeitige Aufgabe der vorhandenen und durch Antrag auf Herstellung und Anschließung einer neuen Teilnehmereinrichtung herbeigeführt werden (Änderung im Wege der Kündigung oder vorzeitigen Aufgabe und Neueinrichtung):

1. die Ortsveränderung einer Teilnehmereinrichtung, wenn Absatz 1 nicht anwendbar ist,
2. die Einrichtung eines Hauptanschlusses anstelle eines vorhandenen Nebenanschlusses und umgekehrt,
3. die Heranführung eines vorhandenen Nebenanschlusses an eine andere Hauptstelle,
4. die Anschaltung einer vorhandenen Querverbindung oder Abzweigleitung an eine andere Nebenstellenanlage,
5. die Einrichtung einer Querverbindung anstelle einer vorhandenen Nebenanschlußleitung und umgekehrt,
6. Änderungen ähnlicher Art nach Bestimmung der Deutschen Bundespost.",

g) werden in Absatz 10 nach dem Wort „Herstellung" die Worte „und Anschließung" eingefügt.

14. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Kündigung von Teilnehmereinrichtungen

(1) Die Deutsche Bundespost und der Teilnehmer können die Teilnehmereinrichtungen kündigen. Bei einer Nebenstellenanlage umfaßt die Kündigung aller Hauptanschlüsse auch die Kündigung aller Nebenanschlüsse und anderen Einrichtungen.

(2) Die Kündigung ist nur schriftlich und für den Schluß eines Kalendermonats zulässig; sie muß spätestens am ersten Werktag des Kalendermonats der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen oder dem Teilnehmer zugehen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die laufenden Gebühren mindestens in Höhe einer Monatsgebühr erhoben.

(3) Bei Überlassung von Teilnehmereinrichtungen für einen von vornherein begrenzten Zeitraum bedarf es keiner Kündigung. Das Teilnehmerverhältnis endet mit Ablauf der beantragten Überlassungszeit. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die laufenden Gebühren mindestens in Höhe einer Monatsgebühr erhoben.

(4) Die Kündigungsfrist nach Absatz 2 braucht nicht eingehalten zu werden:

1. bei Teilnehmereinrichtungen des Vorgängers in Wohn- oder Geschäftsräumen in Fällen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 (Wiederverwendung der Einrichtungen des Vorgängers in Wohn- oder Geschäftsräumen für den Raumnachfolger); das bisherige Teilnehmerverhältnis erlischt zum Zeitpunkt der besonderen Zählerablesung vor der Übergabe der Einrichtungen durch die Deutsche Bundespost an den Raumnachfolger;
2. bei Änderungen im Wege der Kündigung und Neueinrichtung (§ 17 Abs. 9); das der bisherigen Einrichtung zugrunde liegende Teilnehmerverhältnis erlischt zum Zeitpunkt ihrer Außerbetriebsetzung durch die Deutsche Bundespost;
3. bei teilnehmereigenen und privaten Einrichtungen; jedoch werden die laufenden Gebühren bis zum Schluß des Kalendermonats, in dem die Einrichtungen außer Betrieb gesetzt werden, und mindestens in Höhe einer Monatsgebühr erhoben. Werden private Einrichtungen erst nach der Außerbetriebsetzung gekündigt, so sind die Gebühren bis zum Schluß des Monats zu zahlen, in dem der Deutschen Bundespost die Kündigung zugeht.

(5) Einrichtungen, für die eine Mindestüberlassungsdauer besteht, können frühestens zum Ende der Mindestüberlassungsdauer gekündigt werden."

15. In § 19

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Werden Teilnehmereinrichtungen entgegen § 18 Abs. 5 vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer aufgegeben, so hat der Teilnehmer Restgebühren als Ersatz für die der Deutschen Bundespost während der nichteingehaltenen Mindestüberlassungsdauer entgangenen Gebühren zu entrichten. Als Restgebühren werden für Teilnehmereinrichtungen mit einjähriger Mindestüberlassungsdauer die laufenden Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben. § 18 Abs. 2 und Abs. 4 Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß.",

b) erhält Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Für vorzeitig aufgegebene Teilnehmereinrichtungen in Fällen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 17 Abs. 9 Nr. 1 werden keine Restgebühren erhoben. In beiden Fällen wird die bereits abgelaufene Zeit der Mindestüberlassungsdauer der vorzeitig aufgegebenen Einrichtungen auf die Mindestüberlassungsdauer der neu überlassenen Einrichtungen angerechnet.",

c) werden in Absatz 5 nach dem Wort „Herstellung" die Worte „und Anschließung" eingefügt,

d) erhält Absatz 6 folgende Fassung:

„(6) Im gerichtlichen Vergleichs- und im Konkursverfahren über das Vermögen des Teilnehmers können Teilnehmereinrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer noch nicht abgelaufen ist, vorzeitig aufgegeben werden durch Kündigung gemäß § 51 Abs. 2 der Vergleichsordnung oder gemäß § 19 Satz 1 der Konkursordnung. Die Form- und Fristerfordernisse des § 18 Abs. 2 gelten sinngemäß. Werden Teilnehmereinrichtungen durch den Vergleichs- oder Konkursverwalter vorzeitig aufgegeben, so sind als Schadenersatz für die der Deutschen Bundespost entgangenen Gebühren (§ 52 Abs. 1 Vergleichsordnung; § 19 Satz 3 Konkursordnung) Restgebühren nach Absatz 1 und § 24 Abs. 1 und 2 zu entrichten."

16. Die §§ 20 und 21 erhalten folgende Fassung:

„§ 20

Leistungsverweigerungsrecht (Sperre), fristlose Aufhebung von Teilnehmereinrichtungen durch die Deutsche Bundespost

(1) Hat ein Teilnehmer oder derjenige, der für die Gebührenschuld haftet, seine Pflicht zur fristgerechten Entrichtung der Gebühren verletzt und ist trotz Erinnerung mit Hinweis auf die Folgen (§ 13 Abs. 3) am Tage vor Absendung der folgenden planmäßigen Fernmelderechnung die Zahlung der rückständigen Gebühren weder bei der zuständigen Buchungsstelle für Fernmeldegebühren gebucht noch vom Teilnehmer bei der zuständigen Fermelderechnungsstelle nachgewiesen worden, so kann die Deutsche Bundespost ohne nochmalige vorherige Ankündigung weitere Leistungen durch Sperre der Teilnehmereinrichtungen verweigern, wenn der Gebührenrückstand mindestens 30 Deutsche Mark beträgt. Die Sperre ist auch ohne vorherige Erinnerung zulässig,

1. wenn ein durchgeführter Einziehungsauftrag wieder rückgängig gemacht werden muß,
2. wenn ein Scheck von dem bezogenen Geldinstitut nicht eingelöst wird,
3. wenn ein Vorschuß nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 nicht rechtzeitig entrichtet wird.

Die Sperre wird aufgehoben, nachdem die zuständige Fernmelderechnungsstelle Kenntnis von der Entrichtung der rückständigen Gebühren erlangt hat oder der Teilnehmer gegenüber der Fernmelderechnungsstelle den Nachweis der Zahlung geführt hat. Eine Sperre wird nur während der Dienstzeiten an Werktagen außer Samstagen aufgehoben. Mit Ablauf eines Monats nach Ausführung der Sperre wegen Zahlungssäumnis endet das Teilnehmerverhältnis, wenn die Zahlungssäumnis und die Sperre zu diesem Zeitpunkt noch andauern.

(2) Werden der Deutschen Bundespost Umstände für bestehende Zahlungsschwierigkeiten eines Gebührenschuldners bekannt, aus denen sich die Gefahr von Gebührenausfällen ergibt, so können seine Teilnehmereinrichtungen nach kurzfristiger Ankündigung gesperrt werden, auch wenn keine Gebührenrückstände bestehen. Der Gebührenschuldner kann die Sperre abwenden, indem er sofort einen von der Deutschen Bundespost bestimmten Vorschuß zahlt oder in entsprechender Höhe Sicherheit leistet.

(3) Verletzt ein Teilnehmer andere Vorschriften dieser Verordnung, so kann die Deutsche Bundespost die Teilnehmereinrichtungen sperren und bei groben Verstößen fristlos aufheben.

(4) Die Sperre befreit weder von der Gebührenpflicht noch von sonstigen Teilnehmerpflichten.

(5) Endet das Teilnehmerverhältnis nach Absatz 1 oder 3 vor dem Monatsende, so werden die laufenden Gebühren bis zum Ende des Monats berechnet. Ist die Mindestüberlassungsdauer bis dahin noch nicht abgelaufen, so sind vom folgenden Monat an Restgebühren wie bei vorzeitiger Aufgabe zu entrichten.

§ 21

Rückgabe der Teilnehmereinrichtungen

Gekündigte, vorzeitig aufgegebene oder fristlos aufgehobene posteigene Teilnehmereinrichtungen sind zurückzugeben; die Deutsche Bundespost entfernt sie aus den Räumen des Teilnehmers. Satz 1 gilt sinngemäß, wenn das Teilnehmerverhältnis gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 5 endet."

17. In § 22 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „einrichtet" durch die Worte „herstellt und anschließt" ersetzt.

18. In § 23

a) wird in Absatz 3 Satz 4 das Wort „eingerichtet" ersetzt durch die Worte „hergestellt und angeschlossen",

b) erhält Absatz 5 folgende Fassung:

„(5) Bei Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen, deren Gebühren nach Anlage 22 zu Artikel 5 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung vom 7. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 306) berechnet werden, gelten im Falle der Erweiterung oder Auswechslung für die hinzugefügten Einrichtungen oder für die neue Anlage die zum Zeitpunkt der Antragsbestätigung gültigen Gebührensätze."

19. In § 24

a) wird Absatz 1 wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Werden Teilnehmereinrichtungen mit mehr als einjähriger Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben, so beträgt die Restgebühr (§ 19) bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer die Hälfte der laufenden Gebühren, die zum Zeitpunkt der vorzeitigen Aufgabe berechnet wurden.";

bb) Am Schluß wird folgender Satz angefügt:

„§ 19 Abs. 4 wird angewendet.",

b) werden in Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Herstellung" die Worte „und Anschließung" eingefügt,

c) erhält Absatz 3 Satz 1 folgende Fassung:

„Wird für einen Teilnehmer, der Restgebühren für eine Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage zu entrichten hat, vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer dieser Einrichtung eine neue posteigene oder teilnehmereigene Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage hergestellt und angeschlossen, so kann die Deutsche Bundespost nach der Anschließung der neuen Anlage die Restgebühren erlassen oder ermäßigen."

20. In § 25

a) wird in Absatz 1 Satz 1 das Wort „einrichtet" durch die Worte „herstellt und anschließt" ersetzt,

b) wird im letzten Halbsatz des Absatzes 3 das Wort „Einrichtungs-" durch das Wort „Anschließungs-" ersetzt,

c) wird Absatz 4 wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Übereignung einer teilnehmereigenen Nebenstellenanlage oder einzelner Anlageteile bei Erweiterungen oder Änderungen hat der Teilnehmer der Deutschen Bundespost die Kosten der Anlage oder der Teile durch Zahlung einmaliger Gebühren zu ersetzen.";

bb) in Satz 2 wird das Wort „Herstellung" durch das Wort „Anschließung" ersetzt,

d) werden in Absatz 5 Satz 1 nach dem Wort „Herstellung" die Worte „und Anschließung" eingefügt.

21. In § 28 Abs. 3 Satz 2 werden die Angaben „und 9" gestrichen.

22. In § 32 erhält

a) Absatz 1 Satz 2 folgende Fassung:

„Im übrigen gilt § 13 Abs. 9 sinngemäß.",

b) Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Für die Kündigung von Funkfernsprechanschlüssen gilt § 18 Abs. 4 Nr. 3 sinngemäß.",

c) Absatz 4 folgende Fassung:

„(4) Änderungen in der Person oder im Namen des Teilnehmers (§ 14 Abs. 1), die Verlegung des Wohn- oder Geschäftssitzes oder Änderungen des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeugs, in dem sich die Sprechfunkanlage befindet, sind der Deutschen Bundespost unverzüglich, spätestens binnen einer Woche, anzuzeigen."

23. § 33 erhält nach Absatz 6 folgende Fassung:

„(7) Als Entfernungsmeßpunkt der Küstenfunkstelle gilt der Entfernungsmeßpunkt des Ortsnetzes, das Sitz der Knotenvermittlungsstelle ist, in deren Bereich die Küstenfunkstelle liegt.

(8) Ist dem Teilnehmer die Rufnummer des gewünschten Anschlusses oder die Ortsnetzkennzahl des gewünschten Ortsnetzes nicht bekannt, so gibt ihm die Deutsche Bundespost diese auf fernmündliche Anfrage bekannt. Das Verfahren und den Umfang der fernmündlichen Auskunftserteilung bestimmt die Deutsche Bundespost.

(9) Gespräche können unterbrochen oder in der Gesprächsdauer beschränkt werden, wenn wichtige dienstliche Gründe es erfordern. Gesprächsverbindungen mit Funkfernsprechanschlüssen und Seefunkstellen werden nur solange aufrechterhalten, wie die Verbindung mit der ortsfesten Funkstelle bzw. mit der Küstenfunkstelle besteht.

(10) Die Dienstzeiten der Vermittlungsstellen werden von der Deutschen Bundespost festgesetzt."

24. In § 36

a) werden in Absatz 2 der Schlußpunkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. Gespräche von und nach Seefunkstellen (Seefunkgespräche).",

b) wird nach Absatz 3 folgender neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Gespräche von und nach Seefunkstellen werden im handvermittelten Ferndienst abgewickelt. Seefunkgespräche von und nach Funkfernsprechanschlüssen sind ausgeschlossen.",

c) werden die bisherigen Absätze 4 bis 6 Absatz 5 bis 7.

25. In § 37 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „zugelassenen Anschlüsse der Bundesbehörden aus" ersetzt durch die Worte „ermächtigten Personen".

26. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Fernsprechauftragsdienst und zusätzliche Dienste

(1) Die Deutsche Bundespost entscheidet, in welchen Ortsnetzen und in welchem Umfang ein Fernsprechauftragsdienst unterhalten wird. Der Auftragsdienst beantwortet Anrufe für Teilnehmer und bei aufgehobenen Anschlüssen nach Maßgabe der Deutschen Bundespost für den ehemaligen Inhaber, erteilt Auskünfte, nimmt kurze Nachrichten zur Weiterleitung entgegen und erledigt Aufträge, die mit dem Fernsprechdienst zusammenhängen. Im Verkehr mit Funkfernsprechanschlüssen und Seefunkstellen kann die Deutsche Bundespost den Fernsprechauftragsdienst und die zusätzlichen Dienste ausschließen oder einschränken.

(2) Telegramme können durch Fernsprecher bei der dafür vorgesehenen Dienststelle aufgegeben werden.

(3) Auf Antrag übernimmt die Deutsche Bundespost im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten zur Vergleichung der Gebührenzählung oder zur Feststellung ankommender Verbindungen die Beobachtung von Teilnehmeranschlüssen. Sie kann auch Leistungen ausführen, die mit dem Fernsprechdienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind, z. B. Nachforschungen auf Antrag.

(4) Die Deutsche Bundespost unterhält, soweit hierfür die technischen Voraussetzungen gegeben sind, einen Funkrufdienst. Im Funkrufdienst können die Benutzer des öffentlichen Fernsprechnetzes über die Funkrufzentralen der Deutschen Bundespost Rufsignale für Funkrufnummern aussenden lassen. Das Zulassungs- und Betriebsverfahren im Funkrufdienst bestimmt die Deutsche Bundespost. Die Inhaber von Funkrufnummern dürfen nur solche beweglichen Funkrufempfänger betreiben, für die die Deutsche Bundespost eine Genehmigung erteilt hat. Die Genehmigung ist zusammen mit der Funkrufnummer bei der zuständigen Anmeldestelle für Fernmeldeeinrichtungen zu beantragen. Es besteht kein Recht auf Zuteilung einer Funkrufnummer. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten § 5 Abs. 7, §§ 11 bis 14, §§ 17 und 18, § 20, § 30 Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 bis 7, § 31 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 32 für Inhaber von Funkrufnummern sinngemäß."

27. In § 40

a) wird in Absatz 4 am Schluß folgender Satz angefügt:

„Bildanschlüsse und Bild-Meldeleitungen unterliegen keiner Mindestüberlassungsdauer.",

b) erhält Absatz 8 folgende Fassung:

„(8) § 9 Abs. 2 und die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis gelten sinngemäß auch für Inhaber von Bildanschlüssen. Ein Anspruch auf Überlassung einer besonderen Leitungsart oder eines besonderen Leitungsweges besteht nicht."

28. In § 43 Abs. 5

a) erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Posteigene Stromwege sind Übertragungswege, die über Draht- oder Funkstrecken gebildet sind. Soweit von der Deutschen Bundespost nichts anderes bestimmt ist, gelten als Endpunkte eines posteigenen Stromweges die angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtungen.",

b) wird am Schluß folgender Satz angefügt:

„Bei Verwendung besonders kostspieliger und höherwertiger Stromwege gilt § 9 Abs. 2 und 3 sinngemäß."

29. In § 45

a) erhält die Überschrift folgende Fassung:

„Benutzungsverhältnis
bei posteigenen Stromwegen,
Regelausnutzung, erweiterte Ausnutzung",

b) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Posteigene Stromwege dürfen im Rahmen der genehmigungsrechtlichen Vorschriften für private Fernmeldeanlagen nur für diejenigen Zwecke und nur in der Art und Weise ausgenutzt werden, für die sie die Deutsche Bundespost zugelassen hat.",

c) werden nach Absatz 3 folgende neue Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Die erweiterte Ausnutzung posteigener Stromwege ist die Ausnutzungsart, die über die Regelausnutzung hinausgeht. Durch erweiterte Ausnutzung gebildete Stromwege müssen wiederum solche desselben Inhabers der privaten Fernmeldeanlage sein; eine Verwendung zusätzlich gebildeter Stromwege für andere Inhaber privater Fernmeldeanlagen sowie für Leitungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Fernmeldeordnung und § 32 Abs. 7 und 9 der Telegrafenordnung ist unzulässig.

(5) Bei Fernsprech-Stromwegen ist Regelausnutzung Fernsprechen oder eine andere dem Fernsprechen gleich zu behandelnde Ausnutzungsart. Als erweiterte Ausnutzung eines Fernsprech-Stromweges durch private Endgeräte ist zugelassen:

1. die Ausnutzung ausschließlich für Datenübertragung,
2. die frequenz- oder zeitmultiplexe Mehrfachausnutzung für dieselben oder verschiedene Nachrichtenarten (ausgenommen Fernsprechen),
3. die gleichzeitige Ausnutzung zum Fernsprechen und zum Übertragen digitaler oder analoger Daten,
4. die wechselzeitige Ausnutzung, soweit der Stromweg zeitweise zum Fernsprechen und zeitweise für eine Übertragung nach Nummer 1 bis 3 ausgenutzt wird,
5. die wechselzeitige Ausnutzung, soweit es sich bei den zeitlich abwechselnden Ausnutzungsarten ausschließlich um solche der Regelausnutzung handelt.

(6) Bei Telegrafen-Stromwegen ist Regelausnutzung Fernschreiben oder eine dem Fernschreiben gleich zu behandelnde Ausnutzungsart. Als erweiterte Ausnutzung ist die wechselzeitige Ausnutzung zugelassen, soweit es sich bei den zeitlich abwechselnden Ausnutzungsarten um solche der Regelausnutzung handelt.

(7) Bei Breitband-Stromwegen ist Regelausnutzung die ausschließliche Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Frequenzbandbreite durch jeweils eine Nachrichtenart (z. B. schnelle Datenübertragung oder Übertragung von Video-Signalen oder Bildfernsprechen). Als erweiterte Ausnutzung eines Breitband-Stromweges durch private Endgeräte ist zugelassen:

1. die frequenz- oder zeitmultiplexe Mehrfachausnutzung für dieselben oder verschiedene Nachrichtenarten,

2. die wechselzeitige Ausnutzung, soweit der Stromweg zeitweise für die erweiterte Ausnutzung nach Nummer 1 und zeitweise für eine Übertragungsart der Regelausnutzung benutzt wird,
3. die wechselzeitige Ausnutzung, soweit es sich bei den zeitlich abwechselnden Ausnutzungsarten um solche der Regelausnutzung handelt.

(8) Soweit Meldeleitungen oder Fernwirkleitungen (§ 46 Abs. 4) über die Regelausnutzung hinaus verwendet werden, werden sie wie erweitert ausgenutzte Fernsprech- oder Telegrafen-Stromwege behandelt."

30. In § 46
   a) werden in Absatz 5 letzter Satz die Worte „Einrichtung und Aufhebung" durch die Worte „Herstellung und Anschließung" ersetzt,
   b) werden in Absatz 6 Nr. 1 nach den Worten „verwendet werden," folgende Worte angefügt:
      „deren Endpunkte in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen liegen,".

31. In § 47
   a) erhält die Überschrift folgende Fassung:
      „Besonders wichtige Stromwege",
   b) wird in Absatz 1 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Leitungen" durch das Wort „Stromwege" ersetzt und am Schluß des Absatzes 1 folgender Satz angefügt:
      „Besonders wichtige Stromwege mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen werden nicht für kurze Zeit überlassen.",
   c) werden in Absatz 2 Satz 1 die Worte „Eine besonders wichtige Leitung" ersetzt durch die Worte „Ein besonders wichtiger Stromweg".

32. In § 48
   a) erhält die Überschrift folgende Fassung:
      „Reservestromwege",
   b) wird in Absatz 1 Satz 1 das Wort „Reserveleitungen" durch das Wort „Reservestromwege" ersetzt und am Schluß des Absatzes 1 folgender Satz angefügt:
      „Reservestromwege unterliegen keiner Mindestüberlassungsdauer.",
   c) wird in Absatz 2 Satz 1 und 2 jeweils das Wort „Reserveleitungen" durch das Wort „Reservestromwege" und in Absatz 2 Satz 3 das Wort „Leitungen" durch das Wort „Stromwege" ersetzt.

33. In Teil III werden nach § 48 folgende neue §§ 49 bis 51 eingefügt:

„§ 49

Ton- und Fernsehsendeanlagen
für Rundfunkzwecke

(1) Die Deutsche Bundespost kann nach dieser Verordnung für die Ausstrahlung von Ton- und Fernsehrundfunksendungen

1. Ton- und Fernsehsendeanlagen,
2. Netzersatzanlagen,
3. für Störungsfälle Reservesender

überlassen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen ist. Ton- und Fernsehsendeanlagen bestehen aus Sendern und Antennenanlagen. Die technische und betriebliche Gestaltung der unter Nummer 1 bis 3 genannten Einrichtungen bestimmt die Deutsche Bundespost. Die Einrichtungen bleiben Eigentum der Deutschen Bundespost und werden von ihr betriebsfähig erhalten.

(2) Für das Benutzungsverhältnis zwischen der Deutschen Bundespost und dem Benutzer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis sinngemäß.

(3) Einrichtungen nach Absatz 1 werden dauernd oder für kurze Zeit überlassen; Einrichtungen nach Absatz 1, die für Zwecke des Benutzers besonders eingerichtet wurden oder auf Antrag besonders eingerichtet werden, können nur dauernd überlassen werden. Bei der dauernden Überlassung werden die Einrichtungen 24 Stunden täglich, abzüglich der für das Unterhalten der Einrichtungen erforderlichen Zeiten überlassen. Die Zeiten für das Unterhalten der Rundfunksendeanlagen werden für einen bestimmten Zeitraum vorher mit dem Benutzer vereinbart. Bei besonderen Anlässen können die für das Unterhalten erforderlichen Zeiten aus Gründen der aktuellen Programmausstrahlung ausnahmsweise eingeschränkt werden.

(4) Die Mindestüberlassungsdauer bei dauernd überlassenen Einrichtungen beträgt

1. zehn Jahre für Einrichtungen nach Absatz 1, die für Zwecke des Benutzers besonders eingerichtet wurden oder auf Antrag besonders eingerichtet werden,
2. drei Monate in allen übrigen Fällen.

Werden die dauernd überlassenen Einrichtungen vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer vorzeitig aufgegeben, so werden als Restgebühren für die Nichteinhaltung der Mindestüberlassungsdauer in Fällen nach Absatz 4 Nr. 1 die Hälfte der laufenden Gebühren, in Fällen nach Absatz 4 Nr. 2 die laufenden Gebühren bis zum Ablauf der Mindestüberlassungsdauer weiter erhoben. Restgebühren werden in Fällen nach Absatz 4 Nr. 1 nicht erhoben, solange die Einrichtungen an andere Benutzer überlassen werden. Werden in Fällen nach Absatz 4 Nr. 1 vor Ablauf der Mindestüberlassungsdauer die überlassenen Einrichtungen auf Antrag des Benutzers geändert, so wird die Mindestüberlassungsdauer verlängert, wenn die Änderungsgebühren 10 vom Hundert der Einrichtungskosten einer Sendeanlage übersteigen; die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer beträgt jeweils ein Jahr für je 10 vom Hundert der übersteigenden Kosten. Bei Änderungen nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer wird in Fällen nach Absatz 4 Nr. 1 die neue Mindestüberlassungsdauer

so festgesetzt, als ob am Tage der Änderung noch eine Anzahl Jahre — und zwar jeweils ein Jahr für je 10 vom Hundert der ursprünglichen Einrichtungskosten der Sendeanlage — der zehnjährigen Mindestüberlassungsdauer zu erfüllen wäre.

(5) Bei der Überlassung für kurze Zeit werden die Einrichtungen nach Absatz 1 nur für die beantragte Zeit überlassen. Es werden jedoch für jede Überlassung mindestens die Gebühren für eine Stunde erhoben.

(6) Wird ein von der Deutschen Bundespost bestätigter Antrag vor Überlassung der Einrichtungen zurückgezogen, so hat der Benutzer die bereits aufgewendeten Kosten und die Kosten für die Beseitigung hergestellter Einrichtungen zu erstatten.

(7) In Störungsfällen erstattet die Deutsche Bundespost auf Antrag die Gebühren ganz oder teilweise, wenn die Einrichtungen ohne Verschulden des Benutzers betriebsunfähig werden. In Fällen verminderter Senderleistung ermäßigt die Deutsche Bundespost die Gebühren entsprechend.

(8) Anträge für die dauernde Überlassung von Einrichtungen nach Absatz 1 sind an die für den Ton- und Fernsehübertragungsbetrieb geschäftsführende Oberpostdirektion, Anträge für Überlassung auf kurze Zeit an das Rundfunkdienstbüro zu richten. Die Deutsche Bundespost bestätigt die Annahme der Anträge unter Angabe des Bereitstellungszeitpunktes. Dabei werden die Sendezeiten und die gegebenenfalls unterschiedlichen Sendeleistungen unter Beachtung der geltenden internationalen Bestimmungen festgelegt.

§ 50
Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger

(1) Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger sind Nachrichten eines bestimmten Absenders, die zu festgesetzten Zeiten ohne Einzelanschrift über Sendefunkanlagen der Deutschen Bundespost ausgestrahlt werden. Sie dürfen nur von den dazu Berechtigten aufgenommen werden. Zugelassen ist nur die Ausstrahlung von Nachrichten allgemeinen Inhalts (politischen Nachrichten, Handels-, Sportnachrichten usw.). Mitteilungen privater Natur und Nachrichten für Dritte dürfen nicht ausgestrahlt werden.

(2) Die Deutsche Bundespost betreibt die Sendefunkanlagen und überläßt dem Nachrichtenabsender Sendekanäle zu bestimmten Zeiten. Die Deutsche Bundespost bestimmt den Standort, den Sendekanal, die Sendefrequenz und nach Verständigung mit dem Nachrichtenabsender die für die Übermittlung der Nachrichten anzuwendende Übertragungsart. Die in den Räumen des Nachrichtenabsenders unterzubringenden Tast- oder Besprechungseinrichtungen, die von der Deutschen Bundespost zugelassen sein müssen, hat der Nachrichtenabsender auf eigene Kosten selbst zu beschaffen. Der Nachrichtenabsender hat dafür zu sorgen, daß diese Einrichtungen ordnungsgemäß unterhalten werden.

(3) Für die Verbindung der Tast- oder Besprechungseinrichtungen mit der Sendefunkanlage überläßt die Deutsche Bundespost Fernsprech-, Telegrafen- oder Breitband-Stromwege als Tast- oder Besprechungs-Stromwege. Als zusätzliche Leistungen können Fernmeldeeinrichtungen für besondere Übertragungsarten sowie Fernsprech-Stromwege als Verständigungs-Stromwege zwischen der Tast- oder Besprechungseinrichtung und der Sendefunkanlage bereitgestellt werden.

(4) Die tägliche Sendezeit wird von der Deutschen Bundespost im Benehmen mit dem Nachrichtenabsender festgesetzt. Änderungen der festgesetzten täglichen Sendezeiten (Verlängerungen, Verkürzungen oder Verlegungen) sind nur zum Monatsanfang zulässig. Der Antrag muß spätestens am ersten Werktag des Vormonats bei der Deutschen Bundespost eingegangen sein. Anträgen auf Verlängerung oder Verlegung von Sendezeiten wird nur stattgegeben, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Die festgesetzten täglichen Sendezeiten dürfen in Einzelfällen überschritten werden, soweit vor den festgesetzten Sendezeiten oder im Anschluß daran freie Sendezeiten verfügbar sind.

(5) Der Nachrichtenabsender ist verpflichtet, die Empfänger seiner Nachrichten (Nachrichtenaufnahmestellen) bei der Deutschen Bundespost anzumelden. Die Anmeldung muß die Anschrift der Nachrichtenempfänger und der Nachrichtenaufnahmestellen sowie den Tag, an dem die Nachrichtenaufnahme beginnen soll, enthalten. Die Aufnahme der Funknachrichten durch Nachrichtenempfänger im Ausland bedarf außerdem der Genehmigung der zuständigen Fernmeldeverwaltung. Änderungen sind der Deutschen Bundespost unverzüglich mitzuteilen.

(6) Zur Aufnahme von Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger dürfen nur Empfangsfunkanlagen errichtet und im Rahmen dieser Verordnung betrieben werden, für die die Deutsche Bundespost eine Genehmigung erteilt hat. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt sinngemäß. Die bei einer Empfangsfunkanlage eingehenden Funknachrichten können über posteigene oder private Fernsprech- oder Telegrafen-Stromwege unmittelbar zu weiteren Nachrichtenaufnahmestellen desselben oder eines anderen Nachrichtenempfängers übertragen werden. Über Stromwege an Empfangsfunkanlagen angeschlossene Nachrichtenaufnahmestellen dürfen nur errichtet und betrieben werden, wenn sie von der Deutschen Bundespost genehmigt sind. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllt sind.

(7) Werden zur Nachrichtenaufnahme Fernschreibgeräte benutzt, so übernimmt die Deutsche Bundespost auf Antrag die Unterhaltung dieser Geräte. Die Vorbemerkungen 1.2 bis 1.4 der Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst (Anlage zur Verordnung

über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst) gelten sinngemäß. Für die Unterhaltung der sonstigen bei den Nachrichtenaufnahmestellen verwendeten Einrichtungen hat der Nachrichtenempfänger selbst zu sorgen.

(8) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Benutzungsverhältnis zwischen der Deutschen Bundespost und dem Nachrichtenabsender sowie den Nachrichtenempfängern für die in Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 und Absatz 6 Satz 3 genannten Einrichtungen die Vorschriften über das Teilnehmerverhältnis sinngemäß.

(9) Die Mindestüberlassungsdauer für Sendekanäle von Sendefunkanlagen, für Stromwege mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen, ausgenommen Breitband-Stromwege, und Fernmeldeeinrichtungen nach Absatz 3 und für Stromwege mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen nach Absatz 6 Satz 3 beträgt ein Jahr. Für Breitband-Stromwege wird § 45 Abs. 2 angewendet. Während der Mindestüberlassungsdauer ist eine Verlängerung, dagegen keine Verkürzung der festgesetzten täglichen Sendezeiten zulässig.

(10) Aus besonderen Anlässen von vorübergehender Dauer oder für Versuchszwecke können auf Antrag Sendekanäle von Sendefunkanlagen einschließlich der zugehörigen Tast- oder Besprechungs-Stromwege, ausgenommen Breitband-Stromwege, für kurze Zeit überlassen werden. Für die kurzzeitige Überlassung werden, wenn nichts anderes festgesetzt ist, die laufenden Gebühren für die Dauer der Überlassung, mindestens aber in Höhe einer Monatsgebühr erhoben. Anträgen auf Überlassung von Sendekanälen und von Tast- und Besprechungs-Stromwegen für kurze Zeit wird nur stattgegeben, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt sind.

(11) Die Deutsche Bundespost und der Nachrichtenabsender können überlassene Sendekanäle kündigen (§ 18). Die Kündigung der Sendekanäle umfaßt auch die Kündigung der Stromwege und Einrichtungen nach Absatz 3 und 6 Satz 3. Die Änderung der festgesetzten täglichen Sendezeiten nach Absatz 4 bedarf keiner Kündigung.

(12) Die Deutsche Bundespost kann den Sendebetrieb unterbrechen oder einstellen, wenn wichtige dienstliche Gründe es erfordern. Bei Gebührenrückständen sowie bei Verstößen gegen Vorschriften dieser Verordnung kann die Deutsche Bundespost die Einstellung des Sendebetriebs anordnen. Die Pflicht zur Zahlung der Gebühren wird hierdurch nicht berührt.

(13) Wird ein bereitgestellter Sendekanal ohne Verschulden des Benutzers betriebsunfähig, so kann auf Antrag und im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten die Ausfallzeit im Anschluß an die jeweilige Sendezeit ersetzt oder, sofern die Ausfallzeit innerhalb einer zusammenhängenden Sendezeit mehr als zehn Minuten beträgt, die Gebühr für den Sendekanal anteilig erstattet werden. Durch höhere Gewalt bedingte Ausfallzeiten bleiben unberücksichtigt. Ausfallzeiten, die für das Unterhalten der Sendefunkanlage erforderlich sind, können ersetzt werden, wenn die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Zeiten für das Unterhalten der Sendefunkanlage werden von Fall zu Fall vereinbart; sie müssen in die normale Dienstzeit des Betriebspersonals der Deutschen Bundespost fallen.

(14) Schuldner der Gebühren

1. für die Überlassung von Sendekanälen, von Tast- und Besprechungs-Stromwegen, von Fernmeldeeinrichtungen und Stromwegen nach Absatz 3 und von Stromwegen nach Absatz 6 Satz 3 sowie für die Unterhaltung von Fernschreibgeräten und für die Nachrichtenaufnahmestellen, die der Aufnahme von Funknachrichten dienen, die über Sendefunkanlagen der Deutschen Bundespost ausgestrahlt werden, ist der Nachrichtenabsender,
2. für die Aufnahme ausländischer Funknachrichten ist der Nachrichtenempfänger.

§ 51

Besondere Funkdienste für die Seeschiffahrt

(1) Meldungen über Gefahren für die Schiffahrt (Gefahrmeldungen), die die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost von den Seefunkstellen aufnehmen, werden dem Deutschen Hydrographischen Institut zugeführt, das Gebührenschuldner ist.

(2) Die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost senden Wetterberichte und Wetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes sowie nautische Nachrichten, Eisberichte, Warnungen vor ungewöhnlich niedrigem Hochwasser und Sturmflutwarnungen des Deutschen Hydrographischen Instituts an alle Seefunkstellen aus und wiederholen sie auf Verlangen der Seefunkstellen. Sie können auf Antrag Wetternachrichten und nautische Nachrichten anderer Nachrichtenabsender aussenden, wenn hierfür ein dringendes allgemeines Interesse für die Seeschiffahrt vorliegt.

(3) Die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost vermitteln den Seefunkstellen auf Verlangen Wetterauskünfte und nautische Auskünfte. Sie verbreiten das Zeitzeichen des Deutschen Hydrographischen Instituts zu bestimmten Tageszeiten und geben auf Verlangen Auskunft über die Uhrzeit.

(4) Die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost verbreiten Suchnachrichten zur Nachforschung nach dem Verbleib überfälliger Schiffe. Suchnachrichten sind bei den Küstenfunkstellen aufzugeben. Sie werden nur angenommen, wenn sie einen für die Küstenfunkstelle bestimmten Hinweis enthalten, daß die zuständige Wasser- und Schiffahrtsdirektion der Verbreitung der Suchnachricht zugestimmt hat. Der Absender hat ferner die Anzahl der Aussendungen, die Sendearten und die Empfangsgebiete anzugeben.

(5) Die Seefunkstellen können in Krankheitsfällen an Bord über die Küstenfunkstellen der Deutschen Bundespost entweder ein Seefunkgespräch mit der ärztlichen Beratungsstelle anmelden oder durch Funktelegramm ärztliche Ratschläge anfordern.

(6) Die Seefunkstellen können das Peilnetz der Deutschen Bundespost in Anspruch nehmen oder von der Küstenfunkstelle Peilzeichen anfordern."

34. In Teil IV
   a) werden die bisherigen §§ 49 und 50 § 52 und § 53,
   b) wird der bisherige § 51 aufgehoben,
   c) wird der bisherige § 52 § 54.

Artikel 2

Änderung der Fernmeldegebührenvorschriften

Die Fernmeldegebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 541), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In den Vorbemerkungen
   a) erhält Nummer 2.4 folgende Fassung:
      „2.4. Für die Herstellung und Anschließung oder für die Änderung von Teilnehmereinrichtungen nach Abschnitt 2, für die Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2.1 bis 2.3 erhoben werden, werden Anschließungs- oder Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 berechnet.",
   b) wird in Nummer 3
      aa) die Zahl „3.1." vor dem Wort „Ergeben" gestrichen,
      bb) Nummer 3.2 aufgehoben,
   c) wird nach Nummer 5 folgende neue Nummer 6 angefügt:
      „6. Feste Anschließungs-, Verlegungs-, Auswechslungs- und Abnahmegebühren

      Mit den Gebühren sind alle Leistungen abgegolten, die die Deutsche Bundespost seit Eingang des Antrages bis zur Übergabe der Einrichtungen an den Teilnehmer oder bis zum Abschluß der Arbeiten ausführt."
2. In Abschnitt 1. Hauptanschlüsse
   a) erhalten die Angaben in der Spalte „Gegenstand" vor Nummer 1 folgende Fassung:
      „1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen

      1.1. Gebühren für Hauptanschlüsse (§ 5 der Fernmeldeordnung)

      1.1.1. Monatliche Grundgebühren Ortsnetzgebundene Hauptanschlüsse

      Gebühr für einen Einzelanschluß in Ortsnetzen mit",
   b) erhalten die Angaben in der Spalte „Gegenstand" zwischen den Nummern 4 und 5 folgende Fassung:
      „Gebühr für einen Zweieranschluß in Ortsnetzen mit",
   c) erhält in der Spalte „Gegenstand" Vorschrift 1 zu Nummer 1 bis 8 folgende Fassung:
      „1. Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Ortsvermittlungsstelle, des im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Abschnitts der zu der Hauptstelle führenden Amtsleitung und bei einfachen Hauptanschlüssen eines gewöhnlichen Sprechapparats, ferner gegebenenfalls die anteilige laufende Vergütung für die Bereithaltung der Wählsterneinrichtung oder einer ähnlichen Einrichtung, bei Zweieranschlüssen des Gemeinschaftsumschalters und der für diese Einrichtungen verwendeten Amtsleitungen. Für die Unterhaltung und Erneuerung des nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Teiles der zu der Hauptstelle führenden Amtsleitung werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach 3 Nr. 1 bis 18 berechnet.",
   d) werden bei Nummer 1 bis 8 in der Spalte „Gebühr" die bisherigen Zahlen wie folgt ersetzt:

bei	Nummer	1	durch	„16,—",
"	"	2	"	„20,—",
"	"	3	"	„24,—",
"	"	4	"	„26,—",
"	"	5	"	„10,—",
"	"	6	"	„14,—",
"	"	7	"	„18,—",
"	"	8	"	„20,—",

   e) wird Nummer 11 wie folgt geändert:
      aa) In der Spalte „Gebühr" wird die Zahl „1,50" durch die Zahl „1,65" ersetzt;
      bb) In der Spalte „Gegenstand" werden in der Vorschrift die Worte „3.2 Nr. 4 oder nach 3.3 Nr. 29 oder 30" ersetzt durch die Worte „1.2.1 Nr. 2 oder nach 1.3.1 Nr. 23 oder 24",
   f) wird in Nummer 12 in der Spalte „Gebühr" die Zahl „1,—" durch die Zahl „1,10" ersetzt,
   g) werden in der Spalte „Gegenstand" in der Vorschrift zu Nummer 13 die Worte „sowie der" ersetzt durch die Worte „sowie für die",
   h) werden am Schluß die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Unterabschnitte angefügt.
3. Abschnitt 2. Nebenstellenanlagen erhält die in der Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

4. Abschnitt 3. Gewöhnlicher Sprechapparat für Nebenstellen, Sprechapparate besonderer Art, Zusatzeinrichtungen erhält die in der Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

5. In Abschnitt 4. Nebenanschlußleitungen, Querverbindungen, Abzweigleitungen und Leitungen für besondere Zwecke
   a) erhält in der Spalte „Gegenstand" die nach der Abschnittsüberschrift in Klammern aufgeführte Verweisung folgende Fassung:
   „(§§ 6, 7 sowie 9 Abs. 1 und 3 der Fernmeldeordnung)",
   b) werden in der Spalte „Gegenstand" vor der Zwischenüberschrift „4.1. Leitungsgebühren" folgende Hinweise eingefügt:

   „Hinweise

   1. Für Leitungen, die in ihrer gesamten Führung keine Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost berühren, werden keine monatlichen Leitungsgebühren erhoben.
   2. Für die Unterhaltung und Erneuerung nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführter Leitungsteile werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach 3 Nr. 1 bis 18 berechnet.",

   c) erhält Unterabschnitt 4.1. Leitungsgebühren nach Nummer 4 die in der Anlage 4 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,
   d) werden in Unterabschnitt 4.3. Überlassung für kurze Zeit ersetzt
      aa) in der Spalte „Gebühr" in der Überschrift vor Nummer 1 die Worte „nach 4.1 Nr. 1 bis 5" durch die Worte „nach 4.1 Nr. 1 bis 12";
      bb) in der Spalte „Gegenstand" in Vorschrift 2 zu Nummer 1 bis 3 die Worte „nach 4.1 Nr. 1 bis 5" durch die Worte „nach 4.1 Nr. 1 bis 12",
   e) wird am Schluß der in der Anlage 5 zu dieser Verordnung aufgeführte Unterabschnitt 4.4. Anschließungs- und Änderungsgebühren angefügt.

6. Abschnitt 5. Besonders kostspielige Leitungen erhält die in der Anlage 6 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

7. Abschnitt 6. Einrichtungs-, Änderungs- und Abnahmegebühren wird aufgehoben.

8. In Abschnitt 7. Gespräche
   a) werden in Unterabschnitt 7.1. Ortsgespräche in der Spalte „Gegenstand" in der Vorschrift 2 zu Nummer 1 und 2 die Worte „§ 33 Abs. 8" ersetzt durch die Worte „§ 33 Abs. 9",
   b) wird Unterabschnitt 7.3. Ferngespräche wie folgt geändert:
      aa) In der Spalte „18 bis 1 Uhr (Nachtgebühr I)" werden bei Nummer 6, 7 und 10 die bisherigen Zahlen wie folgt ersetzt:
      bei Nummer 6 in „22½",
      „ „ 7 „ „18",
      „ „ 10 „ „18".
      bb) In der Spalte „Gegenstand" wird in Vorschrift 3 Satz 1 zu Nummer 1 bis 10 das Wort „Gesprächszähler" durch das Wort „Gebührenzähler" ersetzt.
      cc) In der Spalte „Gegenstand" erhält Vorschrift 4 zu Nummer 1 bis 10 folgende Fassung:
      „4. Im handvermittelten Ferndienst wird stets die Taggebühr erhoben. Sie wird für mindestens drei Minuten berechnet. Bei länger als drei Minuten dauernden Gesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet. Bei Gesprächen, die nach § 36 Abs. 5 der Fernmeldeordnung ausnahmsweise im handvermittelten Ferndienst abgewickelt werden, wird das Doppelte der sich danach ergebenden, gerundeten Gebühren berechnet. Verbindungen zur Anmeldung von Ferngesprächen sind gebührenfrei. Für Gespräche von und nach Seefunkstellen werden Gebühren nach Unterabschnitt 7.5 berechnet."
      dd) In der Spalte „Gegenstand" wird Vorschrift 8 zu Nummer 1 bis 10 aufgehoben.
      ee) In der Spalte „Gegenstand" wird Vorschrift 9 zu Nummer 1 bis 10 Vorschrift 8; in dieser Vorschrift werden die Worte „§ 33 Abs. 8" durch die Worte „§ 33 Abs. 9" ersetzt.
      ff) In der Spalte „Gegenstand" wird Vorschrift 1 zu Nummer 1 bis 7 aufgehoben.
      gg) In der Spalte „Gegenstand" wird in Vorschrift 2 zu Nummer 1 bis 7 vor dem Wort „Für" die Zahl „2." gestrichen.
   c) erhält in Unterabschnitt 7.4. Not-, Staats- und Militärgespräche in der Spalte „Gegenstand" die Vorschrift zu Nummer 1 bis 4 folgende Fassung:
   „Vorschrift 4 Satz 1 bis 3 zu 7.3 Nr. 1 bis 10 wird angewendet.",
   d) wird am Schluß der in der Anlage 7 zu dieser Verordnung aufgeführte Unterabschnitt 7.5. Seefunkgespräche angefügt.

9. In Abschnitt 8. Fernsprechauftragsdienst, Aufgabe von Telegrammen, Amtliches Fernsprechbuch, Besondere Leistungen
   a) wird Unterabschnitt 8.1. Fernsprechauftragsdienst in der Spalte „Gegenstand" wie folgt geändert und ergänzt:
      aa) Vor den Vorschriften zu Nummer 3 und 4 wird folgende Vorschrift zu Nummer 4 eingefügt:
      „Die Gebühr wird auch erhoben, wenn ein erteilter Auftrag vor dem Zeitpunkt zurückgezogen wird, zu dem mit seiner Ausführung begonnen werden soll."

bb) Vorschrift 2 zu Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„2. § 11 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und Abs. 10, § 12 Abs. 1 und 9 sowie die §§ 13, 18 und 20 der Fernmeldeordnung gelten sinngemäß."

cc) Nach Vorschrift 3 zu Nummer 6 wird folgende neue Vorschrift zu Nummer 3 bis 6 eingefügt:

„Zu Nr. 3 bis 6

Bei Aufschaltung aufgehobener Teilnehmeranschlüsse auf den Fernsprechauftragsdienst wird neben den Gebühren nach Nr. 3 bis 6 die bisherige Grundgebühr gemäß 1.1.1 Nr. 1 bis 8 berechnet."

dd) An Nummer 7 wird folgende Vorschrift angefügt:

„Die Gebühr wird auch erhoben, wenn der Auftraggeber den Weckruf nicht beantwortet, obwohl der Anschluß betriebsfähig ist, und wenn der W-Auftrag vor Durchführung des Weckens bzw. bei Daueraufträgen vor Durchführung des erstmaligen Weckens zurückgezogen wird.",

b) wird Unterabschnitt 8.4. Besondere Leistungen wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 erhalten die Angaben in der Spalte „Gegenstand" folgende Fassung:

„Umschreibgebühr bei Änderungen in der Person, im Namen oder des Wohn- oder Geschäftssitzes des Teilnehmers (§ 14 Abs. 1 und § 32 Abs. 4 der Fernmeldeordnung)."

bb) In Vorschrift 2 zu Nummer 2 in der Spalte „Gegenstand" werden die Worte „durch Übertragung oder aus einem anderen Anlaß (§ 14 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)" gestrichen.

cc) In der Spalte „Gegenstand" erhält Vorschrift 4 zu Nummer 2 folgende Fassung: „4. Die Gebühr wegen Änderung des Wohn- oder Geschäftssitzes wird nur bei Funkfernsprechanschlüssen erhoben. Vorschrift 3 gilt sinngemäß."

dd) In Nummer 3 wird in der Spalte „Gebühr" die Zahl „5,—" durch „15,—" ersetzt.

ee) In der Spalte „Gegenstand" in der Überschrift vor Nummer 4 werden die Worte „(§ 13 Abs. 5 der Fernmeldeordnung)" durch die Worte „auf Antrag des Teilnehmers (§ 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)" ersetzt.

ff) In Nummer 6 in der Spalte „Gegenstand" werden in der Klammer die Worte „§ 13 Abs. 5" durch die Worte „§ 13 Abs. 3" ersetzt.

gg) Nummer 7 erhält in der Spalte „Gegenstand" folgende Fassung:

„Verspätungsgebühr (§ 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)".

hh) Nach Nummer 11 werden folgende neue Nummern 12 und 13 angefügt:

	„Mehrleistungen (§ 13 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	
12	bei ungedeckten Einziehungsaufträgen	2,—
13	bei nichteingelösten Schecks oder durchgeführten Einziehungsaufträgen, die rückgängig gemacht wurden ...	6,—",

c) wird nach Unterabschnitt 8.4. Besondere Leistungen folgender neuer Unterabschnitt 8.5. Funkrufdienst angefügt:

	„8.5. Funkrufdienst (§ 38 Abs. 4 der Fernmeldeordnung)	
1	Monatliche Gebühr für eine zugeteilte Funkrufnummer zur Verwendung über Funkrufzentralen der Deutschen Bundespost	50,—
2	Monatliche Gebühr für eine zugeteilte Funkrufnummer zur Verwendung über Funkrufzentralen der Deutschen Bundespost und anderer Fernmeldeverwaltungen	75,—
	Zu Nr. 1 und 2 Bei Benutzung des Funkrufdienstes ohne Zuteilung einer Funkrufnummer durch die Deutsche Bundespost oder einer anderen Fernmeldeverwaltung wird unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung für den Zeitraum der widerrechtlichen Benutzung das Doppelte der Gebühren nach Nr. 1 oder 2 nacherhoben; kann der Zeitraum der widerrechtlichen Benutzung nicht nachgewiesen werden, so werden die Gebühren mindestens für sechs Monate berechnet.	
3	Gebühr für jeden Anruf bei einer Funkrufzentrale der Deutschen Bundespost	Nah- bzw. Ferngesprächsgebühr
4	Gebühr für jede Abnahme eines Funkrufempfängers oder deren Wiederholung	50,—
	Mit der Gebühr sind auch die Leistungen der Deutschen Bundespost abgegolten, die mit der Antragsbearbeitung, der Rufnummernzuteilung, der Rufnummerneinstellung des Funkrufempfängers und der Vorbereitung der Betriebsunterlagen und Verzeichnisse der Deutschen Bundespost verbunden sind."	

10. In Abschnitt 9. Öffentliches Bildübertragungsnetz

a) wird Unterabschnitt 9.1. Anschlußgebühren für Bildanschlüsse und Bild-Meldeleitungen wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift wird in Spalte „Gegenstand" das Wort „Anschlußgebühren" durch das Wort „Grundgebühren" ersetzt.

bb) In Nummer 1 erhalten die Angaben in der Spalte „Gebühr" folgende Fassung: „Gebühren nach 4.1 Nr. 1 bis 7",

b) erhalten der Unterabschnitt 9.2. Überlassung für kurze Zeit und der Unterabschnitt 9.3. Einrichtungs- und Änderungsgebühren die in der Anlage 8 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,

c) wird in Unterabschnitt 9.4. Gebühren für Bildverbindungen in der Spalte „Gebühr" bei Nummer 4 die Zahl „III" in „3" geändert.

11. In Abschnitt 10. Posteigene Stromwege

a) wird das Wort „Vorbemerkung", das in der Spalte „Gegenstand" der eingeklammerten, unter der Abschnittsüberschrift aufgeführten Verweisung folgt, durch das Wort „Hinweis" ersetzt,

b) erhält Unterabschnitt 10.1.1. Leitungsgebühren nach Nummer 4 die in der Anlage 9 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,

c) wird Unterabschnitt 10.1.2. Ausgleichsgebühren wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In der Spalte „Gegenstand" wird in dem der Überschrift folgenden Text das Wort „Endstellen" durch das Wort „Endpunkten" ersetzt.

bb) Nach der Vorschrift zu Nr. 1 bis 7 wird die in der Anlage 10 zu dieser Verordnung aufgeführte Nummer 8 angefügt,

d) wird Unterabschnitt 10.1.3. Überlassung für kurze Zeit wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gebühr" werden in der Überschrift vor Nummer 1 die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 6 und 10.1.2 Nr. 1 bis 7" durch die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12 und nach 10.1.2 Nr. 1 bis 8" ersetzt.

bb) In der Spalte „Gegenstand" werden in der Vorschrift 1 zu Nummer 1 bis 3 die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 6 und 10.1.2 Nr. 1 bis 7" durch die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12 und 10.1.2 Nr. 1 bis 8" ersetzt.

cc) In der Spalte „Gegenstand" erhält Vorschrift 2 zu Nummer 1 bis 3 folgende Fassung:

„2. Die Vorschrift zu 10.1.2 Nr. 1 bis 7 und die Vorschriften 1 bis 3 zu 10.1.2 Nr. 8 gelten sinngemäß."

dd) In der Spalte „Gegenstand" wird in Nummer 4 der Klammervermerk „(10.1.1 Nr. 7)" durch den Klammervermerk „(10.1.1 Nr. 13)" ersetzt,

e) wird Unterabschnitt 10.2.1. Leitungsgebühren wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer 14 wird durch die folgenden Nummern 14 bis 16 ersetzt:

	„Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 13 bei vierdrähtiger Führung	
14	von Stromwegen mit Endpunkten im Bereich desselben Fernsprechortsnetzes für je 100 m	Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3, 6 und 7 oder 10 und 11
	von Stromwegen mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen	
15	zu einem Endpunkt	100,—
16	zu beiden Endpunkten	200,—
	Zu Nr. 15 und 16 Ist der Zuschlag nach Nr. 15 oder 16 höher als die Leitungsgebühr nach Nr. 1, 2 und 3, 6 und 7 oder 10 und 11, so ist als Zuschlag die Gebühr nach Nr. 1, 2 und 3, 6 und 7 oder 10 und 11 zu berechnen."	

bb) In der Spalte „Gegenstand" wird die Überschrift vor den Vorschriften 1 bis 3 „Zu Nr. 1 bis 14" durch die Überschrift „Zu Nr. 1 bis 16" ersetzt,

f) wird Unterabschnitt 10.2.2. Ausgleichsgebühren wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gegenstand" wird in dem der Überschrift folgenden Text das Wort „Endstellen" durch das Wort „Endpunkten" ersetzt.

bb) In der Spalte „Gegenstand" werden in der Vorschrift 2 zu Nr. 1 bis 7 die Worte „zu 10.2.1 Nr. 1 bis 14" durch die Worte „zu 10.2.1 Nr. 1 bis 16" ersetzt,

g) werden in Unterabschnitt 10.2.3. Überlassung für kurze Zeit in der Spalte „Gebühr" in der Überschrift vor Nummer 1 die Worte „nach 10.2.1 Nr. 1 bis 14" durch die Worte „nach 10.2.1 Nr. 1 bis 16" ersetzt,

h) wird in Unterabschnitt 10.2.4. Rundschreib- und Konferenzeinrichtungen in der Spalte „Gegenstand" die Vorschrift zu Nummer 1 bis 3 Vorschrift 1; dieser Vorschrift wird folgende neue Vorschrift 2 angefügt:

„2. Einrichtungen nach Nr. 1 bis 3 werden nur für die Anschaltung von mindestens drei Leitungen bereitgestellt.",

i) werden in Unterabschnitt 10.3. Breitband-Stromwege am Schluß die in der Anlage 11 zu dieser Verordnung aufgeführten Nummern 15 bis 20 angefügt,

k) wird Unterabschnitt 10.4.1. Dauernd überlassene Stromwege wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In der Spalte „Gebühr" werden bei Nummer 14 die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 5" durch die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 7" ersetzt.

bb) In der Spalte „Gebühr" werden bei Nummer 15 die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 5" durch die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 7" ersetzt.

cc) In der Spalte „Gegenstand" wird nach Nummer 15 folgende Vorschrift zu Nummer 14 und 15 eingefügt:

„Zu Nr. 14 und 15

Für die erweiterte Ausnutzung von Fernsprech-Stromwegen (frequenz- oder zeitmultiplexe Mehrfachausnutzung nach § 45 Abs. 8 in Verbindung mit § 45 Abs. 5 Nr. 2 der Fernmeldeordnung) werden Gebühren nach 10.1.2 Nr. 8 erhoben."

dd) In der Spalte „Gebühr" werden bei Nummer 16 die Worte „und 14" durch die Worte „und 14 bis 16" ersetzt,

l) wird Unterabschnitt 10.5. Besonders wichtige Leitungen wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gegenstand" erhält die Überschrift des Unterabschnitts 10.5 folgende Fassung:

„10.5. Besonders wichtige Stromwege".

bb) In Unterabschnitt 10.5.1. Leitungsgebühren werden in der Spalte „Gebühr" ersetzt:

bei Nummer 1 die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 7" durch die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 13",

bei Nummer 2 die Worte „nach 10.2.1 Nr. 1 bis 14" durch die Worte „nach 10.2.1 Nr. 1 bis 16",

bei den Nummern 6 und 7 jeweils die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 5" durch die Worte „nach 10.1.1 Nr. 1 bis 7",

bei Nummer 8 die Worte „und 14" durch die Worte „und 14 bis 16".

cc) In Unterabschnitt 10.5.2. Ausgleichsgebühren wird in Spalte „Gegenstand" in dem der Überschrift folgenden Text das Wort „Endstellen" durch das Wort „Endpunkten" ersetzt,

m) erhält Unterabschnitt 10.6. Besonders kostspielige Stromwege die in der Anlage 12 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,

n) erhält Unterabschnitt 10.7. Einrichtungs-, Änderungs- sowie Abnahme- und Überprüfungsgebühren die in der Anlage 13 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

12. In Abschnitt 11. Reserveleitungen

a) erhält in der Spalte „Gegenstand" die Abschnittsüberschrift folgende Fassung:

„11. Reservestromwege",

b) wird Unterabschnitt 11.1. Gebühren für die Bereithaltung von Reserveleitungen wie folgt geändert:

aa) In der Spalte „Gegenstand" wird in der Überschrift des Unterabschnitts das Wort „Reserveleitungen" durch das Wort „Reservestromwegen" ersetzt.

bb) In der Spalte „Gegenstand" werden vor Nummer 1 die Worte „jede Reserveleitung" durch die Worte „jeden Reservestromweg" ersetzt.

cc) In der Spalte „Gegenstand" wird in Nummer 1 das Wort „Telegrafenleitungen" durch das Wort „Telegrafen-Stromwegen" ersetzt.

dd) In der Spalte „Gegenstand" wird vor Nummer 2 das Wort „Fernsprechleitungen" durch das Wort „Fernsprech-Stromwegen" ersetzt.

ee) In der Spalte „Gegenstand" wird vor Nummer 6 das Wort „Telegrafenleitungen" durch das Wort „Telegrafen-Stromwegen" ersetzt.

ff) In der Spalte „Gegenstand" wird nach Nr. 9 folgende Vorschrift eingefügt:

„Zu Nr. 1 bis 9

Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslänge gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß."

gg) Nach der Vorschrift zu Nummer 1 bis 9 erhält der Unterabschnitt die in der Anlage 14 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,

c) erhält Unterabschnitt 11.2. Inbetriebnahme von Reserveleitungen für kurze Zeit, Aufruf von Reserveleitungen die in der Anlage 15 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung,

d) wird der bisherige Unterabschnitt 11.2. Inbetriebnahme von Reserveleitungen für kurze Zeit, Aufruf von Reserveleitungen Unterabschnitt 11.3. Dieser Unterabschnitt wird wie folgt geändert und ergänzt:

aa) In der Spalte „Gegenstand" wird in der Überschrift des Unterabschnittes jeweils das Wort „Reserveleitungen" durch das Wort „Reservestromwegen" ersetzt.

bb) In der Spalte „Gegenstand" wird in Nummer 1 das Wort „Leitung" durch das Wort „Stromweg" ersetzt.

cc) In der Spalte „Gegenstand" wird in der Einleitung vor Nummer 2 das Wort „Leitung" durch das Wort „Stromweg" ersetzt.

dd) In der Spalte „Gegenstand" wird in Nummer 2 das Wort „Fernsprechleitungen" durch das Wort „Fernsprech-Stromwegen" ersetzt.

ee) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Vorschrift zu Nummer 2 nach der Zahl „10.1.1“ folgende Fassung:

„Nr. 1 bis 13 und der Gebühr für die Bereithaltung eines Reserve-Fernsprech-Stromweges nach 11.1 Nr. 1 bis 5 und 10 bis 13 berechnet.“

ff) In der Spalte „Gegenstand“ wird in Nummer 3 das Wort „Telegrafenleitungen“ durch das Wort „Telegrafen-Stromwegen“ ersetzt.

gg) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Vorschrift zu Nummer 3 nach der Zahl „14“ folgende Fassung:

„bis 16 und der Gebühr für die Bereithaltung eines Reserve-Telegrafen-Stromweges nach 11.1 Nr. 1 und 6 bis 9 sowie 14 und 15 berechnet.“

hh) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 4 eingefügt:

	„Gebühr bei erweiterter Ausnutzung von Fernsprech-Stromwegen (frequenz- oder zeitmultiplexe Mehrfachausnutzung nach § 45 Abs. 5 Nr. 2 der Fernmeldeordnung) bei jeder kurzzeitigen Inbetriebnahme oder jedem Aufruf	
4	je Kalendertag	ein Dreißigstel der Gebühr nach 10.1.2 Nr. 8“.

ii) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Überschrift der Vorschrift zu Nummer 2 und 3 folgende Fassung:

„Zu Nr. 2 bis 4“.

kk) In der Spalte „Gegenstand“ erhält die Überschrift der Vorschrift zu Nummer 1 bis 3 folgende Fassung:

„Zu Nr. 1 bis 4“.

In dieser Vorschrift werden die Worte „nach 11.1 Nr. 1 bis 10“ durch die Worte „nach 11.1 Nr. 1 bis 15“ ersetzt,

e) wird Unterabschnitt 11.3. Einrichtungs- und Änderungsgebühren Unterabschnitt 11.4 und erhält die in der Anlage 16 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

13. An Abschnitt 11 werden folgende neue, in den Anlagen 17 bis 19 zu dieser Verordnung aufgeführte Abschnitte 12 bis 14 angefügt:

12. Ton- und Fernsehsendeanlagen für Rundfunkzwecke,

13. Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger,

14. Besondere Funkdienste für die Seeschiffahrt.

Artikel 3

Änderung der Telegrafenordnung

Die Telegrafenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1970 (Bundesgesetzblatt I S. 1422), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung von Benutzungsverordnungen an die Neufassung der Fernmeldeordnung und die Neufassung der Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst vom 8. Juni 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 806), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 3 Abs. 5 letzter Satz wird die Zahl „6“ durch die Zahl „7“ ersetzt.

2. § 7 wird aufgehoben.

3. In § 8 erhalten die Überschrift und der Absatz 1 folgende Fassung:

„§ 8

Gebühren

(1) Die Gebühren sind in der Anlage A — Telegrammgebührenvorschriften (TGV) — festgelegt. Sie sind in der Regel bei der Aufgabe der Telegramme bar zu entrichten.“

4. In § 14 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „, bei Brieftelegrammen“ gestrichen.

5. Die §§ 17 und 18 werden aufgehoben.

6. In § 19 erhalten die Absätze 1 bis 3 folgende Fassung:

„(1) Die telegrafische Übermittlung einer Bildvorlage geschieht als Bildtelegramm. Die Bildvorlagen müssen für die bildtelegrafische Übermittlung geeignet sein. Ungeeignete Bildvorlagen werden nur auf Gefahr des Absenders übermittelt.

(2) Die Deutsche Bundespost bestimmt, bei welchen ihrer Dienststellen und bis zu welchen Höchstmaßen Bildtelegramme aufgegeben werden können.

(3) Die Bildvorlagen dürfen die festgesetzten Höchstmaße nicht überschreiten; innerhalb dieser Grenzen sind beliebige, rechteckige Abmessungen zugelassen. Größere Bildvorlagen müssen vom Auflieferer zerlegt werden; die Bildteile werden für sich als einzelne Bildtelegramme berechnet und übermittelt. Die Anschrift und die Dienstvermerke werden gebührenfrei übermittelt.“

7. § 20 erhält folgende Fassung:

„§ 20

Funktelegramme

(1) Funktelegramme sind Telegramme, die von einer Seefunkstelle ausgehen oder an eine solche gerichtet sind und die ganz oder streckenweise auf dem Funkwege übermittelt werden. Seefunkstellen im Sinne dieser Verordnung sind

die von der Deutschen Bundespost genehmigten und der Abwicklung des öffentlichen Seefunkverkehrs dienenden Funkstellen auf Schiffen.

(2) Als Funktelegramme sind zugelassen:

1. Staatsfunktelegramme,
2. Gewöhnliche und dringende Funktelegramme,
3. Gewöhnliche und dringende Pressefunktelegramme von See,
4. Festtagsfunktelegramme,
5. Funktelegramme mit Sammelrufzeichen,
6. Dienstsprüche.

(3) Als gebührenpflichtige Dienstvermerke sind zugelassen:

1. von und nach See = D =, = RPx =, = TC =, = TMx =, = CTA =, = SF =, = RM =, = TAGS =, = NACHTS = und = MP =; nach See sind Funktelegramme mit dem gebührenpflichtigen Dienstvermerk = TMx = nur an Empfänger auf demselben Schiff zugelassen;
2. von See = GP =, = PRESSE = und = LXx =;
3. nach See = PC = und = Jx =.

(4) Zu Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr und zum Muttertag können Festtagsfunktelegramme, deren Inhalt sich auf das betreffende Fest beziehen muß, in der Zeit von 21 Tagen bis drei Tage vor dem Festtag aufgegeben werden. Sie werden, soweit möglich, erst am Festtag zugestellt. Festtagsfunktelegramme erhalten den gebührenpflichtigen Dienstvermerk = SF =. Außer = LX = für Festtagsfunktelegramme von See sind keine weiteren gebührenpflichtigen Dienstvermerke zugelassen.

(5) Soweit Funktelegramme mit Vorrang zu behandeln sind, beschränkt sich der Vorrang auf den Landweg.

(6) Funktelegramme mit Sammelrufzeichen dienen der Übermittlung von Nachrichten über Angelegenheiten des Schiffs- oder Funkbetriebes an bestimmte Gruppen von Schiffen. Der Inhalt der Funktelegramme mit Sammelrufzeichen muß für sämtliche Schiffe bestimmt sein, deren Seefunkstellen unter demselben Rufzeichen zusammengefaßt sind. Sammelrufzeichen sind auf Antrag zuzuteilen:

1. Dienststellen, die mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf dem Gebiet der Seeschiffahrt betraut sind;
2. Schiffahrtsunternehmen für die Gesamtheit oder für bestimmte Gruppen ihrer Schiffe.

Anderen Stellen können Sammelrufzeichen bei Nachweis eines dringenden Bedürfnisses zugeteilt werden, falls die Inhaber der in dem Sammelrufzeichen bezeichneten Seefunkstellen zustimmen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 9 bis 11 über Telegramm-Kurzanschriften sinngemäß. Funktelegramme mit Sammelrufzeichen können nur bei den Küstenfunkstellen aufgegeben werden; zur Aufgabe ist nur der Inhaber des Sammelrufzeichens berechtigt. In einem Hinweis hat der Absender die Anzahl der Aussendungen und die Empfangsgebiete anzugeben.

(7) Bei Funktelegrammen nach See muß die Anschrift neben den für die Zustellung an Bord notwendigen Angaben die Namen der Bestimmungs-Seefunkstelle und der Küstenfunkstelle, die das Funktelegramm übermitteln soll, enthalten. Bei Funktelegrammen mit Sammelrufzeichen besteht die Anschrift aus dem Sammelrufzeichen und dem Namen der Küstenfunkstelle. Bei Funktelegrammen zwischen zwei Schiffen entfällt der Name der Küstenfunkstelle, wenn das Funktelegramm nicht auf Verlangen des Absenders über eine Küstenfunkstelle zu leiten ist. Verlangt jedoch der Absender die Beteiligung von Küstenfunkstellen, so muß der Name der Küstenfunkstelle, die das Funktelegramm der Bestimmungs-Seefunkstelle zuführen soll, in die Anschrift aufgenommen werden.

(8) Die Namen der Seefunkstelle und der Küstenfunkstelle in der Anschrift zählen als je ein Gebührenwort, wenn sie mit der Schreibweise in den amtlichen Verzeichnissen übereinstimmen.

(9) Funktelegramme nach See können auch unmittelbar bei der für die Funkübermittlung zuständigen Küstenfunkstelle über Telexanschluß aufgegeben werden.

(10) Funktelegramme werden im wechselseitigen Funkverkehr übermittelt. Funktelegramme werden im einseitigen Funkverkehr nur an Seefunkstellen übermittelt, die für die Teilnahme am einseitigen Funkverkehr zugelassen sind. Diese Funktelegramme werden zu bestimmten, von der Deutschen Bundespost festgesetzten Zeiten ausgesendet. Ein Funktelegramm ist übermittelt, wenn die Küstenfunkstelle oder die Aufgabe-Seefunkstelle die Empfangsbestätigung erhalten hat. Ohne Empfangsbestätigung gelten als übermittelt:

1. Funktelegramme mit Sammelrufzeichen, wenn sie dem Verlangen des Absenders entsprechend von der Küstenfunkstelle ausgesendet worden sind,
2. Funktelegramme an Seefunkstellen ohne Sendefunkanlage, wenn sie zu den auf den Eingang bei der Küstenfunkstelle folgenden drei Sendezeiten ausgesendet worden sind.

Die Deutsche Bundespost bestimmt bei Funktelegrammen nach See die Bereithaltefristen und das Verfahren über die Benachrichtigung des Absenders.

(11) Kann ein Funktelegramm der Bestimmungs-Seefunkstelle nicht übermittelt werden, so wird dem Absender auf Antrag die Bordgebühr erstattet.

(12) In die Fristen nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 werden bei Funktelegrammen die für die Funkübermittlung aufgewendete Zeit sowie die Lagerzeit bei einer Küsten- oder Seefunkstelle nicht eingerechnet."

8. § 30 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „Brieftelegramme sind ausgenommen." gestrichen.
   b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die zu erstattenden Gebühren werden auf volle Pfennige aufgerundet."

9. § 32 a Abs. 8 erhält folgende Fassung:

   „(8) Für den Datexteilnehmer gilt § 32 Abs. 13 sinngemäß."

10. Die Anlage A — Gebührensätze für den Telegrafendienst — erhält die in der Anlage 20 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

11. In Anlage B — Gebührenpflichtige Dienstvermerke — werden ersetzt

die Angaben

„17	Wettertelegramm	= OBS =
18	Brieftelegramm	= LT ="

durch die Angaben

„20	Festtagsfunktelegramm	= SF =
20	Vermittlung durch Seefunkstellen	= RM =
20	Bereithalten bei der Küstenfunkstelle für die Übermittlung an die Seefunkstelle	= Jx = (x bedeutet Anzahl der Tage)".

Artikel 4

Änderung der Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst

Die Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst, Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 627), werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 1.2 der Vorbemerkungen erhält Satz 3 folgende Fassung:

   „Die verwendeten Fernschreibeinrichtungen müssen von der Deutschen Bundespost zugelassen sein. Bei der Zulassung kann eine Unterhaltung der Fernschreibeinrichtungen durch die Deutsche Bundespost ausgeschlossen werden; das gilt nicht für die im Telexnetz verwendeten Einrichtungen, soweit sie in Abschnitt 3.2 aufgeführt sind."

2. Abschnitt 1. Telexnetz wird wie folgt geändert:
   a) Unterabschnitt 1.1. Hauptanschlüsse erhält folgende Fassung:

	„1.1. Grundgebühren für Hauptanschlüsse	
1	Monatliche Grundgebühr für einen Hauptanschluß	50,—
2	Monatliche Grundgebühr für einen Hauptanschluß, der Rundschreibverkehr mit fünf oder weniger Teilnehmern ermöglicht, ...	380,—
	Zu Nr. 1 und 2 Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Telexvermittlungsstelle, gegebenenfalls, der Rundschreibeinrichtung bei der Telexvermittlungsstelle und des im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Abschnitts der zu der Hauptstelle führenden zweidrähtigen Hauptanschlußleitung (Amtsleitung). Für die Unterhaltung und Erneuerung des nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Teiles der zu der Hauptstelle führenden Amtsleitung werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 Nr. 1 bis 18 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) berechnet."	

   b) In Unterabschnitt 1.2.1. Leitungsgebühren werden in Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 5 in Spalte „Gegenstand" die Worte „, deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist," gestrichen und die Worte „Abschnitt 6.2 Nr. 3" durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 1 bis 18" ersetzt.

   c) In Unterabschnitt 1.3. An Telex-Verteilanlagen angeschlossene Telexstellen werden in Vorschrift 3 zu Nr. 1 in Spalte „Gegenstand" die Worte „, deren Herstellung durch die Zahlung der Einrichtungsgebühren abgegolten ist," gestrichen und die Worte „Abschnitt 6.2 Nr. 3" durch die Worte „Abschnitt 3 Nr. 1 bis 18" ersetzt.

   d) Unterabschnitt 1.4. Einrichtungs- und Änderungsgebühren erhält folgende Fassung:

	„1.4. Anschließungs- und Änderungsgebühren	
	Anschließungsgebühren	
1	Für die Anschließung von Telexhauptanschlüssen	Gebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 1 bis 6 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)

2	Für die Anschließung der Telexhauptanschlüsse des Raumnachfolgers in Fällen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung	Gebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 7 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
3	Für die Anschließung von in Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost geführten Nebenanschlußleitungen sowie Leitungen zwischen Verteileinrichtungen und Telexstellen je Leitungsende	Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 1 bis 6 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
	Für die Unterhaltung und Erneuerung nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführter Leitungsteile werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 Nr. 1 bis 18 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) berechnet.	
	Änderungsgebühren	
4	Für die Verlegung von Telexhauptanschlüssen (§ 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)	Gebühren nach Abschnitt 1.1.2 Nr. 8 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
5	Für die Änderung von Nebenanschlußleitungen und Leitungen zwischen Verteileinrichtungen und Telexstellen infolge Verlegung der Einrichtung an ihrem Endpunkt (§ 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)	Gebühren nach Abschnitt 4.4 Nr. 7 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)".

3. Im Abschnitt 2. Datexnetz erhalten die Unterabschnitte 2.1. Datexanschlüsse und 2.2. Einrichtungs- und Änderungsgebühren folgende Fassung:

	„2.1. Grundgebühren für Datexanschlüsse	
1	Monatliche Grundgebühr für einen Datexanschluß	110,—
	Die Grundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereithaltung des Anschlußorgans bei der Datex-Vermittlungsstelle, des im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Abschnitts der zu dem Datexanschluß führenden Anschlußleitung (Amtsleitung) und des Fernschaltgerätes. Für die Unterhaltung und Erneuerung des nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Teiles der zu dem Datexanschluß führenden Amtsleitung werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 Nr. 1 bis 18 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) berechnet.	
	2.2. Anschließungs- und Verlegungsgebühren	
	Anschließungsgebühren	
1	Für die Anschließung von Datexanschlüssen	Gebühren nach 1.4 Nr. 1
	Bei einem Datexanschluß, der mehr als zweidrähtig zur Hauptstelle geführt wird, zählen je zwei Adern als ein Hauptanschluß.	
2	Für die Anschließung der Datexanschlüsse des Raumnachfolgers in Fällen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung	Gebühren nach 1.4 Nr. 2
	Verlegungsgebühren	
3	Für die Verlegung von Datexanschlüssen (§ 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)	Gebühren nach 1.4 Nr. 4".

4. Abschnitt 3. Nebengebühren wird wie folgt geändert:

a) Unterabschnitt 3.1. Zusatzeinrichtungen erhält folgende Fassung:

	„3.1. Gebühren für Zusatzeinrichtungen	
	3.1.1. Grundgebühren	
1	Anschlußdose als Zusatzeinrichtung für jede Anschlußdose .... Die erste Anschlußdose als Abschluß der Amtsleitung ist keine Zusatzeinrichtung.	Gebühr nach Abschnitt 1.3.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
	Zusatzeinrichtungen, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten werden	
2	für jede mit einer Fernschreibeinrichtung verbundene Zusatzeinrichtung ..	Gebühr nach Abschnitt 1.3.1 Nr. 42 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
	3.1.2. Anschließungs- und Änderungsgebühren	
1	Für die Anschließung, Verlegung oder Auswechslung einer Anschlußdose als Zusatzeinrichtung	Gebühren nach Abschnitt 1.3.2 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)
2	Für die Anschließung oder Auswechslung einer ohne Anschlußdose mit der Telexstelle oder dem Datexanschluß verbundenen Zusatzeinrichtung	Gebühren nach Abschnitt 1.3.2 Nr. 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung)".

b) In den Unterabschnitten 3.2. Unterhaltungsgebühren und 3.3 Gebühren für überlassene Fernschreibeinrichtungen wird in Spalte „Gegenstand" das der Unterabschnittsbezeichnung folgende Wort „Vorbemerkungen" durch das Wort „Hinweis" ersetzt.

c) In Unterabschnitt 3.3. Gebühren für überlassene Fernschreibeinrichtungen wird in Spalte „Gegenstand" nach Nr. 7 folgende Vorschrift angefügt:

„Zu Nr. 1 bis 7

Für Einrichtungen nach Nr. 1 bis 7 werden Anschließungs- oder Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 Nr. 1 bis 18 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung) erhoben; das gilt nicht, soweit für Einrichtungen nach Nr. 1 bis 7 Anschließungs- oder Änderungsgebühren nach Abschnitt 1.4 oder 3.1.2 erhoben werden."

Artikel 5
Übergangsvorschriften

(1) Bereits bestehende Teilnehmerverhältnisse, die den Vorschriften des § 10 der Fernmeldeordnung nicht entsprechen, sind nach Aufforderung durch die Deutsche Bundespost anzupassen; die Unterlagen der Deutschen Bundespost werden gebührenfrei berichtigt.

(2) Bei Hauptanschlüssen, die von Teilnehmern vor dem 1. Juli 1971 anderen zur ständigen Alleinbenutzung überlassen worden sind und die gemäß Artikel 8 Abs. 4 Satz 1 und 4 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 453) bis zum Ablauf des Jahres 1975 beibehalten werden können, wird bei Anwendung der Bestimmungen der Fernmeldeordnung der ständige Alleinbenutzer dem Nachfolger in Wohn- oder Geschäftsräumen gleichgestellt.

(3) Für die in den Anlagen 21 und 22 zu dieser Verordnung bezeichneten Fernsprecheinrichtungen gelten die in diesen Anlagen aufgeführten besonderen Gebührenvorschriften.

(4) Für Fernmeldeeinrichtungen ohne Mindestüberlassungsdauer oder mit Mindestüberlassungsdauer, die spätestens am Ende des Monats September 1972 abläuft, gelten die bisherigen Gebühren weiter, wenn die Einrichtungen vom Teilnehmer schriftlich mit einmonatiger Frist spätestens zum Ende des Monats September 1972 gekündigt werden oder der Deutschen Bundespost schriftlich mit einmonatiger Frist die vorzeitige Aufgabe der Einrichtungen mitgeteilt wird. Für die Zeit nach dem 30. Juni 1972 werden für diese Einrichtungen keine Restgebühren erhoben. Zuviel erhobene Gebühren werden erstattet.

(5) Fernmeldeeinrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer nach dem 30. September 1972 abläuft und deren monatliche Gebühren durch diese Verordnung erhöht werden, können schriftlich mit einmonatiger Frist zum Ende des Monats September 1972 gekündigt werden. Für Fernsprechvermittlungseinrichtungen und Fernsprechreihenanlagen

einschließlich der Ergänzungsausstattung gilt Satz 1 nur, wenn die monatlichen Gebühren für die gesamte Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage einschließlich deren Ergänzungsausstattung durch diese Verordnung um mehr als 30 vom Hundert erhöht werden. Mit der Kündigung der Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage gelten auch als gekündigt alle damit verbundenen Nebenanschlüsse und posteigenen Leitungen nach Abschnitt 4 der Fernmeldegebührenvorschriften sowie alle anderen Einrichtungen der Nebenstellenanlage. Für die auf Grund dieser Bestimmung gekündigten Fernmeldeeinrichtungen gelten bis zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt die bisherigen Gebühren weiter. Zuviel erhobene Gebühren werden erstattet.

(6) Hat ein Teilnehmer für eine höherwertige Leitung oder der Inhaber eines posteigenen Stromweges für einen höherwertigen Stromweg nach Abschnitt 5 Nr. 2 oder Unterabschnitt 10.6 Nr. 2 der bis zum 30. Juni 1972 gültigen Fernmeldegebührenvorschriften einen einmaligen Kostenzuschuß entrichtet und sind seit der Übergabe der höherwertigen Leitung an den Teilnehmer oder des höherwertigen Stromweges an den Inhaber noch nicht fünf Jahre vergangen, so wird dem Teilnehmer oder dem Inhaber des posteigenen Stromweges für jeden vollen Kalendermonat, der an den fünf Jahren fehlt, ein Sechzigstel des entrichteten Kostenzuschusses auf die neuen Gebühren angerechnet. Kündigt der Teilnehmer die höherwertige Leitung oder der Inhaber den höherwertigen Stromweg auf Grund des Absatzes 5, so wird ihm für jeden vollen Monat, der nach dem Ende des Monats Juni 1972 an den fünf Jahren fehlt, ein Sechzigstel des entrichteten Kostenzuschusses erstattet.

(7) Für vorzeitig aufgegebene Fernmeldeeinrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer auf Grund dieser Verordnung wegfällt, werden für die Zeit nach dem Inkrafttreten der Verordnung keine Restgebühren mehr erhoben. Auf diese Zeit entfallende Restgebühren, die bereits entrichtet sind, werden erstattet.

(8) Soweit in Satz 2 dieses Absatzes nichts anderes bestimmt ist, werden für die Herstellung und Anschließung oder für die Änderung von Fernmeldeeinrichtungen, wenn die Annahme der Anträge vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist, die Einrichtungs- oder Anschließungsgebühren oder die Änderungsgebühren erhoben, die zum Zeitpunkt der Übergabe der hergestellten oder geänderten Einrichtung an den Teilnehmer gelten. Für die Herstellung und Anschließung oder für die Änderung von Einrichtungen nach Unterabschnitt 2.1 bis 2.8 der Fernmeldegebührenvorschriften werden, wenn die Annahme der Anträge von der Deutschen Bundespost vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestätigt worden ist, Anschließungs- oder Änderungsgebühren nach Abschnitt 3 der Fernmeldegebührenvorschriften berechnet.

(9) Für Fernmeldeeinrichtungen, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung für kurze Zeit überlassen worden sind, die jedoch erst nach diesem Zeitpunkt aufgehoben werden, werden keine Aufhebungsgebühren berechnet.

(10) Soweit eine Verkehrsbeziehung mit Selbstwählferndienst auf Grund der bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung geltenden Vorschriften in eine Ausnahmezone eingestuft war, kann diese Regelung so lange beibehalten werden, bis die technischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Anwendung der sich aus Unterabschnitt 7.3 der Fernmeldegebührenvorschriften ergebenden Regelzone gegeben sind.

(11) Den Zeitpunkt der Einführung und die Reihenfolge der Ausbaustufen des Funkrufdienstes bestimmt die Deutsche Bundespost; maßgebend sind die bestehenden technischen Voraussetzungen und die wirtschaftlichen Möglichkeiten, das erforderliche Netz im notwendigen Umfang auszubauen.

Artikel 6

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 7

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft

1. die Verordnung über Funknachrichten an mehrere Empfänger vom 14. Januar 1936 (Amtsblatt des Reichspostministeriums S. 17), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung von Benutzungsverordnungen an die Neufassung der Fernmeldeordnung und die Neufassung der Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst vom 8. Juni 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 806),
2. § 2 der Verordnung zur Änderung der Telegrafenordnung vom 19. Dezember 1962 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 21. Dezember 1962),
3. die Seefunkordnung vom 27. Juli 1964 (Bundesanzeiger Nr. 141 vom 4. August 1964), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung von Benutzungsverordnungen an die Neufassung der Fernmeldeordnung und die Neufassung der Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst vom 8. Juni 1971 (Bundesgesetzblatt I S. 806),
4. Artikel 8 Abs. 4 Satz 3 der Verordnung zur Änderung der Bedingungen und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Fernmeldewesens vom 5. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 453).

Bonn, den 7. März 1972

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung
K. Gscheidle

Anlage 1
(zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe h
der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	1.1.2. Anschließungs-, Verlegungs- und Abnahmegebühren (§§ 11, 17 Abs. 1, § 30 Abs. 2 sowie § 31 Abs. 2 und 3 der Fernmeldeordnung)	
	Anschließungsgebühren	
1	Für die Anschließung eines einzelnen ortsnetzgebundenen Hauptanschlusses	120,—
	Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung mehrerer ortsnetzgebundener Hauptanschlüsse für die Anschließung	
2	des ersten Hauptanschlusses	120,—
3	des zweiten „	70,—
4	des dritten bis fünften Hauptanschlusses	60,—
5	des sechsten bis zehnten „	40,—
6	jedes weiteren Hauptanschlusses	30,—
	Zu Nr. 2 bis 6 Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung von Hauptanschlüssen und Leitungen nach Abschnitt 4 wird jede Leitung einem Hauptanschluß gleichgestellt.	
7	Für die Anschließung der Hauptanschlüsse des Raumnachfolgers in Fällen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung	50,—
	1. Mit der Gebühr ist die Anschließung aller anderen vom Teilnehmerverhältnis mit umfaßten Teilnehmereinrichtungen abgegolten. Die Erhebung von Abnahmegebühren nach Unterabschnitt 2.14.5 bleibt unberührt. 2. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Anschließung entfällt, weil die Teilnehmereinrichtungen ohne Betriebsunterbrechung auf den Raumnachfolger übergehen (Übernahmegebühr). 3. Bei eigenmächtiger Übernahme von Teilnehmereinrichtungen gemäß § 14 Abs. 2 der Fernmeldeordnung wird im Falle der Neubegründung eines Teilnehmerverhältnisses die doppelte Gebühr erhoben.	
	Verlegungsgebühren	
8	Für die Verlegung einfacher ortsnetzgebundener Hauptstellen (§ 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)	die Hälfte der Gebühren nach Nr. 1 bis 6
	Bei einfachen Hauptstellen mit Anschlußdosenanlagen für tragbare Sprechapparate, auch soweit die Anlage Anschlußdosen für die Anschaltung von privaten Zusatzeinrichtungen umfaßt, ist die Anschlußdose, an der die Amtsleitung endet, der Hauptstelle gleichgestellt.	
	Abnahmegebühren	
9	Für jede Abnahme eines Funkfernsprechanschlusses oder deren Wiederholung	50,—

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	1.2. Sprechapparate besonderer Art bei einfachen Hauptstellen (§ 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)	
	1.2.1. Grundgebühren	
1	**Sprechapparat** für 2 Leitungen	3,60
2	**Sprechapparat mit eingebautem Gebührenanzeiger** (einschließlich Übermittlung der Zählimpulse)	4,10
3	**Sprechapparat mit Schauzeichen oder Lampe oder zweiter Taste**	0,65
	Zu Nr. 1 bis 3 Für Sprechapparate mit Erdtaste oder mit selbsttätiger Abschaltung der weiterführenden Sprechadern sowie für tragbare Sprechapparate mit Anschlußdosenstecker werden keine Mehrgebühren berechnet.	
4	**Zuschlag** zu der Gebühr nach Nr. 3 für einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe	1,10
	Ortsmünzfernsprecher	
	mit einfachem Sperrnummernschalter (Sperrung bis zu zweistelligen Kennzahlen)	
5	Wandgehäuse	6,20
6	Tischgehäuse	2,90
	Zu Nr. 5 und 6 Neue Ortsmünzfernsprecher werden nicht mehr beschafft.	
7	Zuschlag bei Einbau eines Sperrnummernschalters für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)	5,55
	mit Sperrnummernschalter für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)	
8	Tischgehäuse	9,75
		Einmalige und monatliche Gebühr DM
9	Sprechapparat in Sonderanfertigung	siehe Vorbemerkung Nr. 2
	Sprechapparate in Sonderanfertigung werden nur als teilnehmereigene Apparate abgegeben.	
	1.2.2. Auswechslungsgebühren (§ 17 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)	
1	Für die Auswechslung eines gewöhnlichen Sprechapparates gegen einen Sprechapparat besonderer Art und umgekehrt, eines Sprechapparates besonderer Art gegen einen anderen Sprechapparat besonderer Art oder eines Sprechapparates in Regelfarbe gegen einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe und umgekehrt	30,—
	Wird die Auswechslung zusammen mit der Verlegung der Hauptstelle beantragt und ausgeführt, so wird neben der Verlegungsgebühr nach 1.1.2 Nr. 8 keine Auswechslungsgebühr erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	1.3. Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen (§ 8 Abs. 2 bis 5 der Fernmeldeordnung)	
	1.3.1. Grundgebühren	
1	**Anschlußdose**	0,20
2	**Wechselschalter**	0,20
	Mehrfachschalter	
3	für 4 Adern	0,35
4	„ 6 „	0,50
5	„ 8 „	0,65
6	„ 10 „	0,80
	Zweiter Sprechapparat	
7	gewöhnlicher Sprechapparat	2,25
8	Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 7 für einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe	1,10
9	Sprechapparat für 2 Leitungen	5,85
	Ortsmünzfernsprecher mit einfachem Sperrnummernschalter (Sperrung bis zu zweistelligen Kennzahlen)	
10	Tischgehäuse	8,45
11	Tischgehäuse	5,15
	Zu Nr. 10 und 11 Neue Ortsmünzfernsprecher werden nicht mehr beschafft.	
12	Zuschlag bei Einbau eines Sperrnummernschalters für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)	5,55
	mit Sperrnummernschalter für erweiterte Sperrmöglichkeiten (Sperrung bis zu dreistelligen Kennzahlen)	
13	Tischgehäuse	12,—
	Wecker	
14	kleine Form	0,65
15	große Form oder Wecker mit sichtbarer Anzeige	1,—
16	besondere Ausführung Es werden mindestens die Gebühren nach Nr. 15 erhoben.	siehe Vorbemerkung Nr. 2
17	**Starkstromanschalterelais**	1,60
18	**Zweiter Hörer**	0,60
19	**Handapparat mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied** statt des gewöhnlichen Handapparats	0,30

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	Zweiter Handapparat	
20	ohne Taste	0,80
21	mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	1,05
22	**Lautstarke Hörkapsel** statt der gewöhnlichen Hörkapsel	0,40
	Gebührenanzeiger (einschließlich Übermittlung der Zählimpulse)	
23	ohne Rückstellung	4,—
24	mit Rückstellung	4,75
	Zu Nr. 23 und 24 Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Gebührenanzeiger vor einer Nebenstellenanlage unmittelbar an die Amtsleitung angeschlossen sind.	
25	**Anschlußschnur über 2 m**	
	für je 20 Adern je 2 m überschießende Länge	0,15
26	**Anschlußschnur in besonderer Ausführung**	siehe Vorbemerkung Nr. 2
27	**Handapparatschnur in besonderer Ausführung**	siehe Vorbemerkung Nr. 2
	Einrichtungen zur Übertragung von Daten	
28	Datenübertragungsgerät (Modem) für 600/1200 bit/s mit Datensender, Datenempfänger, Hilfskanalsender, Hilfskanalempfänger	214,50
29	Datenübertragungsgerät (Modem) für 200 bit/s mit Datensender und Datenempfänger	155,—
30	Zusatz für wechselzeitigen Betrieb von Datenübertragungsgeräten (Modem) 600/1200 bit/s, 200 bit/s	61,60
	Datenübertragungsgerät (Modem) für Parallelübertragung als Zentralstation:	
31	Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s	143,—
32	Zeichenvorrat 64 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s oder Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 40 Zeichen/s mit Taktkanal	170,50
	als Außenstation:	
33	Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s	22,—
34	Zeichenvorrat 64 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 20 Zeichen/s oder Zeichenvorrat 16 Zeichen, Übertragungsgeschwindigkeit 40 Zeichen/s und Taktkanal	27,50
35	Baugruppen zu Nr. 33 und 34 zur Rücksignalauswertung in der Datenendeinrichtung	3,85

Nr.	Gegenstand	Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM
	Einrichtungen für Zwecke des Luftschutzwarndienstes		
36	Warnstellenapparat (mit Beikasten und 4 Stabelementen)	390,30	7,25
37	Warnstellenweiche	164,90	2,65
38	Warnstelleinrichtung zur Anschaltung mehrerer Warnstellenapparate an eine Warnstellenweiche	siehe Vorbemerkung Nr. 2	
	Zu Nr. 1 bis 38 Für die Unterhaltung und Erneuerung der Anschlußleitungen und Anschlußschnüre werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach 3 Nr. 1 bis 18 erhoben; das gilt nicht für Abschnitte von Anschlußleitungen, die im allgemeinen Netz de Deutschen Bundespost geführt sind.		

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	Private Zusatzeinrichtungen	
39	Faksimile-Schreiber	3,—
40	Einrichtung für die Fernansage oder Fernanzeige	3,—
41	Automatischer Auskunftgeber	3,—
	Zu Nr. 39 bis 41 Die Gebühr wird für jede mit einer einfachen Hauptstelle verbundene Zusatzeinrichtung erhoben.	
42	andere private Zusatzeinrichtungen je Einrichtung Die Gebühr wird nicht erhoben für private zweite Hörer, Starkstromwecker, Glühlampen und Hupen.	0,50

1.3.2. Anschließungs-, Verlegungs- und Auswechslungsgebühren

(§§ 11 sowie 17 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	Für die Anschließung, Verlegung oder Auswechslung einer Zusatzeinrichtung nach 1.3.1 Nr. 1 bis 17 oder 36 bis 38	30,—
2	Für die Anschließung oder Auswechslung einer Zusatzeinrichtung nach 1.3.1 Nr. 18 bis 27 oder einer ohne Anschlußdose mit der Hauptstelle verbundenen privaten Zusatzeinrichtung Die Verlegung der Zusatzeinrichtungen ist mit der Gebühr nach 1.1.2 Nr. 8 abgegolten.	15,—
	Zu Nr. 1 und 2 Wird die Auswechslung zusammen mit der Verlegung der Zusatzeinrichtung beantragt und ausgeführt, so wird neben der Verlegungsgebühr keine Auswechslungsgebühr erhoben.	

Anlage 2
(zu Artikel 2 Nr. 3 der 1. ÄndVFO
vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	2. Nebenstellenanlagen (§§ 6 bis 9, 11, 17 Abs. 1, 2 und 6, §§ 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)				
	Hinweise				
	1. Die Gebührensätze der festen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren gelten unter der Voraussetzung, daß die Leistungen unter normalen Bedingungen erbracht werden können.				
	2. In Fällen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung (Wiederverwendung der Einrichtungen des Vorgängers in Wohn- oder Geschäftsräumen für den Raumnachfolger) wird neben der Gebühr nach 1.1.2 Nr. 7 keine weitere Anschließungsgebühr erhoben.				
	3. Bei Auswechslungen wird stets die Auswechslungsgebühr der neu überlassenen Einrichtung berechnet.				
	4. Wird die Auswechslung zusammen mit der Verlegung der Einrichtung beantragt und ausgeführt, so wird neben der Auswechslungsgebühr keine Verlegungsgebühr erhoben.				
	5. Sind für die Einrichtungen der Ergänzungsausstattung in den Unterabschnitten 2.1 bis 2.8 feste Gebühren angegeben, so gelten diese auch die Anteile ab, die zur Unterbringung der betreffenden Einrichtungen in Gestellen, Schränken bzw. Gehäusen und/oder für die Stromversorgung erforderlich sind, keine festen Gebühren angegeben, so werden vor der Berechnung der Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 dem Einkaufspreis 5 v. H. als pauschale Abgeltung der vorgenannten Anteile hinzugerechnet.				
	Beantragt ein Teilnehmer Einrichtungen der Nebenstellenanlage als Vorratseinrichtungen oder Ersatzteile, so hat er hierfür als Überlassungsgebühr einen Kostenzuschuß in Höhe der einmaligen Gebühren zu zahlen, die für entsprechende teilnehmereigene Einrichtungen nach Abschnitt 2 zu erheben wären. Die Vorratseinrichtungen und Ersatzteile bleiben auch bei teilnehmereigenen Anlagen bis zu ihrer Verwendung in der Anlage oder bis zur Aufgabe der Anlage Eigentum der Deutschen Bundespost. Werden solche Einrichtungen nicht im Austausch gegen gleiche, sondern zur Erweiterung der Nebenstellenanlage verwendet, so werden vom nächsten Monatsersten an die zum Zeitpunkt des Einbaus gültigen laufenden Gebühren berechnet. Müssen die Einrichtungen				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	vor ihrer Verwendung überholt werden, hat der Teilnehmer die hierfür anfallenden Kosten als Änderungsgebühren zu erstatten.				
	2.1. Nebenstellenanlagen mit handbedienter Vermittlungseinrichtung				
	2.1.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	Kleine handbediente Anlagen				
	Aufnahmefähigkeit 1 bis 2 Amtsleitungen und 1 bis 10 Nebenstellen.				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.				
	Baustufe 1/1				
	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 1 Anschlußorgan für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz				
1	Feste Gebühr	11,10	516,10	3,70	234,—
	Baustufe 1/2				
	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 2 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz				
2	Feste Gebühr	16,90	784,10	5,60	253,—
	Baustufe 1/5				
	1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz				
3	Feste Gebühr	22,80	1 061,—	7,60	300,—
	Baustufe 2/10				
	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 bis 2 Innenverbindungssätze				
4	Feste Gebühr für den Mindestausbau	36,20	1 683,—	12,10	381,—
5	Für den zweiten Innenverbindungssatz	3,—	139,20	1,—	44,—
	Zu Nr. 2 bis 5 Die Baustufen 1/2, 1/5 und 2/10 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Glühlampenschränke				
	Aufnahmefähigkeit 2 bis 10 Amtsleitungen und 10 bis 100 Nebenstellen.				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.				
	Baustufe A				
	2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen				
	10 bis 30 Anschlußorgane für Nebenstellen				
	1 bis 3 Schnursätze für Innenverkehr				
6	Feste Gebühr für den Mindestausbau	101,40	4 717,—	33,80	1 508,—
	Baustufe B				
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen				
	30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen				
	3 bis 5 Schnursätze für Innenverkehr				
7	Feste Gebühr für den Mindestausbau	167,30	7 783,—	55,80	1 863,—
	Baustufe C				
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen				
	50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen				
	5 bis 10 Schnursätze für Innenverkehr				
8	Feste Gebühr für den Mindestausbau	284,30	13 224,—	94,80	2 650,—
	Weitere Anschlußorgane und Schnursätze				
9	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen mit Schnursatz	18,—	835,90	6,—	181,—
10	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	4,85	226,40	1,60	175,—
11	Für jeden weiteren Schnursatz für Innenverkehr	6,15	286,90	2,05	200,—
	Zu Nummer 6 bis 11 Glühlampenschränke werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	2.1.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	**Anschluß für ein zweites Sprechgerät** bei der Abfragestelle	2,45	114,80	0,80	66,—
2	**Zweite Vermittlungseinrichtung**	wie 2.1.1 Nr. 6 bis 11			
3	**Mithöreinrichtung bei der Hauptstelle** je Amtsleitung	2,—	92,40	0,65	35,—
4	**Besonderer Polwechsler**	4,65	216,50	1,55	33,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
5	**Nachtschaltung zwischen Nebenstellen** mit gegenseitigem Anruf				
	je Nebenstellenpaar	9,45	440,20	3,15	83,—
6	**Ergänzungsschaltung zur Verhinderung einer weiteren abgehenden Amtsverbindung** ohne Mitwirken der Hauptstelle				
	je Amtsleitung	1,40	66,—	0,45	19,—
7	**Eintretezeichen bei der Hauptstelle** bei örtlicher Speisung				
	je Amtsleitung	1,45	68,60	0,50	15,—
	Bei Amtsspeisung wird für das Eintretezeichen keine Gebühr erhoben.				
8	**Rückfrageeinrichtung** in einer Amtsleitung mit besonderer Klinke				
	je Amtsleitung	2,90	136,—	1,—	35,—
9	**Selbsttätiger Ruf** zu den Sprechstellen unter Wegfall des Handrufs				
	je Verbindungsorgan	1,60	73,90	0,55	19,—
10	**Nichtauslösen von Amtsverbindungen** während der Tagschaltung, wenn bei der Nebenstelle mit dem Einleiten des Eintretezeichens der Hörer aufgelegt wird,				
	je Amtsleitung	1,80	83,20	0,60	19,—
11	**Impulszahlengeber**	64,40	2 994,—	21,50	264,—
12	**Rufnummerngeber**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
13	**Vielfachschaltung für Nebenstellen**				
	für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	4,45	205,90	1,50	74,—
14	**Vielfachschaltung für Anschlußorgane für Amtsleitungen**				
	für jede Wiederholung je 10 Anschlußorgane	7,30	339,20	2,45	140,—
15	**Mithören und Mitsprechen** bei Amtsverbindungen für eine Nebenstelle	1,—	46,90	0,35	35,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	2.2. Nebenstellenanlagen mit Reihenapparaten				
	2.2.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	Hinweis Die Gebühren nach 2.2.1 Nr. 1 bis 18 gelten für Reihenapparate mit Nummernschalter. Bei Reihenapparaten, die statt des Nummernschalters ein Tastenfeld für die Tastenwahl besitzen, wird ein Zuschlag zu den Gebühren für die entsprechenden Nummernschalterapparate erhoben.				
	Reihenanlagen einfacher Art				
	Reihenapparat 1/2				
	für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 2 Nebenstellen				
1	Reihenhauptstelle	7,65	356,60	2,55	188,—
2	Reihennebenstelle	5,50	256,60	1,85	69,—
	Reihenapparat 1/5				
	für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen				
3	Reihenhauptstelle	9,15	426,40	3,05	206,—
4	Reihennebenstelle	6,95	322,60	2,30	79,—
	Reihenanlagen mit Linientasten				
	Reihenapparat 1/5				
	für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen				
5	Reihenhauptstelle	11,90	554,60	4,—	229,—
6	Reihennebenstelle	9,70	450,90	3,25	84,—
	Reihenapparat 1/10				
	für Anlagen zu 1 Amtsleitung und bis zu 10 Nebenstellen				
7	Reihenhauptstelle	12,90	598,—	4,30	236,—
8	Reihennebenstelle	10,60	492,40	3,55	93,—
	Reihenapparat 2/5				
	für Anlagen zu 2 Amtsleitungen und bis zu 5 Nebenstellen				
9	Reihenhauptstelle	14,10	655,60	4,70	238,—
10	Reihennebenstelle	10,80	503,80	3,60	89,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Reihenapparat 2/10				
	für Anlagen zu 2 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen				
11	Reihenhauptstelle	18,30	850,70	6,10	256,—
12	Reihennebenstelle	13,—	603,70	4,35	99,—
	Reihenapparat 3/10				
	für Anlagen zu 3 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen				
13	Reihenhauptstelle	24,70	1 151,—	8,25	286,—
14	Reihennebenstelle	16,30	756,50	5,40	115,—
	Reihenapparat 4/10				
	für Anlagen zu 4 Amtsleitungen und bis zu 10 Nebenstellen				
15	Reihenhauptstelle	31,20	1 450,—	10,40	313,—
16	Reihennebenstelle	19,50	907,40	6,50	141,—
	Reihenapparat 4/15				
	für Anlagen zu 4 Amtsleitungen und bis zu 15 Nebenstellen				
17	Reihenhauptstelle	31,20	1 450,—	10,40	338,—
18	Reihennebenstelle	19,50	907,40	6,50	141,—
	Zu Nr. 5 bis 8, 17 und 18 Reihenapparate mit Linientasten 1/5, 1/10 und 4/15 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
19	**Zuschlag** zu den Gebühren für Reihenapparate nach Nr. 1 bis 18 mit Tastenfeld für Tastenwahl				
	Mehrleistung gegenüber Reihenapparaten mit Nummernschalter	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	2.2.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	Einrichtung zum Anschließen von Außennebenstellen (mit Nummernschalterwahl)				
1	Ausführung 1/1	20,20	939,30	6,75	156,—
2	Ausführung 2/2	36,10	1 679,—	12,—	238,—
	Mithören und Mitsprechen für Reihenstellen				
3	für jede Reihenstelle je Amtsleitung	0,70	33,10	0,25	33,—
4	zusätzliche Maßnahmen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Einzelnachtschaltung				
5	je Amtsleitung	1,40	64,40	0,45	9,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
6	**Selbsttätige Amtsrufweiterschaltung** je Amtsleitung	4,30	199,80	1,45	44,—
7	**Sammelnachtschaltung** der über eine Einrichtung nach Nr. 2 geführten Leitungen **zu einer Außennebenstelle** zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 5	1,15	52,40	0,40	39,—
8	**Zusammenfassung der Amtsrufweiterschaltung zu einer Außennebenstelle** bei einer Einrichtung nach Nr. 2 zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 6	1,15	52,40	0,40	39,—
9	**Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei der Hauptstelle** einer Reihenanlage zu zwei Amtsleitungen	3,45	160,80	1,15	21,—
10	**Sichtbare Kennzeichnung des Amtsanrufs bei einer Reihennebenstelle** für jede Reihennebenstelle je Amtsleitung	1,15	53,40	0,40	23,—
11	**Für jede Außennebenstelle** über eine Einrichtung nach Nr. 2 **selbsttätiger Zugang** zu nur einer von beiden Amtsleitungen	0,90	41,10	0,30	44,—
12	**Umlegen von Amtsverbindungen zwischen den Außennebenstellen** bei einer Einrichtung nach Nr. 2	1,90	89,20	0,65	53,—

2.3. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung

Aufnahmefähigkeit 1 Amtsleitung und 1 bis 9 Nebenstellen

Kleine W-Anlagen

2.3.1. Regelausstattung

(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)

Kleine W-Anlagen mit Abfragestelle

Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Die Vermittlungseinrichtungen werden nur mit Nummernschalterwahl geliefert.

Baustufe 1/1

1 Anschlußorgan für Amtsleitungen

1 Anschlußorgan für Nebenstellen

1 Innenverbindungssatz

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
1	Feste Gebühr	15,20	706,50	5,05	224,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
			Einmalige Gebühr DM	Monatliche Gebühr DM	
	Baustufe 1/2 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 2 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz				
2	Feste Gebühr	31,10	1 445,—	10,40	248,—
	Baustufe 1/3 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 3 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz				
3	Feste Gebühr	47,80	2 225,—	16,—	281,—
	Baustufe 1/5 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz				
4	Feste Gebühr	55,20	2 569,—	18,40	300,—
	Baustufe 1/9/1 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 9 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz				
5	Feste Gebühr	65,70	3 056,—	21,90	368,—
	Anlagen der Baustufe 1/9/1 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	Baustufe 1/9/2 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 9 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 Innenverbindungssätze				
6	Feste Gebühr	88,50	4 114,—	29,50	384,—
	Kleine W-Unteranlage Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung (Nummernschalterwahl).				
	Baustufe 1/9/2 — Unteranlage 1 Anschlußorgan für die zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitung 9 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 2 Innenverbindungssätze				
7	Feste Gebühr	97,80	4 547,—	32,60	384,—
	W-Unteranlagen der Baustufe 1/9/2 werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	2.3.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	**Sichtbare Besetztkennzeichnung der Amtsleitung** bei der Abfragestelle	0,90	41,60	0,30	34,—
2	**Wahlweises Ein- und Ausschalten der Amtsrufweiterschaltung**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
3	**Mithören und Mitsprechen** bei Amtsverbindungen für weitere Sprechstellen je weitere Sprechstelle	1,55	72,80	0,50	34,—
4	**Nachtschalten von einer bestimmten, festgeschalteten Nebenstelle aus**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
5	**Kennzeichnung des Auslösens von Sicherungen**	1,25	58,50	0,40	35,—
6	**Aufschalten in Rückfragestellung** (nur für W-Unteranlagen)	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
7	**Umlegen einer Amtsverbindung von Nebenstellen der Unteranlage zu Nebenstellen der Hauptanlage**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
8	**Durchschalten von Innenverbindungssätzen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
					Auswechslungsgebühr DM
	2.3.3. Andersfarbiger Abfrageapparat				
1	**Zuschlag** zu den Gebühren nach 2.3.1 Nr. 1 bis 6 für einen als Abfragestelle verwendeten gewöhnlichen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe	1,10	22,—	0,80	20,—

2.4. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung

Aufnahmefähigkeit 2 bis 10 Amtsleitungen und 5 bis 100 Nebenstellen

Mittlere W-Anlagen

2.4.1. Regelausstattung

(nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)

Hinweise

1. Die Vermittlungseinrichtungen der Baustufen II A bis II G können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden.

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	2. Die Vermittlungseinrichtungen der Ausführung 1 werden mit Nummernschalterwahl, die der Ausführung 2 entweder mit Nummernschalterwahl oder mit Tastenwahl geliefert.				
	3. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für die weiteren Anschlußorgane und Innenverbindungssätze zusammen.				
	Mittlere W-Anlagen mit Abfragestelle				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Bei Vermittlungseinrichtungen mit Tastenwahl gelten die Gebühren für solche nach dem Dioden-Erd-Verfahren (DEV).				
	Baustufe II V (einfacher Art)				
	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 5 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 Innenverbindungssatz				
1	Feste Gebühr	140,70	6 545,—	46,90	875,—
	Baustufe II A				
	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 10 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr				
2	Ausführung 1	174,60	8 120,—	58,20	1 110,—
	Ausführung 2				
3	mit Nummernschalterwahl	193,80	9 500,—	58,20	1 110,—
4	mit Tastenwahl (DEV)	264,30	12 954,—	79,40	1 135,—
	Baustufe II B/C				
	2 bis 3 Anschlußorgane für Amtsleitungen 15 bis 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 bis 3 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
5	Ausführung 1	205,60	9 565,—	68,60	1 334,—
	Ausführung 2				
6	mit Nummernschalterwahl	228,30	11 191,—	68,60	1 334,—
7	mit Tastenwahl (DEV)	308,80	15 137,—	92,80	1 359,—
	Baustufe II D				
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 3 bis 4 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
8	Ausführung 1	275,80	12 826,—	92,—	1 625,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Ausführung 2				
9	mit Nummernschalterwahl	306,10	15 007,—	92,—	1 625,—
10	mit Tastenwahl (DEV)	408,30	20 015,—	122,70	1 664,—
	Baustufe II E				
	3 bis 5 Anschlußorgane für Amtsleitungen				
	30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen				
	4 bis 6 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
11	Ausführung 1	396,—	18 418,—	132,10	2 105,—
	Ausführung 2				
12	mit Nummernschalterwahl	439,60	21 548,—	132,10	2 105,—
13	mit Tastenwahl (DEV)	578,60	28 363,—	173,90	2 143,—
	Baustufe II F				
	3 bis 8 Anschlußorgane für Amtsleitungen				
	30 bis 50 Anschlußorgane für Nebenstellen				
	4 bis 6 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
14	Ausführung 1	438,60	20 398,—	146,30	2 506,—
	Ausführung 2				
15	mit Nummernschalterwahl	486,80	23 865,—	146,30	2 506,—
16	mit Tastenwahl (DEV)	633,20	31 037,—	190,30	2 544,—
	Baustufe II G				
	5 bis 10 Anschlußorgane für Amtsleitungen				
	50 bis 100 Anschlußorgane für Nebenstellen				
	5 bis 12 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
17	Ausführung 1	750,70	34 918,—	250,40	4 249,—
	Ausführung 2				
18	mit Nummernschalterwahl	833,40	40 855,—	250,40	4 249,—
19	mit Tastenwahl (DEV)	1 077,—	52 803,—	323,70	4 311,—
	Weitere Anschlußorgane und Innenverbindungssätze				
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen				
20	Ausführung 1	26,70	1 241,—	8,90	253,—
	Ausführung 2				
21	mit Nummernschalterwahl	29,60	1 452,—	8,90	253,—
22	mit Tastenwahl (DEV)	36,10	1 772,—	10,90	265,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen				
23	Ausführung 1	11,10	514,80	3,70	219,—
	Ausführung 2				
24	mit Nummernschalterwahl	12,30	602,40	3,70	219,—
25	mit Tastenwahl (DEV)	15,70	768,20	4,70	219,—
	Für jeden weiteren Innenverbindungssatz				
26	Ausführung 1	12,50	581,70	4,15	154,—
	Ausführung 2				
27	mit Nummernschalterwahl	13,90	680,60	4,15	154,—
28	mit Tastenwahl (DEV)	15,20	744,10	4,55	154,—
	Mittlere W-Unteranlagen				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung.				
	Baustufe II A – Unteranlage 2 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen 10 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 2 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr				
29	Ausführung 1	164,30	7 643,—	54,80	778,—
	Ausführung 2				
30	mit Nummernschalterwahl	182,40	8 942,—	54,80	778,—
31	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—
	Baustufe II B/C – Unteranlage 2 bis 3 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen 15 bis 25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 2 bis 3 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
32	Ausführung 1	195,40	9 088,—	65,20	934,—
	Ausführung 2				
33	mit Nummernschalterwahl	216,90	10 634,—	65,20	934,—
34	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—
	Baustufe II D – Unteranlage 3 bis 5 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen 25 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 3 bis 4 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
35	Ausführung 1	260,40	12 111,—	86,80	1 139,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Ausführung 2				
36	mit Nummernschalterwahl	289,10	14 170,—	86,80	1 139,—
37	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—
	Baustufe II E – Unteranlage				
	3 bis 5 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	4 bis 6 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
38	Ausführung 1	379,40	17 648,—	126,50	1 474,—
	Ausführung 2				
39	mit Nummernschalterwahl	421,20	20 648,—	126,50	1 474,—
40	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—
	Baustufe II F – Unteranlage				
	3 bis 8 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	30 bis 50 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	4 bis 6 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
41	Ausführung 1	422,—	19 628,—	140,70	1 745,—
	Ausführung 2				
42	mit Nummernschalterwahl	468,50	22 965,—	140,70	1 745,—
43	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—
	Baustufe II G – Unteranlage				
	5 bis 10 Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	50 bis 100 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	5 bis 12 Innenverbindungssätze				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
44	Ausführung 1	725,10	33 726,—	241,80	2 974,—
	Ausführung 2				
45	mit Nummernschalterwahl	805,—	39 459,—	241,80	2 974,—
46	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—
	Weitere Anschlußorgane und Innenverbindungssätze				
	Für jedes weitere Anschlußorgan für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
47	Ausführung 1	22,70	1 056,—	7,55	253,—
	Ausführung 2				
48	mit Nummernschalterwahl	25,20	1 235,—	7,55	253,—
49	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
50	Ausführung 1	11,10	514,80	3,70	219,—
	Ausführung 2				
51	mit Nummernschalterwahl	12,30	602,40	3,70	219,—
52	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—
	Für jeden weiteren Innenverbindungssatz				
53	Ausführung 1	11,40	528,—	3,80	154,—
	Ausführung 2				
54	mit Nummernschalterwahl	12,60	617,80	3,80	154,—
55	mit Tastenwahl (DEV)	—	—	—	—
	2.4.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	**Impulszahlengeber**	64,40	2 994,—	21,50	264,—
2	**Rufnummerngeber**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
3	**Verbindung zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle** mit Abfrageorgan je Nebenstelle				
	je Nebenstelle	6,25	291,70	2,10	110,—
4	**Halten von Verbindungen** über den Hausanschluß	2,30	107,70	0,75	44,—
5	**Besetztlampen für Nebenstellen**				
	je 5 Nebenstellen	1,35	63,40	0,45	33,—
6	**Kennzeichnung des Amtsbegehrens** halbamtsberechtigter Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
7	**Ersatzabfragestelle** mit Umschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
8	**Sammelanschlußschaltung** für Anschlußorgane für Nebenstellen				
	je Nebenstelle	1,85	85,80	0,60	38,—
9	**Richtungsausscheidung** für das Erreichen bestimmter Anschlußorgane für Amtsleitungen				
	je weitere Richtung	9,05	421,10	3,—	195,—
10	**Zeitweilige Umschaltung von einer Nebenstelle** zu einer anderen Sprechstelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
11	**Selbsttätige Rufweiterschaltung** von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle				
	je Rufweiterschaltung	10,60	491,70	3,55	86,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
12	**Aufschalten besonderer Art**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
13	**Zweieranschluß**	16,50	768,20	5,50	208,—
14	**Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
15	**Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweiterschaltung und/oder der Nachtschaltung** zu weiteren Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
16	**Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberechtigten in halbamtberechtigte Nebenstellen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
17	**Nachtschaltung der zur Hauptanlage führenden amtsberechtigten Nebenanschlußleitungen** je Leitung	5,15	238,90	1,70	98,—
18	**Nachtschaltung besonderer Art**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
19	**Technische Maßnahmen zur Umordnung der Nebenstellennummern**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
20	**Durchschalten von Innenverbindungssätzen** je Innenverbindungssatz	2,40	110,90	0,80	101,—
	Weitere Ergänzungsausstattung für Anlagen in Hotels, Krankenhäusern, Altersheimen und bei ähnlichen Institutionen (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
21	**Technische Maßnahmen für das Anschließen von WH-Nebenstellen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
22	**Technische Maßnahmen für das Anschließen von H-Nebenstellen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
23	**Abfragesatz** für das Herstellen von Verbindungen bei der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
24	**Technische Maßnahmen bei Anschlußorganen für Amtsleitungen für das Herstellen von Innenverbindungen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
25	**Zeitweilige Umschaltung von W-, WH- oder H-Nebenstellen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
26	**Kennzeichengabe von und zu Nebenstellen** für besondere Anzeige	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
27	**Anruf bei einer Sprechstelle, wenn bei der Nebenstelle nach dem Abheben nicht gewählt wird**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
28	**Weckeinrichtung**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
29	**Anrufschutz**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	2.5. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung				
	Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an				
	Große W-Anlagen III W				
	2.5.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	Hinweise				
	1. Die Vermittlungseinrichtungen können in Ausführung 1 (mit Dreh- oder Hebdrehwählern ohne Edelmetallkontaktgabe in den Sprechwegen) oder in Ausführung 2 (mit Edelmetall-Andruckkontakten, gasgeschützten Kontakten oder elektronischen Kontakten in den Sprechwegen) beantragt werden.				
	2. Die Vermittlungseinrichtungen werden ohne oder mit Durchwahl geliefert. Für Vermittlungseinrichtungen mit Durchwahl müssen mindestens 10 durchwahlfähige Anschlußorgane für Amtsleitungen beantragt werden.				
	3. Die Vermittlungseinrichtungen werden bis zum Ausbau mit 100 Anschlußorganen für Nebenstellen entweder mit Nummernschalterwahl oder mit Tastenwahl geliefert. Bei einem Ausbau mit über 100 Anschlußorganen für Nebenstellen können je 10 weitere Anschlußorgane nach Wahl des Teilnehmers mit Nummernschalterwahl oder Tastenwahl beantragt werden. Bestehende Anlagen werden mit Tastenwahl nur ausgerüstet, wenn dies ohne technische Schwierigkeiten möglich ist				
	4. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau, den Gebühren für weitere Anschlußorgane und Innenverbindungssätze sowie den Zuschlägen für die Durchwahl und die Tastenwahl zusammen. Sie gelten für Vermittlungseinrichtungen nach dem 1000er-System.				
	5. Über die Berechnung weiterer Gruppen- und Leitungswähler siehe Ergänzungsausstattung. Für die Gebührenberechnung werden unabhängig von der Technik des verwendeten Systems die Schaltgliedzahlen so ermittelt, als ob es sich um ein System mit Hebdrehwählern handelt.				
	Große W-Anlagen III W mit Abfragestelle				
	5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen				
	50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen				
	5 und mehr Innenverbindungssätze				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
1	Ausführung 1	1 194,—	55 541,—	277,70	13 130,—
2	Ausführung 2	1 326,—	64 983,—	277,70	13 130,—
	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen				
3	Ausführung 1	70,50	3 277,—	16,40	744,—
4	Ausführung 2	78,20	3 834,—	16,40	744,—
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen				
5	Ausführung 1	39,70	1 848,—	9,25	451,—
6	Ausführung 2	44,10	2 163,—	9,25	451,—
	Für jeden weiteren Innenverbindungssatz				
7	Ausführung 1	38,30	1 782,—	8,90	431,—
8	Ausführung 2	42,50	2 085,—	8,90	431,—
	Zuschläge für Anlagen mit Durchwahl				
	Es müssen mindestens 10 durchwahlfähige Anschlußorgane für Amtsleitungen vorhanden sein.				
	Zuschlag für jedes durchwahlfähige Anschlußorgan für Amtsleitungen				
9	Ausführung 1	27,—	1 254,—	6,25	406,—
10	Ausführung 2	29,90	1 467,—	6,25	406,—
	Zuschläge für Anlagen mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren				
11	Zuschlag zur festen Gebühr für den Mindestausbau	211,90	10 385,—	44,30	2 568,—
12	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Anschlußorgane für Amtsleitungen je Amtsleitung	20,80	1 022,—	4,35	256,—
13	Zuschlag für die Anschlußorgane für Nebenstellen mit Tastenwahl je 10 Nebenstellen	8,35	409,80	1,75	101,—
14	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Innenverbindungssätze je Innenverbindungssatz	3,65	177,70	0,75	45,—
	Große W-Unteranlagen (ausgenommen W-Unteranlagen abweichender Art)				
	5 und mehr Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	50 und mehr Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	5 und mehr Innenverbindungssätze				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung.				
	Feste Gebühr für den Mindestausbau				
15	Ausführung 1	1 107,—	51 480,—	257,40	13 413,—
16	Ausführung 2	1 229,—	60 232,—	257,40	13 413,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Für jedes weitere Anschlußorgan für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
17	Ausführung 1	86,60	4 026,—	20,10	979,—
18	Ausführung 2	96,10	4 710,—	20,10	979,—
	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
19	Ausführung 1	39,70	1 848,—	9,25	451,—
20	Ausführung 2	44,10	2 163,—	9,25	451,—
	Für jeden weiteren Innenverbindungssatz				
21	Ausführung 1	38,30	1 782,—	8,90	431,—
22	Ausführung 2	42,50	2 085,—	8,90	431,—
	Zuschläge für W-Unteranlagen mit Tastenwahl nach dem Dioden-Erd-Verfahren				
23	Zuschlag zur festen Gebühr für den Mindestausbau	—	—	—	—
24	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen je Nebenanschlußleitung	—	—	—	—
25	Zuschlag für die Anschlußorgane für Zweitnebenstellen mit Tastenwahl je 10 Nebenstellen	—	—	—	—
26	Zuschlag für alle in der Anlage vorhandenen Innenverbindungssätze je Innenverbindungssatz	—	—	—	—
	Große W-Unteranlagen abweichender Art				
	5 und mehr Anschlußorgane für zur Hauptanlage führende Nebenanschlußleitungen				
	50 und mehr Anschlußorgane für Zweitnebenstellen				
	5 und mehr Innenverbindungssätze				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung (ohne oder mit Tastenwahl).				
27	Ausführung 1	2,15 v. H. der einmaligen Gebühr für eine teilnehmereigene Anlage	Einkaufspreis zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 20 v. H.	0,50 v.H. der einmaligen Gebühr	siehe Vorbemerkung Nr. 2
28	Ausführung 2	2,05 v. H. der einmaligen Gebühr für eine teilnehmereigene Anlage	Einkaufspreis zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlags von 20 v. H.	0,43 v.H. der einmaligen Gebühr	siehe Vorbemerkung Nr. 2
	2.5.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	**Weiterer Arbeitsplatz** der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
2	**Unmittelbarer Sprechweg** zwischen den Arbeitsplätzen der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
3	**Rufnummerngeber**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Verbindungen zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle mit Abfrageorgan je Nebenstelle				
4	je Nebenstelle	9,30	431,60	3,10	190,—
5	Vielfachschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
6	**Halten von Verbindungen** über Hausanschlüsse, Meldeleitungen, Hinweisleitungen				
	je Leitung	2,30	107,70	0,75	44,—
	Besetztlampen für Nebenstellen				
7	je 10 Nebenstellen	3,10	145,20	1,05	75,—
8	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	3,10	145,20	1,05	75,—
9	**Kennzeichnung des Amtsbegehrens** halbamtsberechtigter Nebenstellen ohne oder mit Vielfachschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
10	**Ersatzabfragestelle** mit Umschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Meldeleitung ohne Weitervermittlung				
11	nichtamtsberechtigt	10,40	482,40	3,45	180,—
12	amtsberechtigt	12,80	595,50	4,25	218,—
13	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung	3,40	157,70	1,15	69,—
	Meldeleitung mit Weitervermittlung				
14	für den Hausverkehr und abgehenden Amtsverkehr	17,50	815,80	5,85	250,—
	mit Verbindungsaufbau nach beiden Seiten				
15	für Hausverkehr	27,30	1 268,—	9,10	306,—
16	für Hausverkehr und für Amtsverkehr ankommend und abgehend gerichtet	30,50	1 419,—	10,20	350,—
17	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung	5,25	243,40	1,75	114,—
18	Wiederanruf bei der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Hinweisleitung				
19	ohne Sperrung des abgehenden Verkehrs	11,80	551,—	3,95	218,—
20	mit Sperrung des abgehenden Verkehrs	9,35	434,80	3,10	180,—
21	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung	3,40	157,70	1,15	68,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
22	**Vielfachschaltung für Amtsleitungen** für jede Wiederholung je Leitung	8,45	392,—	2,80	94,—
23	**Anschluß für ein zweites Sprechgerät** bei der Abfragestelle	2,45	114,80	0,80	66,—
24	**Sammelanschlußschaltung** für Anschlußorgane für Nebenstellen je Nebenstelle	2,65	124,10	0,90	49,—
25	**Richtungsausscheidung** für das Erreichen bestimmter Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung	9,05	421,10	3,—	195,—
26	**Zeitweilige Umschaltung** von einer Nebenstelle zu einer anderen Sprechstelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
27	**Selbsttätige Rufweiterschaltung von einer Nebenstelle** zu einer anderen Sprechstelle je Rufweiterschaltung	10,70	497,—	3,55	86,—
28	**Selbsttätige Amtsrufweiterschaltung** zu einer Nebenstelle je Amtsleitung	2,05	95,—	0,70	59,—
	Aufschalten				
29	über Innenverbindungen je Innenverbindungssatz	3,10	143,90	1,05	95,—
30	besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
31	**Zweieranschluß**	16,50	768,20	5,50	208,—
32	**Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
33	**Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweiterschaltung und/oder der Nachtschaltung** zu weiteren Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
34	**Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberechtigten in halbamtsberechtigte Nebenstellen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
35	**Nachtschaltung der zur Hauptanlage führenden amtsberechtigten Nebenanschlußleitungen** je Leitung	5,15	238,90	1,70	98,—
36	**Nachtschaltung besonderer Art**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
37	**Technische Maßnahmen zur Umordnung der Nebenstellennummern**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
38	**Durchschalten von Innenverbindungssätzen** je Innenverbindungssatz	2,40	110,90	0,80	101,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
39	**Weiterer Ruf- und Signalstromerzeuger** mit Umschaltung je RSE	53,80	2 504,—	18,—	134,—
	Weitere Gruppen- und Leitungswähler				
	je Wähler				
40	Ausführung 1	22,90	1 067,—	7,65	244,—
41	Ausführung 2	25,50	1 249,—	7,65	244,—
	Weitere Ergänzungsausstattung nur für Anlagen mit Durchwahl (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
42	**Abwerfen durchgewählter Amtsverbindungen zur Abfragestelle** je durchwahlfähiges Anschlußorgan für Amtsleitungen	1,60	73,30	0,55	18,—
	Weitere Ergänzungsausstattung nur für Anlagen mit konzentrierter Abfrage (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	Anrufverteilung				
	Die Gebühr setzt sich zusammen aus				
43	der festen Gebühr	245,20	11 403,—	81,80	1 585,—
	und den Gebühren für die in die Anrufverteilung einbezogenen				
44	Arbeitsplätze der Abfragestelle je Arbeitsplatz	283,30	13 177,—	94,50	195,—
45	Anschlußorgane für Amtsleitungen je Anschlußorgan	25,10	1 169,—	8,40	158,—
46	Anschlußorgane für andere Leitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
47	**Anrufordnung**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
48	**Weitere Abfrageorgane**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Weitere Ergänzungsausstattung für Anlagen in Hotels, Krankenhäusern, Altersheimen und bei ähnlichen Institutionen (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
49	**Technische Maßnahmen für das Anschließen von WH-Nebenstellen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
50	**Technische Maßnahmen für das Anschließen von H-Nebenstellen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
51	**Abfragesatz** für das Herstellen von Verbindungen bei der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
52	**Technische Maßnahmen bei Anschlußorganen für Amtsleitungen für das Herstellen von Innenverbindungen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
53	**Zeitweilige Umschaltung von W-, WH- oder H-Nebenstellen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
54	**Kennzeichengabe von und zu Nebenstellen** für besondere Anzeige	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
55	**Anruf bei einer Sprechstelle, wenn bei der Nebenstelle nach dem Abheben nicht gewählt wird**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
56	**Weckeinrichtung**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
57	**Anrufschutz**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	2.6. Nebenstellenanlagen mit selbsttätiger Vermittlungseinrichtung				
	Aufnahmefähigkeit von 5 Amtsleitungen und 50 Nebenstellen an,				
	bei denen das Rückstellen der Organe, über die von der Abfragestelle aus Amtsverbindungen hergestellt werden, von Hand erfolgt.				
	Große W-Anlagen III S				
	2.6.1. Regelausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	Hinweise				
	1. Die Gebühren setzen sich aus der festen Gebühr für den Mindestausbau und den Gebühren für weitere Anschlußorgane und Innenverbindungssätze zusammen. Sie gelten für Vermittlungseinrichtungen nach dem 1000er-System.				
	2. Über die Berechnung der Gruppenwähler für weitere Wahlstufen und weitere Leitungswähler siehe Ergänzungsausstattung.				
	Große W-Anlagen III S mit Abfragestelle				
	5 und mehr Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 und mehr Anschlußorgane für Nebenstellen 5 und mehr Innenverbindungssätze				
	Die Gebühren gelten für die Vermittlungseinrichtung und die Abfragestelle. Die Vermittlungseinrichtungen werden nur mit Nummernschalterwahl geliefert.				
1	Feste Gebühr für den Mindestausbau	1 015,—	47 190,—	236,—	14 740,—
2	Für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen	56,80	2 640,—	13,20	781,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
3	Für je 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	36,90	1 716,—	8,60	553,—
4	Für jeden weiteren Innenverbindungssatz	35,50	1 650,—	8,25	481,—
	Zu Nummer 1 bis 4 Große W-Anlagen der Baustufe III S werden nicht mehr beschafft. Sie werden daher nicht als teilnehmereigen abgegeben.				
	2.6.2. Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	**Weiterer Arbeitsplatz** der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
2	**Unmittelbarer Sprechweg** zwischen den Arbeitsplätzen der Abfragestelle	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
3	**Impulszahlengeber**	64,40	2 994,—	21,50	264,—
4	**Rufnummerngeber**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
5	**Verbindungen zwischen Nebenstellen und der Abfragestelle** mit Abfrageorgan je Nebenstelle mit Weitervermittlung, ohne oder mit Vielfachschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
6	**Weitere Schnurpaare** je Schnurpaar	10,—	464,60	3,35	151,—
7	**Halten von Verbindungen** über Hausanschlüsse, Meldeleitungen, Hinweisleitungen je Leitung	2,30	107,70	0,75	44,—
	Besetztlampen für Nebenstellen				
8	je 10 Nebenstellen	3,10	145,20	1,05	75,—
9	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	3,10	145,20	1,05	75,—
10	**Kennzeichnung des Amtsbegehrens** halbamtsberechtigter Nebenstellen ohne oder mit Vielfachschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
11	**Ersatzabfragestelle** mit Umschaltung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Meldeleitung ohne Weitervermittlung				
12	nichtamtsberechtigt	10,40	482,40	3,45	180,—
13	amtsberechtigt	12,80	595,50	4,25	180,—
14	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung	3,40	157,70	1,15	69,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Meldeleitung mit Weitervermittlung				
15	für Hausverkehr und abgehenden Amtsverkehr ..	17,50	815,80	5,85	250,—
16	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung	5,25	243,40	1,75	114,—
	Hinweisleitung				
17	ohne Sperrung des abgehenden Verkehrs	11,80	551,—	3,95	218,—
18	mit Sperrung des abgehenden Verkehrs	9,35	434,80	3,10	180,—
19	Vielfachschaltung für jede Wiederholung je Leitung	3,40	157,70	1,15	68,—
20	**Vielfachschaltung für Amtsleitungen** für jede Wiederholung je 10 Leitungen	7,30	339,20	2,45	140,—
21	**Anschluß für ein zweites Sprechgerät** bei der Abfragestelle	2,45	114,80	0,80	66,—
22	**Wiederanruf** bei der Abfragestelle je Leitung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
23	**Kettengesprächsschaltung** bei der Abfragestelle je Leitung	1,30	60,50	0,45	60,—
24	**Sammelnachtschaltung**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
25	**Vielfachschaltung für Nebenstellen** (ausgenommen ZB- und OB-Nebenstellen) für jede Wiederholung je 10 Nebenstellen	4,45	205,90	1,50	74,—
26	**Sammelanschlußschaltung** für Anschlußorgane für Nebenstellen je Nebenstelle	2,05	96,40	0,70	49,—
27	**Richtungsausscheidung** für das Erreichen bestimmter Anschlußorgane für Amtsleitungen je weitere Richtung	4,65	217,30	1,55	96,—
28	**Selbsttätige Rufweiterschaltung von einer Nebenstelle** zu einer anderen Sprechstelle je Rufweiterschaltung	10,70	497,—	3,55	86,—
29	**Selbsttätige Amtsrufweiterschaltung** zu einer Nebenstelle je Amtsleitung	3,30	153,90	1,10	66,—
30	**ZB-Nebenstelle** mit Weitervermittlung	2,40	112,20	0,80	40,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
31	**OB-Nebenstelle** mit Weitervermittlung	6,80	316,80	2,25	96,—
32	**Vielfachschaltung für ZB- und OB-Nebenstellen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Aufschalten				
33	über Innenverbindungen je Innenverbindungssatz	1,65	77,40	0,55	94,—
34	besonderer Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
35	**Zweieranschluß**	16,50	768,20	5,50	208,—
36	**Mehrfachausnutzung des Rufnummerngebers**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
37	**Wahlweise Zuordnung der Amtsrufweiterschaltung und/oder der Nachtschaltung** zu weiteren Nebenstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
38	**Zeitweilige Umschaltung von vollamtsberechtigten in halbamtsberechtigte Nebenstellen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
39	**Nachtschaltung für Meldeleitungen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
40	**Weiterer Ruf- und Signalstromerzeuger** mit Umschaltung je RSE	53,80	2 504,—	18,—	134,—
41	**Weitere Gruppen- und Leitungswähler** je Wähler	22,90	1 067,—	7,65	244,—
	2.7. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
	Sperreinrichtungen				
	Einfache Sperreinrichtung				
1	Einrichtung für einstellige Sperrzahlen je Amtsleitung	9,90	460,70	3,30	169,—
2	Einrichtung zum Erweitern von Sperreinrichtungen nach Nr. 1 für 3stellige Sperrzahlen mit gleicher Erst- und gleicher Zweitziffer je Amtsleitung	2,80	130,70	0,95	20,—
3	Einrichtung zum Erhöhen der Sperrsicherheit im Fernverkehr durch Auswerten des ersten Gebührenimpulses je Amtsleitung	3,95	182,80	1,30	34,—
	Die Gebühr nach Nr. 3 wird nicht erhoben, wenn zum Auswerten des ersten Gebührenimpulses eine Gebührenerfassungseinrichtung nach Nr. 16 mitbenutzt wird.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Erweiterbare Sperreinrichtung mit erhöhter Sicherheit				
4	feste Gebühr				
	je Amtsleitung	14,80	687,70	4,95	228,—
5	für jede Ziffer jeder Sperrzahl				
	je Amtsleitung	0,90	40,70	0,30	19,—
	Die Endziffer jeder Sperrzahl bleibt unberücksichtigt. Für gleiche Anfangsziffern verschiedener Sperrzahlen wird die Gebühr je Ziffer nur einmal erhoben.				
	Einrichtung zum Freischalten von Sprechstellen von der Sperreinrichtung				
6	je Amtsleitung	2,30	107,40	0,75	35,—
7	je Nebenstelle	0,60	29,—	0,20	19,—
8	Sperreinrichtung in besonderer Ausführung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Es wird mindestens die Gebühr für eine Einrichtung mit vergleichbarem Sperrumfang nach Nr. 1 bis 5 erhoben.				
9	**Technische Maßnahmen für das Anschließen von privaten Sondereinrichtungen, von Zusatzeinrichtungen und von Sprechapparaten besonderer Art**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
10	**Rundgesprächseinrichtung, Konferenzgesprächseinrichtung**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
11	**Schaltmittel für besondere Zwecke oder Signale**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
12	**Wiederholen von Signalen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
13	**Technische Maßnahmen zur Verhinderung von Verbindungen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
14	**Mehrleistung für die Stromversorgungseinrichtung**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
15	**Lautstärkeausgleich**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
16	**Einrichtung für die Gebührenerfassung**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Der „Gebührenanzeiger für Hauptanschlüsse", vor eine Nebenstellenanlage in die Amtsleitung eingeschaltet, ist Zusatzeinrichtung und nach 1.3.1 Nr. 23 oder 24 zu berechnen.				
17	**Umschalten mehr als einer Amtsleitung bei Ausfall der Stromversorgung**	2,80	129,40	0,95	19,—
18	**Zusätzliche Gestelle oder Schränke**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
19	**Einrichtung für Kurzansagen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
20	**Prüf- und Meßeinrichtung**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
21	**Identifizierung und Anzeige** von Anschlüssen und Leitungen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
22	**Verhinderung des Mithörens** mithörberechtigter Sprechstellen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
23	**Technische Maßnahmen für das Anschließen von Leitungen**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	2.8. Nebenstellenanlagen und Einrichtungen für besondere Zwecke				
	2.8.1. Nebenstellenanlagen für besondere Zwecke (nach Maßgabe der Ausstattungsvorschriften)				
1	**Kleine Vorzimmeranlage**	29,70	1 382,—	9,90	380,—
	Die Gebühren gelten für Vorzimmerapparate mit Nummernschalter. Bei Vorzimmerapparaten, die statt des Nummernschalters ein Tastenfeld für die Tastenwahl besitzen, wird der Zuschlag nach Nr. 2 erhoben.				
2	**Zuschlag** für Vorzimmerapparate mit Tastenfeld für Tastenwahl				
	Mehrleistung gegenüber Vorzimmerapparaten mit Nummernschalter	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Ergänzungsausstattung für kleine Vorzimmeranlage				
	Sichtbare Kennzeichnung des Anrufs				
3	für eine Leitung	6,10	283,90	2,05	38,—
4	für beide Leitungen	10,90	507,20	3,65	75,—
	Selbsttätige Rufweiterschaltung				
5	für eine Leitung	6,10	283,90	2,05	38,—
6	für beide Leitungen	10,90	507,20	3,65	75,—
	Zu Nr. 3 bis 6 Wird eine Einrichtung nach Nr. 3 oder 4 neben einer Einrichtung nach Nr. 5 oder 6 betrieben, so wird nur die Gebühr für eine der Einrichtungen erhoben.				
	Zuweisen von Verbindungen				
7	für eine Leitung	2,15	101,10	0,70	24,—
8	für beide Leitungen	4,10	191,70	1,35	48,—
9	Tasten für besondere Zwecke				
	je Taste	0,65	29,80	0,20	18,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	2.8.2. Einrichtungen für besondere Zwecke				
1	**Zusatzspeisegerät** für posteigene Leitungen nach 4.1 Nr. 1 bis 4 bei post- und teilnehmereigenen Nebenstellenanlagen	2,45	114,80	0,80	36,—
	Die Anschließungs- bzw. Verlegungsgebühr wird nicht erhoben, wenn das Zusatzspeisegerät gleichzeitig mit einer Leitung, für die feste Anschließungs- und Änderungsgebühren nach Abschnitt 4 erhoben werden, eingerichtet bzw. gleichzeitig mit der Einrichtung, bei der es angebracht ist, verlegt wird.				
	2.9. Sprechapparate				
	2.9.1. Gewöhnliche Sprechapparate für Nebenstellen (§ 6 der Fernmeldeordnung)				
	Gewöhnlicher Sprechapparat				
1	Sprechapparat mit Nummernschalter	2,25	92,40	0,90	20,—
					Auswechslungsgebühr DM
2	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 für einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe	1,10	22,—	0,80	20,—
					Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
3	Sprechapparat mit Tastenfeld für Tastenwahl (Dioden-Erd-Verfahren)	3,25	131,70	1,30	20,—
	Zu Nr. 1 und 3 Soweit die Deutsche Bundespost Sprechapparate mit Erdtaste, Sprechapparate mit selbsttätiger Abschaltung der weiterführenden Sprechadern oder tragbare Sprechapparate mit einem Anschlußdosenstecker bereitstellt, werden hierfür keine Mehrgebühren berechnet.				
	2.9.2. Sprechapparate besonderer Art (§ 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)				
	Hinweis Die Gebühren gelten für Sprechapparate mit Nummernschalter. Bei Sprechapparaten, die statt des Nummernschalters ein Tastenfeld für die Tastenwahl haben, wird ein Zuschlag zu den Gebühren für die entsprechenden Nummernschalterapparate erhoben.				
	Sprechapparat für 2 Leitungen				
1	als Nebenstelle	5,85	238,70	2,40	29,—
2	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	3,60	146,30	1,45	9,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Sprechapparat mit eingebautem Gebührenanzeiger				
3	als Nebenstelle	8,15	332,10	3,30	29,—
4	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	5,85	239,70	2,40	9,—
	Zu Nr. 3 und 4 Die Gebühr für die Übermittlung der Zählimpulse wird nach 1.1.1 Nr. 11 und für die Maßnahmen bei der Hauptstelle nach 2.7 Nr. 16 berechnet.				
	Sprechapparat mit Schauzeichen oder Lampe oder zweiter Taste				
5	als Nebenstelle	2,90	118,30	1,20	23,—
6	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	0,65	25,90	0,25	3,—
					Auswechslungsgebühr DM
7	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 5 und 6 für einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe	1,10	22,—	0,80	23,—
	Zu Nr. 2, 4, 6 und 7 Wird der Sprechapparat der Abfragestelle einer kleinen W-Anlage nach 2.3.1 Nr. 1 bis 6 auf Antrag des Teilnehmers ausgewechselt oder für sich allein verlegt, so wird für den neu eingerichteten bzw. verlegten Sprechapparat die Auswechslungs- bzw. Verlegungsgebühr wie für den gleichen Sprechapparat als Nebenstelle erhoben				
					Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Mithörapparat				
8	für 5 Mithörleitungen	10,90	506,10	3,65	79,—
9	für 10 Mithörleitungen	15,70	728,80	5,25	96,—
	Zu Nr. 1 bis 9 Die Vorschrift zu 2.9.1 Nr. 1 und 3 gilt sinngemäß.				
10	abweichender Art	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Es wird mindestens die Gebühr für einen entsprechenden Mithörapparat nach Nr. 8 oder 9 erhoben.				
11	**Sprechapparat in Sonderanfertigung** als Nebenstelle oder als Abfragestelle	—	s. Vorbemerkung Nr. 2		
	Sprechapparate in Sonderanfertigung werden auch für posteigene Einrichtungen nur als teilnehmereigen abgegeben.				
	Zu Nr. 1 bis 11 Die Sprechapparate nach Nr. 1, 3 und 5 dürfen als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage nur eingesetzt werden, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die Deutsche Bundespost die Verwendung gestattet hat. Dies gilt für den Einsatz eines Sprechapparates nach Nr. 11 als Abfragestelle auch bei anderen als kleinen W-Anlagen sinngemäß.				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
12	**Zuschlag** zu den Gebühren für Sprechapparate nach Nr. 1 bis 9 mit Tastenfeld für Tastenwahl				
	Mehrleistung gegenüber Sprechapparaten mit Nummernschalterwahl	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	2.10. Allgemeine Zusatzeinrichtungen (§ 8 Abs. 2 bis 5 der Fernmeldeordnung)				
1	**Anschlußdose**	0,20	7,20	0,08	10,—
	Bei Anschlußdosen für tragbare Sprechapparate mit Anschlußdosenstecker wird die Einrichtungsgebühr nur für das Anbringen jeder zweiten und weiteren Anschlußdose berechnet.				
2	**Besondere Schalteinrichtung** für Anschlußdosen	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
3	**Wechselschalter**	0,20	8,95	0,08	10,—
	Mehrfachschalter				
4	für 4 Adern	0,35	16,50	0,10	10,—
5	„ 6 „	0,50	22,70	0,15	13,—
6	„ 8 „	0,65	30,30	0,20	15,—
7	„ 10 „	0,80	37,70	0,25	18,—
	Zweiter Sprechapparat				
8	gewöhnlicher Sprechapparat mit Nummernschalter	2,25	92,40	0,90	20,—
					Auswechslungsgebühr DM
9	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 8 für einen Sprechapparat in einer anderen als der Regelfarbe	1,10	22,—	0,80	20,—
					Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
10	gewöhnlicher Sprechapparat mit Tastenfeld für Tastenwahl (Dioden-Erd-Verfahren)	3,25	131,70	1,30	20,—
	Sprechapparat für 2 Leitungen				
11	mit Nummernschalter	5,85	238,70	2,40	29,—
12	mit Tastenfeld für Tastenwahl (Dioden-Erd-Verfahren)	wie 2.9.2 Nr. 1 und 12			
					Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren DM
13	**Zweiter Hörer**	0,60	28,40	0,20	15,—
14	**Handapparat mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied** statt des gewöhnlichen Handapparats	0,30	12,30	0,10	15,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Zweiter Handapparat				
15	ohne Taste	0,80	37,70	0,30	15,—
16	mit Taste oder mit Taste und Dämpfungsglied	1,05	49,90	0,35	15,—
17	**Lautstarke Hörkapsel** statt der gewöhnlichen Hörkapsel	0,40	16,50	0,10	15,—
	Sprechzeug				
18	mit 1 Hörvorrichtung	1,05	49,80	0,35	15,—
19	mit 2 Hörvorrichtungen	1,45	68,60	0,50	15,—
	Zu Nr. 13 bis 19 Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren werden nicht erhoben, wenn das Anschließen zusammen mit anderen Arbeiten und ohne Öffnen des Apparatgehäuses über eine Steckverbindung vorgenommen wird.				Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	Wecker				
20	kleine Form	0,65	27,30	0,20	10,—
21	große Form oder Wecker mit sichtbarer Anzeige	1,—	47,30	0,35	20,—
22	besondere Ausführung	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
	Er werden mindestens die Gebühren nach Nr. 21 erhoben.				
23	**Starkstromanschaltrelais**	1,60	73,70	0,55	20,—
	Gebührenanzeiger (wie 1.3.1 Nr. 23 und 24) bei Anschluß an die Sprechstelle einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage				
24	ohne Rückstellung	4,30	200,20	1,45	15,—
25	mit Rückstellung	5,15	239,70	1,70	15,—
	Zu Nr. 24 und 25 Die Gebühr für die Übermittlung der Zählimpulse wird nach 1.1.1 Nr. 11 und für die Maßnahmen bei der Hauptstelle nach 2.7 Nr. 16 berechnet.				Anschließungs- oder Auswechslungsgebühren DM
26	**Anschlußschnur über 2 m**				
	für je 20 Adern				
	je 2 m überschießende Länge	0,15	7,55	0,05	15,—
	Die Anschließungs- oder Auswechslungsgebühr wird für je 20 Adern, jedoch unabhängig von der überschießenden Länge berechnet.				
27	**Anschlußschnur in besonderer Ausführung**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			
28	**Handapparatschnur in besonderer Ausführung**	siehe Vorbemerkung Nr. 2			

Nr.	Gegenstand	Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren DM
	2.11. Nicht in Linien des allgemeinen Netzes geführte Leitungen der Nebenstellenanlage (Leitungsnetz der Nebenstellenanlage)	
	Hinweis	
	Querverbindungen und gegebenenfalls Leitungen für besondere Zwecke, die in ihrer gesamten Führung keine Linien des allgemeinen Netzes der Deutschen Bundespost benutzen, werden gebührenmäßig wie Leitungen im Leitungsnetz der Nebenstellenanlage behandelt.	
	Für das Herstellen, Verlegen, Auswechseln und Erneuern von anderen als nach Abschnitt 4 überlassenen Leitungen im Leitungsnetz der Nebenstellenanlage werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, erhoben	
	für je 5 Meter Länge eines Innenkabels	
	von 1 oder 2 Doppeladern	
1	bei freier Verlegung (auf Putz)	17,50
2	bei Unterbringung im vorhandenen Rohrnetz oder Kanal	11,—
	von mehr als 2 bis zu 10 Doppeladern	
3	bei freier Verlegung (auf Putz)	32,50
4	bei Unterbringung im vorhandenen Rohrnetz oder Kanal	23,50
	von mehr als 10 bis zu 30 Doppeladern	
5	bei freier Verlegung (auf Putz)	60,—
6	bei Unterbringung im vorhandenen Rohrnetz oder Kanal	48,50
	von mehr als 30 bis zu 60 Doppeladern	
7	bei freier Verlegung (auf Putz)	100,—
8	bei Unterbringung im vorhandenen Rohrnetz oder Kanal	86,—
	von mehr als 60 bis zu 100 Doppeladern	
9	bei freier Verlegung (auf Putz)	175,—
10	bei Unterbringung im vorhandenen Rohrnetz oder Kanal	158,—
	für je 5 Meter Länge eines Installationsdrahtes bei freier Verlegung oder Unterbringung im vorhandenen Rohrnetz oder Kanal	
11	1adrig	4,80
12	2adrig	5,80
13	3adrig	6,80
14	4adrig	7,80
	Zu Nr. 1 bis 10 Die Gebühren gelten nicht für das Herstellen und Ändern von Leitungsstrecken, die über Freileitungslinien geführt werden oder für die Erd- oder Röhrenkabel benutzt werden. Für solche Leitungsstrecken werden Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.	
	Zu Nr. 1 bis 14 1. Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Anzahl der tatsächlich verlegten oder untergebrachten Doppeladern bzw. Adern und nicht die Anzahl der beschalteten. 2. Für die Unterhaltung der nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführten Leitungen der Nebenstellenanlage werden von Fall zu Fall Änderungsgebühren nach 3 Nr. 1 bis 18 berechnet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
	2.12. Anschließungs- und Änderungsgebühren bei erschwerter Herstellung		
	Können die Leistungen der Deutschen Bundespost für das Herstellen und Ändern der Einrichtungen nach 2.1 bis 2.11 nicht unter normalen Bedingungen erbracht werden, so werden zu den festen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren Zuschläge erhoben. Die Höhe der Zuschläge beträgt		
1	bei geringer Erschwernis (z. B. Behinderung durch gleichzeitige Arbeiten von Malern, Schreinern, Installateuren usw.)	10 v. H.	der festen Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren der betroffenen Einrichtungen
2	bei mittlerer Erschwernis (z. B. zeitweise Überstunden; Sonntagsarbeit; Auswechslung der Anlage während des Betriebes)	20 v. H.	
3	bei erheblicher Erschwernis (z. B. Aufstellen einer neuen großen Vermittlungseinrichtung im Wählersaal der schrittweise abzubauenden alten Anlage; außergewöhnlich schwierige Wand- oder Deckendurchbrüche)	30 v. H.	
4	bei außergewöhnlichen Erschwernissen (z. B. nachträgliche Hochbauarbeiten in den Wählerräumen während des Aufbaus; Katastrophenfälle)	40 bis 100 v. H.	
	Zu Nr. 1 bis 4 Nach Nr. 1 bis 4 werden auch Sonderwünsche des Teilnehmers behandelt, wenn hierdurch höhere Aufwendungen verursacht werden.		

2.13. Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer oder einmaliger Kostenzuschuß bei Erweiterung von Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen und von Reihenanlagen

(§ 23 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)

Noch zu erfüllende Jahre der Mindestüberlassungsdauer (das laufende Jahr gilt als noch zu erfüllen)	Die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer beträgt ... Jahre	Der einmalige Kostenzuschuß beträgt das ...fache des Jahresbetrages der laufenden Gebühren für die Einrichtungen, die durch die Erweiterung hinzukommen
	bei fünfjähriger Mindestüberlassungsdauer	
1	2	3,15
2	$1^1/_2$	2,45
3	1	1,75
4	$^1/_2$	1,05
5	—	—
	bei zehnjähriger Mindestüberlassungsdauer	
1	$4^1/_2$	3,15
2	4	2,80
3	$3^1/_2$	2,45
4	3	2,10
5	$2^1/_2$	1,75
6	2	1,40
7	$1^1/_2$	1,05
8	1	0,70
9	$^1/_2$	0,35
10	—	—

1. Bei Erweiterungen nach Ablauf der Mindestüberlassungsdauer wird die neue Mindestüberlassungsdauer oder der einmalige Kostenzuschuß so festgesetzt, als ob zur Zeit der Erweiterung noch ein Jahr der fünf- oder zehnjährigen Mindestüberlassungsdauer zu erfüllen wäre (§ 23 Abs. 1 Satz 2 der Fernmeldeordnung). Jedoch wird die Mindestüberlassungsdauer einer Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage bei einer Erweiterung auf höchstens 15 Jahre ausgedehnt. Würde sich hiernach die Verlängerung der Mindestüberlassungsdauer verkürzen, so wird auch der Kostenzuschuß entsprechend verringert. Bei Einrichtungen, deren Mindestüberlassungsdauer zur Zeit der Erweiterung bereits abgelaufen war, wird die Zeit vom Ende der ursprünglichen Mindestüberlassungsdauer bis zur Fertigstellung der Erweiterung in die Zeit von 15 Jahren eingerechnet.
2. Werden Vermittlungseinrichtungen oder Reihenanlagen, die der Teilnehmer bereits 15 Jahre hat, ausnahmsweise erweitert, so wird die Mindestüberlassungsdauer nicht verlängert oder neu festgesetzt und auch kein einmaliger Kostenzuschuß erhoben.
3. Ergeben sich bei der Berechnung des einmaligen Kostenzuschusses Pf-Beträge, so werden Beträge von 50 Pf und mehr auf volle DM nach oben gerundet, Beträge unter 50 Pf unberücksichtigt gelassen.

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	2.14. Sonstige Gebühren	
	2.14.1. Gebührenzuschlag für posteigene, teilnehmereigene und private Nebenstellen	
1	**Zuschlag für jede amtsberechtigte Nebenstelle**	2,—
	Bei Anschlußdosenanlagen wird der Zuschlag unabhängig von der Zahl der tragbaren Apparate für jedes amtsberechtigte Anschlußorgan erhoben, das mit einer Anschlußdosenanlage belegt ist.	
	2.14.2. Private Sondereinrichtungen	
1	**Private Sondereinrichtung,** die mit einer posteigenen oder teilnehmereigenen Nebenstellenanlage verbunden ist, ...	0,50
	Die Anschließungsgebühr nach 2.7 Nr. 9 umfaßt auch das Anschließen der privaten Sondereinrichtung.	
	2.14.3. Private Zusatzeinrichtungen	
1	**Faksimile-Schreiber**	3,—
2	**Einrichtung für die Fernansage oder Fernanzeige**	3,—
	Zu Nr. 1 und 2 Die monatliche Gebühr wird für jede mit einer posteigenen, teilnehmereigenen oder privaten Fernsprecheinrichtung verbundene Zusatzeinrichtung erhoben.	
3	**andere private Zusatzeinrichtungen** als nach Nr. 1 und 2	0,50
	Die monatliche Gebühr wird für jede mit einer posteigenen oder teilnehmereigenen Fernsprecheinrichtung verbundene Zusatzeinrichtung erhoben. Sie wird nicht erhoben für private zweite Hörer, Starkstromwecker, Glühlampen und Hupen.	
	Zu Nr. 1 bis 3 Sofern die privaten Zusatzeinrichtungen ohne Anschlußdose mit der Haupt- oder Nebenstelle verbunden werden, berechnen sich die Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren nach 1.3.2 Nr. 2.	
	2.14.4. Zusatzeinrichtungen für fernsprechfremde Zwecke	
1	**Einrichtungen zur Übertragung von Daten**	Gebühren wie für Einrichtungen nach 1.3.1 Nr. 28 bis 35
2	**Einrichtungen für Zwecke des Luftschutzwarndienstes**	Gebühren wie für Einrichtungen nach 1.3.1 Nr. 36 bis 38

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2.14.5. Abnahmegebühren	
	(§ 28 Abs. 4 der Fernmeldeordnung)	
	Bei privaten Nebenstellenanlagen für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung, ferner für jede weitere Teilabnahme sowie für jede Abnahme von Behelfsanlagen	
1	für die erste Arbeitsstunde	25,—
2	für jede weitere Arbeitsstunde	20,—
	Zu Nr. 1 und 2 Die Gebühren werden nur in Fällen erhoben, in denen der Teilnehmer oder sein Beauftragter die zusätzlichen Arbeiten zu vertreten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Teilnehmer tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteilige Wegezeit abgegolten; die anteilige Wegezeit rechnet daher nicht als Arbeitszeit.	

Anlage 3
(zu Artikel 2 Nr. 4 der 1. ÄndVFO
vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	3. Nichtpauschale Anschließungs- und Änderungsgebühren (§§ 11, 17, 22, 23, 25 und 26 der Fernmeldeordnung)	
	Hinweise	
	1. Abschnitt 3 wird nur angewendet, soweit nicht feste Anschließungs-, Verlegungs-, Auswechslungs- oder Abnahmegebühren festgesetzt sind; er wird nicht angewendet auf Einrichtungen nach Unterabschnitt 2.14.	
	2. Die Gebühren sind Anschließungsgebühren, wenn sie für die erstmalige Anschließung, und Änderungsgebühren, wenn sie für Arbeiten an vorhandenen Einrichtungen erhoben werden.	
	Gebühren für Arbeitsleistungen	
	Die Gebühren für Arbeitsleistungen werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunde berechnet. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Werden für einen Teil der Arbeiten nichtpauschale Gebühren, für den anderen Teil hingegen feste Gebühren erhoben, so sind die Wegezeiten nur zu berechnen, wenn die nichtpauschalen Gebühren (ohne die Gebühren für Wegezeiten und Fahrten) die festen Gebühren übersteigen.	
	Die Einheitssätze für die Arbeitsstunde betragen bei Dienstleistungen	
1	für die Leitung, Planung, Auskundung usw.	23,—
2	für die Beaufsichtigung oder für die höherwertige praktische Arbeit	16,—
3	für die praktische Arbeit	13,—
	Zu Nr. 1 bis 3	
	1. Mit den Einheitssätzen nach Nr. 1 bis 3 sind auch die Leistungen der Deutschen Bundespost abgegolten, die mit der Antragsbearbeitung und mit der Berichtigung der Betriebsunterlagen verbunden sind.	
	2. In dem Einheitssatz nach Nr. 3 sind die anteiligen Kosten für Leistungen nach Nr. 1 und für die Leistung der Beaufsichtigung nach Nr. 2 bereits enthalten und daher im Regelfall nicht gesondert zu berechnen. Der Einheitssatz nach Nr 1 und der für die Beaufsichtigung nach Nr. 2 werden nur angewendet, wenn praktische Arbeit nicht geleistet wird.	
4	eines Fernmeldelehrlings	4,—
	Zu dem Einheitssatz nach Nr. 3 werden als Zuschläge erhoben	
5	für eine Arbeitsstunde an Werktagen, die nach dem Tarifvertrag für die Arbeiter der Deutschen Bundespost als Überzeitarbeit gilt, .	2,—
6	für eine Arbeitsstunde an Sonn- oder Feiertagen	2,60
	Zu Nr. 5 und 6	
	Die Zuschläge werden nur berechnet, wenn Lohnzuschläge für Überzeitarbeit bzw. Sonn- oder Feiertagsarbeit tatsächlich gezahlt worden sind.	
7	für eine Arbeitsstunde in der Zeit von 22 bis 6 Uhr (Nachtarbeit) .	0,80
	Der Zuschlag wird gegebenenfalls neben den Zuschlägen nach Nr. 5 und 6 erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Gebühren für Fahrten	
	Für die Beförderung eines Arbeiters usw. und seines Gepäcks	
8	bei Mitbenutzung von Fahrzeugen des Fernmeldebau- oder Entstörungsdienstes für jeden km	0,15
9	bei Benutzung der Kraftposten für jeden km	0,10
10	„ „ anderer Verkehrsmittel	die Aufwendungen für Personen und Gepäckbeförderung
	Für ein Fahrzeug des Fernmeldebau- oder Entstörungsdienstes ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitfahrenden für jeden Wagen-km	
11	eines Lastkraftwagens oder einer Zugmaschine	1,20
12	„ Anhängers	0,30
13	„ Kraftwagens für Personen- und Lastenbeförderung (Kombi-Ausführung)	0,60
14	eines Personenkraftwagens	0,40
15	„ Kraftrades mit oder ohne Beiwagen	0,25
	Zu Nr. 8 bis 15 Werden für einen Teil der Arbeiten nichtpauschale Gebühren, für den anderen Teil hingegen feste Gebühren erhoben, so werden die Gebühren für Fahrten nur berechnet, wenn die nichtpauschalen Gebühren (ohne die Gebühren für Wegezeiten und Fahrten) die festen Gebühren übersteigen.	
	Zu Nr. 11 bis 15 In den Gebührensätzen sind die Aufwendungen für den Fahrzeugführer während der Fahrzeit berücksichtigt. Die Sätze werden nur berechnet, wenn wegen der Zahl der zu befördernden Arbeiter und der Menge der mitzuführenden Apparate und Baustoffe für die Arbeiten beim Teilnehmer die Verwendung des Fahrzeuges erforderlich ist.	
	Gebühren für Baustoffe	
16	Für die Baustoffe, d. i. alles Fernmeldezeug, das für die Herstellung bzw. Änderung der Teilnehmereinrichtungen verwendet wird, ...	die Beschaffungspreise nach der vom Fernmeldetechnischen Zentralamt aufgestellten Verrechnungspreisliste für Fernmeldezeug
	Für **Kleinbauzeug**, das zum Befestigen von Installationskabeln, Leitungsdrähten und Erdungsleitungen sowie zum Befestigen der im Zuge dieser Kabel und Leitungen eingeschalteten Abzweig- und Trenndosen, Sicherungskästchen, Steckverbinderdosen u. dgl. dient,	
17	für jeden Meter befestigter Kabel oder Leitungen	0,40
	Zu Nr. 16 und 17 Es werden nur Baustoffe und Kleinbauzeug berechnet, die verwendet werden, um die Einrichtungen herzustellen oder zu ändern, für die Anschließungs- oder Änderungsgebühren zu berechnen sind.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
18	**Gemeinkostenzuschlag** zu den Gebühren für Baustoffe (Nr. 16 und 17)	25 v. H. der Gebühren nach Nr. 16 und 17
	Zu Nr. 1 bis 18 1. Bei Änderungen, für die nichtpauschale Änderungsgebühren zu erheben sind, werden gegebenenfalls auch die Aufwendungen für den Abbruch und die Beförderung (Versendung) von Einrichtungen berücksichtigt. 2. Änderungsgebühren werden auch für andere Arbeiten an Teilnehmereinrichtungen berechnet, z. B. für schaltungstechnische Änderungen bei teilnehmereigenen Einrichtungen oder Instandsetzungsarbeiten am Leitungsnetz der Nebenstellenanlage. 3. Für die Umwandlungen von Zweieranschlüssen in Einzelanschlüsse und umgekehrt werden keine Änderungsgebühren erhoben.	

Anlage 4
(zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe c der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Monatlicher **Zuschlag** zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 bei **höherwertigen Leitungen**	
	bei **vierdrähtiger Führung**	
	von Leitungen mit Endpunkten im Bereich desselben Ortsnetzes	
5	für je 100 m	Gebühr nach Nr. 1
	Zu Nr. 1 bis 5 1. Als gebührenpflichtige Leitungslänge gilt bei Entfernungen bis 50 km die Entfernung zwischen den Endpunkten der Leitung; bei Entfernungen von mehr als 50 km gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen den Ortsnetzen, in deren Bereich die Endpunkte der Leitung liegen. § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung wird angewendet. Beträgt die Entfernung zwischen den Endpunkten mehr als 50 km, die Entfernung zwischen den Ortsnetzen dagegen 50 km oder weniger, so ist die zwischen den Endpunkten ermittelte Entfernung maßgebend. 2. Die Meß- oder Berechnungsverfahren für die Ermittlung der Entfernungen und deren Rundung bestimmt die Deutsche Bundespost.	
	von Leitungen mit Endpunkten in verschiedenen Ortsnetzbereichen	
6	zu einem Endpunkt	140,—
7	zu beiden Endpunkten	280,—
	Zu Nr. 6 und 7 Ist der Zuschlag nach Nr. 6 oder 7 höher als die Leitungsgebühr nach Nr. 1, so ist als Zuschlag die Gebühr nach Nr. 1 zu berechnen.	
	bei Verwendung von NLT-Verstärkern	
8	je NLT-Verstärker	20,—
	bei Verwendung von Gabeltransistorverstärkern	
9	je Verstärker	30,—
	bei Verwendung von Allverstärkern	
10	je Verstärker	110,—
	bei Verwendung von entzerrenden Verlängerungsleitungen	
11	je Einrichtung	5,—
	bei Verwendung von Leitungen mit besonderer Übertragungsgüte nach C.C.I.T.T.-Empfehlung M 102	
12	je Leitung	480,—
	Zu Nr. 8 bis 12 Durch die monatliche Gebühr sind der Einbau und die gegebenenfalls erforderliche erste Einmessung sowie später notwendig werdende weitere Messungen abgegolten.	

Anlage 5
(zu Artikel 2 Nr. 5 Buchstabe e
der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	4.4. Anschließungs- und Änderungsgebühren (§§ 11 sowie 17 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)	
	Anschließungsgebühren	
1	Für die Anschließung einer einzelnen Leitung je Leitungsende	120,—
	Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung mehrerer Leitungen für die Anschließung an dem betreffenden Leitungsende	
2	für die erste Leitung	120,—
3	„ „ zweite „	70,—
4	„ „ dritte bis fünfte Leitung	60,—
5	„ „ sechste „ zehnte „	40,—
6	„ jede weitere Leitung	30,—
	Zu Nr. 1 bis 6 1. Bei einer Leitung, die mehr als zweidrähtig zu den Endpunkten geführt wird, zählen je zwei Adern als eine Leitung. 2. Bei Änderungen im Wege der Kündigung (vorzeitigen Aufgabe) und Neueinrichtung gemäß § 17 Abs. 9 der Fernmeldeordnung werden für das Leitungsende, an dem die Leitungsführung im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost und die Leitungseinführung unverändert bleiben, statt der Gebühren nach Nr. 1 bis 6 Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18 berechnet.	
	Zu Nr. 2 bis 6 Bei gleichzeitiger Herstellung und gemeinsamer Einführung von Hauptanschlüssen und Leitungen werden die Anschließungsgebühren nach 1.1.2 Nr. 2 bis 6 berechnet.	
	Änderungsgebühren	
7	Für die Änderung der Leitungen infolge Verlegung der zugehörigen Endeinrichtung (Sprechstelle, Vermittlungseinrichtung usw.) im Rahmen des § 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung .... Die Gebühren werden nur für das Leitungsende berechnet, an dem die Leitung geändert wird.	die Hälfte der Gebühren nach Nr. 1 bis 6

Anlage 6

(zu Artikel 2 Nr. 6
der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	5. Besonders kostspielige Leitungen (§ 9 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)	
	Einmalige Gebühr und Zuschläge zu den laufenden Gebühren für Leitungen bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Leitungen, die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke	
1	einmalige Gebühr .... Für einen besonders wichtigen Einzelanschluß, der auf einem anderen als dem Regelweg (Umweg) an die im Ortsnetz zuständige Ortsvermittlungsstelle herangeführt wird, wird die einmalige Gebühr nur beansprucht, wenn für die Schaffung des Umweges Ergänzungsanlagen im Kabelnetz erforderlich waren; die Höhe der einmaligen Gebühr wird von der Deutschen Bundespost besonders festgesetzt. Für besonders wichtige Einzelanschlüsse, die an eine andere Ortsvermittlungsstelle des Ortsnetzes als die zuständige herangeführt werden, wird keine einmalige Gebühr beansprucht.	Mehrkosten der Leitungsherstellung gegenüber den Regelverhältnissen
2	Zuschlag zu den laufenden Gebühren monatlich .... 1. Statt des Zuschlags zu den laufenden Gebühren kann die Deutsche Bundespost die Mehrkosten der Unterhaltung von Fall zu Fall als Änderungsgebühren (3 Nr. 1 bis 18) erheben. 2. Bei besonders wichtigen Einzelanschlüssen, die an eine andere Ortsvermittlungsstelle des Ortsnetzes als die zuständige herangeführt werden, werden statt des Zuschlages zur Grundgebühr Leitungsgebühren nach 4.1 Nr. 1 erhoben; maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Luftlinienentfernung zwischen der zuständigen Ortsvermittlungsstelle und der Ortsvermittlungsstelle, an die der Einzelanschluß herangeführt wird. Für besonders wichtige Einzelanschlüsse, die auf Umwegen an die im Ortsnetz zuständige Ortsvermittlungsstelle herangeführt werden, wird kein Zuschlag zur Grundgebühr erhoben.	Mehrkosten der Unterhaltung gegenüber den Regelverhältnissen

Anlage 7
(zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe d
der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	7.5. Seefunkgespräche (§ 36 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 der Fernmeldeordnung)	
	Gebühr für ein Seefunkgespräch bis zu drei Minuten Dauer zwischen Seefunkstellen und Anschlüssen des öffentlichen Fernsprechnetzes	
	auf Ultrakurzwelle	
1	Gesprächsgebühr ... 1. Als Gesprächsgebühr wird die Gebühr für ein Gespräch zwischen der Küstenfunkstelle und dem vom Anmelder oder Verlangten benutzten Anschluß berechnet. Für die Berechnung der Entfernungen gilt § 33 Abs. 1 bis 7 der Fernmeldeordnung. 2. Für Gespräche, die von Seefunkstellen aus geführt werden, werden Gebühren nach 7.3 Nr. 1 bis 7 berechnet, wenn das Ortsnetz, in dessen Bereich die Küstenfunkstelle liegt, ein Ortsnetz ohne Nahdienst ist; ist dieses Ortsnetz ein Ortsnetz mit Nahdienst, so werden Gebühren nach 7.3 Nr. 8 bis 10 berechnet. Für Gespräche von und nach Seefunkstellen werden, wenn nicht 7.3 Nr. 2 bis 7 oder 7.3 Nr. 9 und 10 eingreift, Gebühren nach 7.3 Nr. 1 oder Nr. 8 berechnet. 3. Vorschrift 4 Satz 1 und Satz 5 zu 7.3 Nr. 1 bis 10 wird angewandt.	Gebühren nach 7.3 Nr. 1 bis 10
2	Küstengebühr ...	2,55
3	Bordgebühr ...	1,20
	auf Grenzwelle	
4	Gesprächsgebühr ...	3,—
5	Küstengebühr ...	6,—
6	Bordgebühr ...	3,—
	auf Kurzwelle	
7	Gesprächsgebühr ...	3,—
8	Küstengebühr ...	18,—
9	Bordgebühr ...	9,—
10	Gebühr für jede überschießende Minute ... **Zu Nr. 1 bis 10** 1. Bei länger als drei Minuten dauernden Gesprächen wird die Gesprächsdauer auf volle Minuten aufgerundet. 2. Die Vorschriften 2 und 8 zu 7.3 Nr. 1 bis 10 gelten sinngemäß.	ein Drittel der Gebühren nach Nr. 1 bis 9
	Gebühr für ein Seefunkgespräch zwischen zwei Seefunkstellen	
11	Bordgebühr je Seefunkstelle ...	Gebühren nach Nr. 3, 6 oder 9 und nach Nr. 10
12	Küstengebühr je Küstenfunkstelle ...	Gebühren nach Nr. 2, 5 oder 8 und nach Nr. 10
13	Gesprächsgebühr für die Verbindung zwischen zwei beteiligten Küstenfunkstellen ... **Zu Nr. 11 bis 13** Für Seefunkgespräche zwischen zwei Seefunkstellen werden die Bordgebühr der Ursprungs- und die Bordgebühr der Bestimmungs-Seefunkstelle berechnet. Sind an der Gesprächsverbindung Küstenfunkstellen beteiligt, so werden zusätzlich für jede Küstenfunkstelle die Küstengebühr und für die Verbindung zwischen den Küstenfunkstellen die Gesprächsgebühr berechnet.	Gebühren nach Nr. 4 und 10

Anlage 8
(zu Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe b der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	9.2. Besonders kostspielige Leitungen	
1	Einmalige Gebühr und Zuschläge zu den laufenden Gebühren für Leitungen bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Leitungen, die wegen Sonderwünschen des Teilnehmers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke	Gebühren nach 5 Nr. 1 und 2
	9.3. Anschließungs- und Änderungsgebühren	
	Anschließungsgebühren	
	Für die Anschließung von	
1	Bildanschlüssen	Gebühren nach 1.1.2 Nr. 1 bis 6
2	Bild-Meldeleitungen	Gebühren nach 4.4 Nr. 1 bis 6
3	Für die Anschließung der Bildanschlüsse und Bildmeldeleitungen des Raumnachfolgers in Fällen nach § 11 Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung	Gebühren nach 1.1.2 Nr. 7
	Änderungsgebühren	
	Im Falle der Verlegung des Verteilers gemäß § 40 Abs. 6 Satz 1 der Fernmeldeordnung für die Änderung von	
4	Bildanschlüssen	Gebühren nach 1.1.2 Nr. 8
5	Bild-Meldeleitungen	Gebühren nach 4.4 Nr. 7
6	Für andere Änderungen	Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18
	Änderungsgebühren nach Nr. 6 werden von Fall zu Fall auch für die Instandhaltung und Erneuerung von Leitungsteilen erhoben, die auf der Seite der Hauptstelle nicht im allgemeinen Netz der Deutschen Bundespost geführt sind.	
	Zu Nr. 1 bis 5 Bei einer Leitung, die mehr als zweidrähtig zu den Endpunkten geführt wird, zählen je zwei Adern als eine Leitung.	

Anlage 9
(zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe b
der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Monatlicher **Zuschlag** zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 4 bei **höherwertigen** Stromwegen	
	bei **vierdrähtiger Führung**	
5	von Stromwegen mit Endpunkten im Bereich desselben Fernsprechortsnetzes für je 100 m	Gebühr nach Nr. 1
	von Stromwegen mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen	
6	zu einem Endpunkt	140,—
7	zu beiden Endpunkten	280,—
	Zu Nr. 6 und 7 Ist der Zuschlag nach Nr. 6 oder 7 höher als die Leitungsgebühr nach Nr. 1, so ist als Zuschlag die Gebühr nach Nr. 1 zu berechnen.	
	bei Verwendung von NLT-Verstärkern	
8	je NLT-Verstärker	20,—
	bei Verwendung von Gabeltransistorverstärkern	
9	je Verstärker	30,—
	bei Verwendung von Allverstärkern	
10	je Verstärker	110,—
	bei Verwendung von entzerrenden Verlängerungsleitungen	
11	je Einrichtung	5,—
	bei Verwendung von Stromwegen mit besonderer Übertragungsgüte nach C.C.I.T.T.-Empfehlung M 102	
12	je Stromweg	480,—
	Zu Nr. 8 bis 12 1. Durch die monatliche Gebühr sind der Einbau und die gegebenenfalls erforderliche erste Einmessung sowie später notwendig werdende weitere Messungen abgegolten. 2. Die Gebühren werden für die in Nr. 8 bis 12 genannten Einrichtungen nicht erhoben, die Bestandteile der Knotenpunkte nach Nr. 13 sind.	
13	Monatlicher **Zuschlag** zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 12 bei Stromwegen, die in Vermittlungs- oder Übertragungsstellen der Deutschen Bundespost (Knotenpunkte) zu Knotennetzen zusammengeschaltet werden (Knotengebühr)	
	für jeden von einer privaten Fernmeldeeinrichtung beim Inhaber an einen Knotenpunkt herangeführten Stromweg	120,—
	1. In Knotennetzen gilt auch der Knotenpunkt als Endpunkt eines Stromweges. 2. Die Knotengebühr wird nicht erhoben, wenn im Knotenpunkt keine zusätzlichen Maßnahmen für die Zusammenschaltung notwendig sind, diese z. B. nur durch einfache Parallelschaltung erfolgt.	

Anlage 10

(zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
8	Monatlicher **Zuschlag** zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 7 bei **erweiterter Ausnutzung** von posteigenen Stromwegen mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen für jeden Stromweg .... 1. Die Zuschlaggebühr wird nur für Grundstromwege bei frequenz- oder zeitmultiplexer Mehrfachausnutzung nach § 45 Abs. 5 Nr. 2 der Fernmeldeordnung erhoben. Sie wird unabhängig davon berechnet, ob der Stromweg ausschließlich für die Mehrfachausnutzung oder zeitlich abwechselnd auch für andere Ausnutzungsarten der Regelausnutzung oder erweiterten Ausnutzung verwendet wird. 2. Bei frequenz- oder zeitmultiplexer Mehrfachausnutzung von Stromwegen mit Endpunkten im Bereich desselben Fernsprechortsnetzes wird je Grundstromweg eine Ausgleichsgebühr in Höhe der doppelten Gebühr nach Nr. 1 erhoben. 3. Für die Mehrfachausnutzung von posteigenen Stromwegen der in der Vorschrift zu 10.1.2 Nr. 1 bis 7 genannten Bedarfsträger werden die Gebühren nach Nr. 8 als Zuschlaggebühren zu den Leitungsgebühren erhoben.	das Vierfache der Gebühren nach Nr. 1 bis 7

Anlage 11
(zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe i
der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Monatlicher **Zuschlag** zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 11 bei **erweiterter Ausnutzung** von Breitband-Stromwegen	
	mit Endpunkten im Bereich desselben Fernsprechortsnetzes für jeden Stromweg	
15	mit einer **Bandbreite von 10 kHz**	das Doppelte der Gebühr nach 10.1.2 Nr. 1
16	mit einer **Bandbreite von 48 kHz**	das Sechsfache der Gebühr nach 10.1.2 Nr. 1
17	mit einer **Bandbreite von 240 kHz**	das Dreißigfache der Gebühr nach 10.1.2 Nr. 1
	mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen für jeden Stromweg	
18	mit einer **Bandbreite von 10 kHz**	das Vierfache der Gebühren nach 10.1.2 Nr. 1 bis 7
19	mit einer **Bandbreite von 48 kHz**	das Zwölffache der Gebühren nach 10.1.2 Nr. 1 bis 7
20	mit einer **Bandbreite von 240 kHz**	das Sechzigfache der Gebühren nach 10.1.2 Nr. 1 bis 7
	Zu Nr. 15 bis 20 1. Die Zuschlaggebühren werden nur bei frequenz- oder zeitmultiplexer Mehrfachausnutzung nach § 45 Abs. 7 Nr. 1 der Fernmeldeordnung erhoben. Sie werden unabhängig davon berechnet, ob der Stromweg ausschließlich für die Mehrfachausnutzung oder zeitlich abwechselnd auch für andere Ausnutzungsarten der Regelausnutzung oder erweiterten Ausnutzung verwendet wird. 2. Die Vorschrift zu 10.1.2 Nr. 1 bis 7 wird nicht angewendet.	

Anlage 12
(zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe m der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	10.6. Besonders kostspielige Stromwege	
1	Einmalige Gebühr und Zuschläge zu den laufenden Gebühren für Stromwege bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Stromwege, die wegen Sonderwünschen des Inhabers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke	Gebühren nach 5 Nr. 1 und 2
	Posteigene Schaltmittel für besondere Zwecke	
2	einmaliger Kostenzuschuß	Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 wie für teilnehmereigene Einrichtungen
3	monatliche Gebühr	
	Zu Nr. 2 und 3 Für die Anschließung oder Änderung werden Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18 erhoben.	

Anlage 13
(zu Artikel 2 Nr. 11 Buchstabe n
der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	10.7. Anschließungs-, Änderungs- sowie Abnahme- und Überprüfungsgebühren	
	Anschließungs- und Änderungsgebühren	
	Hinweis	
	Unter Anschließung eines Stromweges ist das Herstellen (Bereitstellen, Schalten) eines Stromweges von Endpunkt zu Endpunkt zu verstehen.	
	Für das Anschließen oder Ändern von Fernsprech-Stromwegen (10.1), Telegrafen-Stromwegen (10.2), Fernsprech- und Telegrafen-Stromwegen, die für Rundfunkzwecke verwendet werden (10.4.1 Nr. 13 bis 16) und von Fernsprech- und Telegrafen-Stromwege, die als besonders wichtige Stromwege verwendet werden (10.5.1) Nr. 1 und 2) werden berechnet:	
1	als Anschließungsgebühren	Gebühren nach 4.4 Nr. 1 bis 6
	als Änderungsgebühren	
2	für die Änderung des Stromweges infolge Verlegung der angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtungen im Rahmen einer sinngemäßen Anwendung des § 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung	Gebühren nach 4.4 Nr. 7
3	für andere Änderungen	Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18
	Für das Anschließen oder Ändern von Breitband-Stromwegen (10.3), Stromwegen für Rundfunkzwecke, soweit es sich um Ton- oder Fernsehanschluß- und -verbindungsleitungen (10.4.1 Nr. 1 bis 12) handelt, und von besonders wichtigen Stromwegen vorbezeichneter Art (10.5.1 Nr. 3 und 4) werden berechnet:	
4	als Anschließungsgebühren Es werden mindestens die festen Gebühren nach 4.4 Nr. 1 bis 6 berechnet.	Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18
5	als Änderungsgebühren Für die Änderung des Stromweges infolge Verlegung der angeschalteten privaten Fernmeldeeinrichtung im Rahmen einer sinngemäßen Anwendung des § 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung werden mindestens die festen Gebühren nach 4.4 Nr. 7 erhoben. **Zu Nr. 1 bis 5** Bei Tonleitungen für Stereo-Übertragung gilt jede Doppelleitung und bei besonders wichtigen Stromwegen sowohl der Erststromweg als auch der Zweitstromweg als Leitung im Sinne von 4.4 Nr. 1 bis 6.	Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Für die Anschließung oder Änderung einer Einrichtung zur Anschaltung privater Übertragungseinrichtungen an die Einspeisungspunkte von Tonanschlußleitungen und Meldeleitungen (10.4.2 Nr. 3) werden berechnet:	
6	als Anschließungsgebühren	Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18
7	als Änderungsgebühren	
8	Für die Bereitstellung eines fahrbaren Antennenmastes nach 10.4.3 Nr. 38, und zwar für den Hin- und Rücktransport, den Auf- und Abbau sowie für die sonstigen Aufwendungen	Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18
9	Für den unverzüglichen Übergang gekündigter oder vorzeitig aufgegebener Stromwege vom Vorgänger auf den Nachfolger in Wohn- oder Geschäftsräumen bei sinngemäßer Anwendung des § 11 Abs. 3 Satz 2 der Fernmeldeordnung	Gebühren nach 1.1.2 Nr. 7
	Abnahme- und Überprüfungsgebühren	
	Gebühr für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung der privaten Fernmeldeeinrichtungen, die an posteigene Stromwege angeschaltet sind,	
10	für die erste Arbeitsstunde	25,—
11	für jede weitere Arbeitsstunde	20,—
	Zu Nr. 10 und 11 Die Gebühren für die Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung werden nur in Fällen erhoben, in denen der Inhaber des posteigenen Stromweges oder sein Beauftragter die erneute Abnahme oder Nachprüfung zu vertreten hat. Angefangene Arbeitsstunden werden als volle Stunden berechnet. Werden mehrere Kräfte beim Inhaber des posteigenen Stromweges tätig, so wird die Summe der einzelnen Arbeitszeiten auf volle Stunden gerundet. Mit den Gebühren sind auch die Fahrten und die anteilige Wegezeit abgegolten; die anteilige Wegezeit rechnet daher nicht als Arbeitszeit.	

Anlage 14
(zu Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe b
Doppelbuchstabe gg der 1. ÄndVFO
vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Monatlicher **Zuschlag** zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 bei **höherwertigen Fernsprech-Stromwegen**	
	bei vierdrähtiger Führung von Stromwegen mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen	
10	zu einem Endpunkt	140,—
11	zu beiden Endpunkten	280,—
	Zu Nr. 10 und 11 Ist der Zuschlag nach Nr. 10 oder 11 höher als die Gebühr für die Bereithaltung nach Nr. 1 oder 2 und 3, so ist als Zuschlag die Gebühr nach Nr. 1 oder 2 und 3 zu berechnen.	
12	bei Verwendung von NLT-Verstärkern, Gabeltransistorverstärkern, Allverstärkern, entzerrenden Verlängerungsleitungen und von Stromwegen mit besonderer Übertragungsgüte nach C.C.I.T.T.-Empfehlung M 102 .... Die Vorschriften 1 und 2 zu 10.1.1 Nr. 8 bis 12 gelten sinngemäß.	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 8 bis 12
	Monatlicher **Zuschlag** zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 und 10 bis 12 bei **Fernsprech-Stromwegen**, die in Vermittlungs- oder Übertragungsstellen der Deutschen Bundespost (Knotenpunkte) zu Knotennetzen zusammengeschaltet werden (Knotengebühr)	
13	für jeden von einer privaten Fernmeldeeinrichtung beim Inhaber an einen Knotenpunkt herangeführten Stromweg .... Die Vorschriften 1 und 2 zu 10.1.1 Nr. 13 gelten sinngemäß.	Gebühr nach 10.1.1 Nr. 13
	Monatlicher **Zuschlag** zu den Gebühren nach Nr. 6 bis 9 bei vierdrähtiger Führung von **Telegrafen-Stromwegen** mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen	
14	zu einem Endpunkt	100,—
15	zu beiden Endpunkten	200,—
	Zu Nr. 14 und 15 Die Vorschrift zu Nr. 10 und 11 gilt sinngemäß.	
	Zu Nr. 1 bis 15 Für Arbeiten zur Instandsetzung der bei vorläufigen Endstellen angeschlossenen Anschaltkästen einschließlich der zugehörigen Sockel oder Maste werden Änderungsgebühren nach 3 Nr. 1 bis 18 berechnet.	

Anlage 15
(zu Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe c der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	11.2. Besonders kostspielige Reservestromwege	
1	Einmalige Gebühr und Zuschläge zu den laufenden Gebühren für Reservestromwege bei außergewöhnlichen Geländeschwierigkeiten und für Reservestromwege, die wegen Sonderwünschen des Inhabers oder aus anderen Gründen besonders kostspielig sind, für die besonders kostspielige Strecke	Gebühren nach **5** Nr. 1 und 2

Anlage 16
(zu Artikel 2 Nr. 12 Buchstabe e der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	11.4. Anschließungs- und Änderungsgebühren	
	Für das Anschließen oder Ändern werden erhoben	
	als Anschließungsgebühren	
1	bei Reservestromwegen mit vorläufiger Endstelle .... Die verwendeten Anschaltkästen, Sockel und Maste werden als Baustoffe nach 3 Nr. 16 berechnet.	Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18
2	bei anderen Reservestromwegen	Gebühren nach 4.4 Nr. 1 bis 6
	als Änderungsgebühren	
3	bei Reservestromwegen mit vorläufiger Endstelle .... Der Abbau von Anschaltkästen einschließlich der zugehörigen Sockel oder Maste und deren Transport bei unmittelbarer Wiederverwendung oder zur Übergabe an den Bedarfsträger ist gebührenpflichtig.	Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18
	bei anderen Reservestromwegen	
4	für die Änderung des Stromweges infolge Verlegung seines Endpunktes im Rahmen einer sinngemäßen Anwendung des § 17 Abs. 1 der Fernmeldeordnung	Gebühren nach 4.4 Nr. 7
5	für andere Änderungen	Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18

Anlage 17
(zu Artikel 2 Nr. 13 der 1. ÄndVFO
vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	12. Ton- und Fernsehsendeanlagen für Rundfunkzwecke	
	(§ 49 der Fernmeldeordnung)	
	Hinweis	
	Die Gebühren sind die laufende Vergütung für die Bereithaltung der Einrichtungen bei Betriebsstellen der Deutschen Bundespost.	
	12.1. Tonrundfunksendeanlagen	
	12.1.1. Dauernd überlassene Sendeanlagen	
	Monatliche Gebühren bei Langwellensendeanlagen	
	für eine Betriebssendeanlage mit einer Trägerleistung	
1	von 50 kW	110 000,—
2	„ 70 kW	154 000,—
3	„ 250 kW	220 000,—
	für einen Reservesender mit einer Trägerleistung	
4	von 50 kW	49 800,—
5	„ 250 kW	166 000,—
	Monatliche Gebühren bei Mittelwellensendeanlagen	
	für eine Betriebssendeanlage mit einer Trägerleistung	
6	von 1 kW	4 050,—
7	„ 10 kW	12 100,—
8	„ 20 kW	23 000,—
9	„ 40 kW	75 500,—
10	„ 100 kW	104 000,—
11	„ 200 kW	155 000,—
12	„ 300 kW	182 000,—
13	„ 350 kW	222 000,—
14	„ 400 kW	235 000,—
15	„ 600 kW	339 000,—
16	„ 700 kW	396 000,—
17	„ 800 kW	416 000,—
	für einen Reservesender mit einer Trägerleistung	
18	von 20 kW	13 500,—
19	„ 40 kW	18 350,—
20	„ 100 kW	28 900,—
21	„ 200 kW	46 400,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
22	von 300 kW	48 500,—
23	„ 350 kW	69 500,—
24	„ 400 kW	69 900,—
25	„ 600 kW	117 800,—
	Monatliche Gebühren bei Kurzwellensendeanlagen	
	für eine Betriebssendeanlage mit einer Trägerleistung	
26	von 5 kW	21 900,—
27	„ 25 kW	50 640,—
28	„ 100 kW	121 000,—
29	„ 500 kW	441 000,—
	Monatliche Gebühren bei UKW-Sendeanlagen mit einer Trägerleistung	
30	von 0,6 kW	3 100,—
31	„ 3 kW	5 800,—
32	„ 10 kW, 50 kW ERP	8 500,—
33	„ 10 kW, 100 kW ERP	9 320,
34	„ 0,6 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit)	4 320,—
35	„ 3 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit)	7 560,—
36	„ 10 kW, 50 kW ERP (mit erhöhter Betriebssicherheit)	10 900,—
37	„ 10 kW, 100 kW ERP (mit erhöhter Betriebssicherheit)	12 000,—

Zu Nr. 1 bis 37

1. Wird eine dauernd überlassene Tonrundfunksendeanlage mit halber Trägerleistung betrieben, so ist die monatliche Gebühr nach folgender Formel zu ermitteln:

$$G_{Erm} = G_R + \frac{t_v}{24}(G_B - G_R) + \frac{t_h}{24}\,\frac{G_B - G_R}{2}$$

Hierin bedeutet:

G_{Erm} = Ermäßigte Gebühr

G_R = Monatsgebühr des Reservesenders mit der Trägerleistung N

G_B = Monatsgebühr der Betriebssendeanlage mit der Trägerleistung N

t_v = Betriebszeit mit voller Trägerleistung

t_h = Betriebszeit mit halber Trägerleistung

2. Werden dauernd überlassene Einrichtungen ohne Verschulden des Benutzers an einem Kalendertag bei einem einzelnen Sender mindestens 10 zusammenhängende Minuten während der Programmzeit betriebsunfähig, so werden auf Antrag bei Betriebsunfähigkeit eines Senders für je 5 Minuten des Zeitraumes der ununterbrochenen Betriebsunfähigkeit $^1/_{6000}$ der Monatsgebühr erstattet; ein Teil von mehr als 3 Minuten wird auf volle 5 Minuten aufgerundet. Je Kalendertag wird höchstens $^1/_{30}$ der Monatsgebühr erstattet.

12.1.2. Für kurze Zeit überlassene Sendeanlagen

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Gebühr für eine Kurzwellensendeanlage mit einer Trägerleistung	
	von 5 kW	
1	für die ersten 60 Minuten	100,—
2	„ jede weitere Minute	1,60

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	von 25 kW	
3	für die ersten 60 Minuten	240,—
4	„ jede weitere Minute	4,—
	Zu Nr. 1 bis 4 Die Vorschrift zu 10.4.3 Nr. 1 bis 39 und Vorschrift 2 zu 12.1.1 Nr. 1 bis 37 gelten sinngemäß.	
	12.1.3. Dauernd überlassene Netzersatzanlagen	
	Monatliche Gebühr für die Netzersatzanlagen	
1	eines Langwellensenders 70 kW	6 000,—
2	„ Mittelwellensenders 100 kW	4 000,—
3	„ „ 600 kW bis 800 kW	18 000,—
	Zu Nr. 1 bis 3 Vorschrift 2 zu 12.1.1 Nr. 1 bis 37 gilt sinngemäß.	
	12.2. Dauernd überlassene Fernsehrundfunksendeanlagen	
	Monatliche Gebühr für eine Sendeanlage mit einer Synchronspitzenleistung	
1	bis 5 W	3 500,—
2	von mehr als 5 bis 20 W	3 800,—
3	„ „ „ 20 „ 100 W	4 500,—
4	„ „ „ 100 „ 200 W	4 800,—
5	„ 2 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit)	33 400,—
6	„ 10 kW	56 100,—
7	„ 20 kW	67 400,
8	„ mehr als 20 bis 100 W (mit erhöhter Betriebssicherheit)	7 500,—
9	„ „ „ 100 „ 200 W (mit erhöhter Betriebssicherheit)	8 000,—
10	„ 10 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit)	82 000,—
11	„ 20 kW (mit erhöhter Betriebssicherheit)	87 000,—
	Zu Nr. 1 bis 11 Vorschrift 2 zu 12.1.1 Nr. 1 bis 37 gilt sinngemäß.	

Anlage 18
(zu Artikel 2 Nr. 13 der 1. ÄndVFO
vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	13. Funknachrichten an einen oder mehrere Empfänger (§ 50 der Fernmeldeordnung)	
	13.1. Sendekanäle	
	13.1.1. Dauernd überlassene Sendekanäle	
	Monatliche Gebühren für **einen Sendekanal**	
	bei einer **Spitzenleistung der Sendefunkanlage bis 5 kW** und einer täglichen Sendezeit von	
1	1 Stunde	1 500,—
2	2 Stunden	2 900,—
3	3 „	4 200,—
4	4 „	5 400,—
5	5 „	6 500,—
6	6 „	7 500,—
7	7 „	8 450,—
8	8 „	9 350,—
9	9 „	10 200,—
10	10 „	11 000,—
11	11 „	11 750,—
12	12 „	12 450,—
13	13 „	13 110,—
14	14 „	13 730,—
15	15 „	14 310,—
16	16 „	14 850,—
17	17 „	15 350,—
18	18 „	15 810,—
19	19 „	16 230,—
20	20 „	16 610,—
21	21 „	16 950,—
22	22 „	17 250,—
23	23 „	17 510,—
24	24 „	17 730,—
	bei einer **Spitzenleistung der Sendefunkanlage** von mehr als **5 bis 20 kW** und einer täglichen Sendezeit von	
25	1 Stunde	1 800,—
26	2 Stunden	3 480,—
27	3 „	5 040,—
28	4 „	6 480,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
29	5 Stunden	7 800,—
30	6 "	9 000,—
31	7 "	10 140,—
32	8 "	11 220,—
33	9 "	12 240,—
34	10 "	13 200,—
35	11 "	14 100,—
36	12 "	14 940,—
37	13 "	15 740,—
38	14 "	16 500,—
39	15 "	17 220,—
40	16 "	17 900,—
41	17 "	18 540,—
42	18 "	19 140,—
43	19 "	19 700,—
44	20 "	20 220,—
45	21 "	20 700,—
46	22 "	21 140,—
47	23 "	21 540,—
48	24 "	21 900,—
	bei einer **Spitzenleistung der Sendefunkanlage** von mehr als **20 bis 50 kW** und einer täglichen Sendezeit von	
49	1 Stunde	2 400,—
50	2 Stunden	4 640,—
51	3 "	6 720,—
52	4 "	8 640,—
53	5 "	10 400,—
54	6 "	12 000,—
55	7 "	13 540,—
56	8 "	15 020,—
57	9 "	16 440,—
58	10 "	17 800,—
59	11 "	19 100,—
60	12 "	20 340,—
61	13 "	21 540,—
62	14 "	22 700,—
63	15 "	23 820,—
64	16 "	24 900,—
65	17 "	25 940,—
66	18 "	26 940,—
67	19 "	27 900,—
68	20 "	28 820,—
69	21 "	29 700,—
70	22 "	30 540,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
71	23 Stunden	31 340,—
72	24 "	32 100,—
	bei einer **Spitzenleistung der Sendefunkanlage** von mehr als **50 bis 100 kW** und einer täglichen Sendezeit von	
73	1 Stunde	3 600,—
74	2 Stunden	6 960,—
75	3 "	10 080,—
76	4 "	12 960,—
77	5 "	15 600,—
78	6 "	18 000,—
79	7 "	20 320,—
80	8 "	22 560,—
81	9 "	24 720,—
82	10 "	26 800,—
83	11 "	28 800,—
84	12 "	30 720,—
85	13 "	32 600,—
86	14 "	34 440,—
87	15 "	36 240,—
88	16 "	38 000,—
89	17 "	39 720,—
90	18 "	41 400,—
91	19 "	43 040,—
92	20 "	44 640,—
93	21 "	46 200,—
94	22 "	47 720,—
95	23 "	49 200,—
96	24 "	50 640,—

Zu Nr. 1 bis 96

1. Für die Gebührenberechnung ist unabhängig von der Sendeart die Spitzenleistung der Sendefunkanlage bei Frequenzmodulation zugrunde zu legen.

2. Die Gebühren schließen die Bereitstellung der Sendeantenne ein.

3. Grundlage für die Berechnung der Gebühren bildet die vom Nachrichtenabsender beantragte und von der Deutschen Bundespost festgesetzte Höchstzahl der Sendestunden je Kalendertag ohne Rücksicht darauf, ob während des Senderlaufs Nachrichten übermittelt werden oder nicht oder ob im Laufe des Kalendermonats Betriebsruhetage oder Tage mit kürzeren Sendezeiten vorkommen. Die Gebühren werden stets für volle Stunden berechnet; angefangene Stunden zählen als volle Stunden. Nicht zusammenhängende tägliche Sendezeiten werden für die Gebührenberechnung zusammengezählt, wobei Sendezeiten von weniger als 30 Minuten als Sendezeiten von 30 Minuten gelten. Liegen zwischen nicht zusammenhängenden Sendezeiten Zeitabschnitte von weniger als 30 Minuten, so gelten diese Zeitabschnitte als Sendezeiten.

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Zusätzlich zu den Gebühren nach Nr. 1 bis 96 werden für jeden Sendekanal bei Überschreitungen der Sendezeiten nach § 50 Abs. 4 der Fernmeldeordnung erhoben	
	für jede angefangene Viertelstunde der Zeitüberschreitung bei einer Spitzenleistung der Sendefunkanlage	
97	bis 5 kW	17,50
98	von mehr als 5 bis 20 kW	20,—
99	„ „ „ 20 „ 50 kW	40,—
100	„ „ „ 50 „ 100 kW	50,—
	Zu Nr. 97 bis 100 Vom Nachrichtenabsender nicht genutzte Sendezeiten nach Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 96 werden nicht auf Zeitüberschreitungen angerechnet.	
	13.1.2. Für kurze Zeit überlassene Sendekanäle	
	Gebühr für einen Sendekanal, der unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 10 der Fernmeldeordnung für kurze Zeit überlassen wird, bei einer Spitzenleistung der Sendefunkanlage	
1	bis 5 kW je Stunde	70,—
2	von mehr als 5 bis 20 kW je Stunde	80,—
3	„ „ „ 20 „ 50 kW je Stunde	160,—
4	„ „ „ 50 „ 100 kW je Stunde	200,—
	Zu Nr. 1 bis 4 1. Für die Gebührenberechnung werden die Sendezeiten innerhalb eines Kalendermonats zusammengezählt. Vorschrift 3 zu 13.1.1 Nr. 1 bis 96 und die Vorschrift zu 13.1.1 Nr. 97 bis 100 gelten sinngemäß. 2. Für Sendezeiten innerhalb eines Kalendermonats werden höchstens die Gebühren nach 13.1.1 Nr. 24, 48, 72 oder 96 berechnet.	
	13.2. Stromwege	
	13.2.1. Dauernd überlassene Stromwege	
	Monatliche Gebühren	
	für jeden als **Tast- oder Besprechungs-Stromweg** verwendeten	
1	**Fernsprech-Stromweg**	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12
2	**Telegrafen-Stromweg**	Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 16
3	**Breitband-Stromweg**	Gebühren nach 10.3 Nr. 1 bis 14
	Zu Nr. 1 bis 3 Bei Tast- oder Besprechungs-Stromwegen, deren Endpunkte in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen liegen, gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen den Fernsprechortsnetzen, in deren Bereich sich die Tast- oder Besprechungseinrichtung des Nachrichtenabsenders und die Sendefunkanlage der Deutschen Bundespost befinden. Entfernungsmeßpunkt ist bei Langwellen-Sendefunkanlagen der Entfernungsmeßpunkt des Ortsnetzes Seligenstadt und bei Kurzwellen-Sendefunkanlagen der Entfernungsmeßpunkt des Ortsnetzes Usingen, Taunus. Liegen die Tast- oder Besprechungseinrichtung des Nachrichtenabsenders und die Sendefunkanlage der Deutschen Bundespost im Bereich desselben Fernsprechortsnetzes, so gilt als gebührenpflichtige Leitungslänge die Entfernung zwischen der Tast- oder Besprechungseinrichtung und der Sendefunkanlage. § 33 Abs. 1 und 5 der Fernmeldeordnung und Vorschrift 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 gelten sinngemäß.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
4	Für jeden als **Verständigungs-Stromweg** verwendeten **Fernsprech-Stromweg** ...	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12
	Die Vorschrift zu Nr. 1 bis 3 gilt sinngemäß.	
	für jeden zum **Anschluß weiterer Nachrichtenaufnahmestellen an eine Empfangsfunkanlage** verwendeten	
5	**Fernsprech-Stromweg** ...	Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12 und 10.1.2 Nr. 1 bis 7
6	**Telegrafen-Stromweg** ...	Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 16 und 10.2.2 Nr. 1 bis 7
	Zu Nr. 5 und 6 Als Endpunkte der Stromwege gelten die angeschalteten Empfangsfunkanlagen und Nachrichtenaufnahmestellen. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Leitungslängen gelten die Vorschriften 1 und 2 zu 4.1 Nr. 1 bis 5 sinngemäß.	
	13.2.2. Überlassung für kurze Zeit	
	Für kurzzeitig unter den Voraussetzungen des § 50 Abs. 10 der Fernmeldeordnung als **Tast- oder Besprechungs-Stromwege** überlassene Stromwege mit Endpunkten in verschiedenen Fernsprechortsnetzbereichen werden je Stromweg erhoben	
		vom Hundert der Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12
	bei Fernsprech-Stromwegen	
1	für den 1. und 2. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag ...	10
2	für den 3. bis 10. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag ...	5
3	vom 11. Kalendertag der Überlassung an je Kalendertag ...	4
		vom Hundert der Gebühren nach 10.2.1 Nr. 1 bis 16
	bei **Telegrafen-Stromwegen**	
4	für den 1. und 2. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag ...	10
5	für den 3. bis 10. Kalendertag der Überlassung je Kalendertag ...	5
6	vom 11. Kalendertag der Überlassung an je Kalendertag ...	4
	Zu Nr. 1 bis 6 Vorschrift 1 zu 10.1.3 Nr. 1 bis 3 und die Vorschrift zu 10.1.3 Nr. 1 bis 4 gelten sinngemäß.	
	13.2.3. Anschließungs- und Änderungsgebühren	
	Für das Anschließen oder Ändern von Stromwegen werden berechnet	
	bei Fernsprech- und Telegrafen-Stromwegen (13.2.1 Nr. 1, 2, 4 bis 6)	
1	als Anschließungsgebühren ...	Gebühren nach 4.4 Nr. 1 bis 6
2	„ Änderungsgebühren ...	Gebühren nach 4.4 Nr. 7
	bei Breitband-Stromwegen (13.2.1 Nr. 3)	
3	als Anschließungsgebühren ...	Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18
4	„ Änderungsgebühren ...	(Nr. 3 und 4 zusammen)
	Zu Nr. 3 und 4 Die Vorschrift zu 10.7 Nr. 4 wird angewendet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	13.3. Zusätzliche Leistungen	
1	**Posteigene Fernmeldeeinrichtungen für besondere Übertragungsarten** Für das Anschließen oder Ändern von posteigenen Einrichtungen nach Nr. 1 werden Gebühren nach 3 Nr. 1 bis 18 berechnet.	Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2
	13.4. Unterhalten von Fernschreibgeräten	
	Monatliche Unterhaltungsgebühren für folgende Fernschreibgeräte:	
1	**Fernschreiber**	Gebühr nach 3.2 Nr. 1 der Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst (Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst)
2	**Zuschlag** zur Gebühr nach Nr. 1 für einen Schaltzusatz, der Lokalbetrieb ermöglicht,	Gebühr nach 3.2 Nr. 4 der Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst (Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst)
3	**Lochstreifensender-Anbaugerät**	Gebühr nach 3.2 Nr. 8 der Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst (Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst)
	Lochstreifenempfänger	Gebühren nach 3.2 Nr. 16 oder 17 der Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst (Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst)
4	Einzelgerät	
5	Anbaugerät	
	Zu Nr. 1 bis 5 Der Hinweis zu 3.2 der Gebührenvorschriften für den Fernschreib- und den Datexdienst (Anlage zur Verordnung über Gebühren für den Fernschreib- und den Datexdienst) gilt sinngemäß.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	13.5. Nachrichtenaufnahme	
	13.5.1. Aufnahme von Funknachrichten, die über Sendefunkanlagen der Deutschen Bundespost ausgestrahlt werden	
	Monatliche Nachrichtenaufnahmegebühren je aufgenommenen Dienst und je Nachrichtenaufnahmestelle	
1	in Europa	10,—
2	im außereuropäischen Ausland	20,—
3	auf Schiffen	1,—
	Zu Nr. 1 bis 3 1. Die Gebühren sind auch für Nachrichtenaufnahmestellen zu berechnen, die über Fernsprech- oder Telegrafen-Stromwege mit der Empfangsfunkanlage verbunden sind. 2. Werden bei einer Nachrichtenaufnahmestelle für den Empfang eines Dienstes mehrere Empfangsgeräte benutzt, wird die Nachrichtenaufnahmegebühr nur einmal berechnet. Bei Aufnahme mehrerer Dienste ist dagegen für jeden aufgenommenen Dienst die Nachrichtenaufnahmegebühr zu erheben.	
	13.5.2. Aufnahme von Funknachrichten, die vom Ausland ausgehen	
1	Monatliche Nachrichtenaufnahmegebühr je aufgenommenen Dienst und je Nachrichtenaufnahmestelle	100,—
	Die Vorschriften 1 und 2 zu 13.5.1 Nr. 1 bis 3 gelten sinngemäß.	

Anlage 19
(zu Artikel 2 Nr. 13 der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	14. Besondere Funkdienste für die Seeschiffahrt (§ 51 der Fernmeldeordnung)	
1	**Gefahrmeldungen** (§ 51 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) je Wort ... Küsten- und Bordgebühren werden nicht erhoben.	Gebühr nach Abschnitt 1 Nr. 1 der Telegrammgebührenvorschriften (Anlage A zur Telegrafenordnung)
2	**Verbreitung von Wetterberichten, Wetterwarnungen, nautischen Nachrichten und Eisberichten durch Küstenfunkstellen für den Deutschen Wetterdienst und das Deutsche Hydrographische Institut** (§ 51 Abs. 2 der Fernmeldeordnung) für die Bereitstellung eines Sendekanals je Küstenfunkstelle, je Sendeart, je Frequenzbereich, je Stunde ... 1. Für die Gebührenberechnung werden die täglichen, auf volle Minuten aufgerundeten Sendezeiten innerhalb eines Kalendermonats zusammengezählt. Die Gebühren werden stets für volle Stunden berechnet; angefangene Stunden zählen als volle Stunden. 2. Neben den Gebühren nach Nr. 2 werden die bei der Küstenfunkstelle aufkommenden zusätzlichen Personalkosten berechnet. 3. Für die fernschriftliche Übermittlung der Berichte vom Deutschen Wetterdienst und vom Deutschen Hydrographischen Institut an die Küstenfunkstelle sind die bestimmungsgemäßen Verbindungsgebühren im Telexnetz zu entrichten.	70,—
3	**Wiederholung von Wetterberichten, Wetterwarnungen, nautischen Nachrichten und Eisberichten durch Küstenfunkstellen auf Verlangen einer Seefunkstelle** (§ 51 Abs. 2 der Fernmeldeordnung) für jede Wiederholung ... Die Gebühr wird auch bei nur teilweiser Wiederholung erhoben.	6,—
	Verbreitung von Wetternachrichten und nautischen Nachrichten durch Küstenfunkstellen für andere Nachrichtenabsender (§ 51 Abs. 2 der Fernmeldeordnung) ...	
4	für die Übermittlung an die Küstenfunkstelle, je Wort ...	Gebühr nach Abschnitt 1 Nr. 1 der Telegrammgebührenvorschriften (Anlage A zur Telegrafenordnung)
5	für jede Funkaussendung je Küstenfunkstelle, je Sendeart, je Wort Bordgebühren werden nicht erhoben.	Gebühr nach Abschnitt 4 Nr. 2 der Telegrammgebührenvorschriften (Anlage A zur Telegrafenordnung)
6	**Wiederholung von Wetternachrichten und nautischen Nachrichten durch Küstenfunkstellen auf Verlangen einer Seefunkstelle** (§ 51 Abs. 2 der Fernmeldeordnung) für jede Wiederholung ... Die Gebühr wird auch bei nur teilweiser Wiederholung erhoben.	6,—

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
7	**Vermittlung von Wetterauskünften des Deutschen Wetterdienstes und nautischen Auskünften des Deutschen Hydrographischen Instituts durch Küstenfunkstellen** (§ 51 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	
	für jede Auskunft	6,—
	Neben der Gebühr nach Nr. 7 werden die bestimmungsgemäßen Gebühren für die Übermittlung der Anfrage und der Antwort auf dem öffentlichen Fernmeldenetz erhoben.	
8	**Verbreitung des Zeitzeichens** (§ 51 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	
	für die tägliche Bereitstellung eines Sendekanals um 11.55 und 23.55 Uhr für Aussendungen von jeweils 11 Minuten Dauer oder weniger, je Monat	770,—
	Neben der Gebühr nach Nr. 8 werden für den Tast-Stromweg Gebühren nach 10.1.1 Nr. 1 bis 12 berechnet.	
9	**Auskunft über die Uhrzeit** (§ 51 Abs. 3 der Fernmeldeordnung)	
	für jede Auskunft	1,—
	Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Auskunft bei einer Nachrichtenübermittlung erteilt wird.	
	Suchnachrichten (§ 51 Abs. 4 der Fernmeldeordnung)	
10	für die Übermittlung an die Küstenfunkstelle, je Wort	Gebühr nach Abschnitt 1 Nr. 1 der Telegrammgebührenvorschriften (Anlage A zur Telegrafenordnung)
	Die Gebühr wird für jedes zu übermittelnde Wort (einschließlich der in dem Hinweis enthaltenen Wörter über die Zustimmung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion sowie über die Anzahl der Aussendungen, der Sendearten und der Empfangsgebiete) berechnet.	
	für jede Funkaussendung je Küstenfunkstelle, je Sendeart und je Empfangsgebiet	
11	für Nachrichten bis zu 30 Wörtern	6,—
12	für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 30 Wörtern	6,—
13	für die Funkaufnahme bei der Küstenfunkstelle, je Antwort	6,—
14	für die Weitergabe einer Antwort an den Absender der Suchnachricht, je Wort	Gebühr nach Abschnitt 1 Nr. 1 der Telegrammgebührenvorschriften (Anlage A zur Telegrafenordnung)
15	**Ärztliche Ratschläge** (§ 51 Abs. 5 der Fernmeldeordnung)	—
	Für die Anforderung und Übermittlung von ärztlichen Ratschlägen in Krankheitsfällen an Bord eines Schiffes werden von den Seefunkstellen keine Gebühren erhoben.	
16	**Funkpeilungen durch das Peilnetz „Nordsee" auf Anfordern einer Seefunkstelle** (§ 51 Abs. 6 der Fernmeldeordnung)	
	für jede Inanspruchnahme, unabhängig von der Anzahl der beteiligten Peilfunkstellen	12,—
17	**Aussenden von Peilzeichen durch eine Küstenfunkstelle** auf Anfordern einer Seefunkstelle (§ 51 Abs. 6 der Fernmeldeordnung)	
	für jede Aussendung	6,—

Anlage 20
(zu Artikel 3 Nr. 10 der 1. ÄndVFO vom 7. März 1972)

Telegrammgebührenvorschriften (TGV)

Anlage A

Nr.	Gegenstand	Wortgebühr DM
	1. Hauptgebühren (§§ 8, 10 und 16 der Telegrafenordnung)	
1	Gewöhnliche Telegramme	0,60
1 a	Gewöhnliche Telegramme innerhalb Berlins	0,20
2	Dringende Telegramme	1,20
2 a	Dringende Telegramme innerhalb Berlins	0,40
3	Gewöhnliche Pressetelegramme	0,25
4	Dringende Pressetelegramme	0,50
	Zu Nr. 1 bis 4 Mindestsatz für gewöhnliche Telegramme und dringende Telegramme 7fache Wortgebühr und für Pressetelegramme 14fache Wortgebühr.	
		Gebühr DM
	2. Nebengebühren	
1	Vereinbarte Telegramm-Kurzanschrift (§ 4 der Telegrafenordnung) monatlich	5,—
2	Durchdruck eines durch Fernsprechanschluß aufgegebenen Telegramms einschließlich Zusendung durch die Post (§ 5 der Telegrafenordnung)	0,60
3	Zuschlag für die Zustellung eines Durchdrucks durch Eilboten	die bestimmungsmäßige Eilzustellgebühr
4	Telegramm mit bezahlter Antwort (§ 11 der Telegrafenordnung) Der gebührenpflichtige Dienstvermerk gibt den für die Antwort vorausgezahlten Betrag in Deutscher Mark an, z. B. = RP 4,20 =.	
5	Zuschlag für Vergleichung (§ 12 der Telegrafenordnung)	die Hälfte der Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm gleicher Wortzahl
6	Empfangsanzeige, telegrafisch (§ 13 der Telegrafenordnung)	die bestimmungsmäßige Telegrafengebühr für ein gewöhnliches Telegramm von sieben Wörtern
	Mehrfachtelegramm (§ 14 der Telegrafenordnung) Zuschlag für Vervielfältigung eines Telegramms	
7	für jede Ausfertigung bis 50 Gebührenwörter	1,20
8	für jede weitere volle oder angefangene Reihe von 50 Gebührenwörtern	0,60

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Schmuckblatttelegramm (§ 22 der Telegrafenordnung)	
	Zuschlag für ein Telegramm — ohne Rücksicht auf die Wortzahl —	
9	auf einfachem Schmuckblatt	2,—
10	auf Schmuckblatt in besonderer Ausführung	5,—
	Gebührenpflichtiger Dienstspruch (§§ 24 und 25 der Telegrafenordnung)	
11	bei Wiederholung von Wörtern auf Verlangen des Empfängers, für jedes zu wiederholende Wort Durch die Gebühr werden Frage- und Antwortdienstspruch abgegolten.	die bestimmungsmäßige Wortgebühr für ein gewöhnliches Telegramm, Mindestgebühr für sieben Wörter
12	in allen anderen Fällen	Gebühr für ein gewöhnliches Telegramm gleicher Wortzahl
13	Zuschlag für eine telegrafische Antwort	die bestimmungsmäßige Telegrafengebühr für ein gewöhnliches Telegramm von sieben Wörtern
	Mitteilungen durch die Post über schon übermittelte Telegramme (§ 24 der Telegrafenordnung)	
14	als gewöhnlicher oder als eingeschriebener Brief	die bestimmungsmäßige Postgebühr
	Zugleich für eine vom Antragsteller gewünschte briefliche Antwort	
15	als gewöhnlicher oder als eingeschriebener Brief	das Doppelte der bestimmungsmäßigen Postgebühr
16	Schreibgebühr bei Zurückziehung eines Telegramms vor Beginn der Übermittlung (§ 25 der Telegrafenordnung)	1,20
	Sonderzustellung von Telegrammen (§ 26 der Telegrafenordnung)	
17	Pauschgebühr, monatlich	5,—
18	Einzelgebühr	0,60
19	Zustellung eines Telegramms mit ungenügender Anschrift	0,60
	Leistungen, die mit dem Telegrafendienst zusammenhängen, aber nicht besonders geregelt sind, z. B. Heraussuchen eines Telegramms zur Einsichtnahme oder für die Fertigung von Abschriften (§ 28 der Telegrafenordnung)	
20	bei Arbeitsleistungen bis zu einer halben Stunde	8,—
21	darüber hinaus für jede angefangene Viertelstunde	4,—
	Beglaubigte Abschrift eines Telegramms	
22	bis zu 50 Wörtern	1,40
23	für je weitere volle oder angefangene 50 Wörter zusätzlich	0,70
24	Eine Ablichtung bis zur Größe DIN A 4	2,—
25	Für die Übersendung einer Abschrift oder Ablichtung durch die Post	die bestimmungsmäßige Briefgebühr
26	Zuschlag für die Zustellung durch Eilboten	die bestimmungsmäßige Eilzustelgebühr

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	3. Gebühren für Bildtelegramme (§ 19 der Telegrafenordnung)	
	Bildtelegramme zwischen öffentlichen Bildtelegrafenstellen	
	Gewöhnliche Bildtelegramme	
1	1. Gebührenstufe (bis 20 × 10,5 cm)	36,—
2	2. Gebührenstufe (bis 20 × 14 cm)	39,—
3	3. Gebührenstufe (bis 20 × 17,5 cm)	42,—
4	4. Gebührenstufe (bis 20 × 21 cm)	45,—
5	5. Gebührenstufe (bis 20 × 24,5 cm)	48,—
6	6. Gebührenstufe (bis 20 × 28 cm)	51,—
7	Dringende Bildtelegramme (Dienstvermerk = D =)	das Doppelte der Gebühr für ein gewöhnliches Bildtelegramm nach Nr. 1 bis 6
	Bildtelegramme von öffentlichen Bildtelegrafenstellen nach Bildanschlüssen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes oder von Bildanschlüssen bzw. öffentlichen Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafenstellen	
	Gewöhnliche Bildtelegramme	
8	1. Gebührenstufe (bis 20 × 10,5 cm)	24,—
9	2. Gebührenstufe (bis 20 × 14 cm)	27,—
10	3. Gebührenstufe (bis 20 × 17,5 cm)	30,—
11	4. Gebührenstufe (bis 20 × 21 cm)	33,—
12	5. Gebührenstufe (bis 20 × 24,5 cm)	36,—
13	6. Gebührenstufe (bis 20 × 28 cm)	39,—
14	Dringende Bildtelegramme (Dienstvermerk = D =)	das Doppelte der Gebühr für ein gewöhnliches Bildtelegramm nach Nr. 8 bis 13
	Zu Nr. 8 bis 14 Die Gebühren für Bildtelegramme von Bildanschlüssen bzw. Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafenstellen werden vom Empfänger bar eingezogen oder nach den für die Stundung von Telegrammgebühren geltenden Grundsätzen verrechnet.	
	Zu Nr. 1 bis 14 Bei Bildvorlagen, die wegen Überschreitung der zulässigen Höchstmaße zerlegt werden müssen, wird jeder Bildteil für sich entsprechend seiner Größe als Bildtelegramm berechnet.	
	Gebührenpflichtige Sonderdienste im Verkehr zwischen öffentlichen Bildtelegrafenstellen und von Bildanschlüssen bzw. Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafenstellen. (Die Dienstvermerke werden gebührenfrei übermittelt.)	
15	Abzug vom Empfangsfilm für den Absender und Übersendung des Abzugs als eingeschriebener Brief bei Bildtelegrammen zwischen öffentlichen Bildtelegrafenstellen (Dienstvermerk = KP =)	3,35

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	x weitere Abzüge für den Empfänger des Bildtelegramms (Dienstvermerk = Kx =)	
16	für jeden weiteren Abzug	2,40
	Mehrfachbildtelegramme mit x Anschriften (Dienstvermerk = TMx =)	
17	Zuschlag für die zweite und jede weitere Ausfertigung	3,60
	Bildtelegramme mit dem Dienstvermerk = TMx = können auch an Empfänger in verschiedenen Orten gerichtet werden. Die Anschrift mit dem Bestimmungsort, nach dem die Gebühr berechnet wird, muß dann an erster Stelle stehen. Jede zweite und weitere Ausfertigung eines solchen Telegramms geht den Empfängern durch die Post zu. Für die Beförderung mit der Post als Eilbrief wird keine Gebühr berechnet.	
	Zu Nr. 16 und 17 1. Für zerlegt aufgegebene Bildtelegramme mit dem Dienstvermerk = Kx = oder = TMx = werden die Gebühren nach Nr. 16 oder 17 für jeden Bildteil entsprechend seiner Größe besonders berechnet. 2. Für die Erhebung der Gebühren nach Nr. 16 und 17 bei Bildtelegrammen von Bildanschlüssen bzw. Bildanschlußstellen des öffentlichen Bildübertragungsnetzes nach öffentlichen Bildtelegrafenstellen gilt die Vorschrift zu Nr. 8 bis 14 sinngemäß.	
		Wortgebühr DM
	4. Gebühren für Funktelegramme (§ 20 der Telegrafenordnung)	
	Gebühren für Funktelegramme von und nach See	
	Gewöhnliche Funktelegramme	
1	Telegrafengebühr	Gebühr nach Abschnitt 1 Nr. 1
2	Küstengebühr	0,55
3	Bordgebühr	0,40
4	Dringende Funktelegramme	Gebühr nach Abschnitt 1 Nr. 2 und die Gebühren nach Nr. 2 und 3
	Festtagsfunktelegramme	
5	Telegrafengebühr	Gebühr nach Nr. 1
6	Küstengebühr	0,30
7	Bordgebühr	0,20
	Gebührenpflichtige Dienstsprüche an und von Seefunkstellen	
8	bei Wiederholung von Wörtern auf Verlangen des Empfängers, für jedes zu wiederholende Wort	Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3
	Durch die Gebühren werden Frage- und Antwortdienstspruch abgegolten.	
9	in allen anderen Fällen	Gebühren nach Nr. 1, 2 und 3
	1. Die briefliche Antwort zu gebührenpflichtigen Dienstsprüchen an und von Seefunkstellen ist nicht zugelassen. 2. Für eine telegrafische Antwort werden Gebühren für ein gewöhnliches Funktelegramm von sieben Wörtern erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Wortgebühr DM
	Vermittlung durch Seefunkstellen	
10	Zuschlag zu den Gebühren für das Funktelegramm bei Vermittlung durch eine oder zwei Seefunkstellen	0,55
	Sind zwei Seefunkstellen an der Vermittlung beteiligt, so erhält jede die Hälfte des Zuschlags.	
	Gebühren für Funktelegramme von See	
	Gewöhnliche Pressefunktelegramme	
11	Telegrafengebühr	Gebühr nach Abschnitt 1 Nr. 3
12	Küstengebühr	0,30
13	Bordgebühr	0,20
	Dringende Pressefunktelegramme	
14	Telegrafengebühr	Gebühr nach Abschnitt 1 Nr. 4
15	Küstengebühr	0,30
16	Bordgebühr	0,20
	Gebühren für Funktelegramme nach See	
	Funktelegramme mit Sammelrufzeichen	
17	für die Übermittlung an die Küstenfunkstelle	Gebühr nach Nr. 1
	Die Gebühr wird für jedes zu übermittelnde Wort (einschließlich der in dem Hinweis enthaltenen Wörter über die Anzahl der Aussendungen und die Empfangsgebiete) berechnet.	
18	für jede Funkaussendung, je Küstenfunkstelle, je Sendeart und je Empfangsgebiet	das Doppelte der Gebühr nach Nr. 2
	Bordgebühren werden nicht erhoben.	
	Gebühren für Funktelegramme zwischen Schiffen	
	Gewöhnliche Funktelegramme	
19	Telegrafengebühr	Gebühr nach Abschnitt 1 Nr. 1
20	Küstengebühr	0,55
21	Bordgebühr	0,40
	Bei Funktelegrammen zwischen Schiffen ohne Beteiligung einer Küstenfunkstelle wird nur die bestimmungsmäßige Bordgebühr für die Aufgabe-Seefunkstelle und für die Bestimmungs-Seefunkstelle erhoben. Im Verkehr über eine Küstenfunkstelle wird neben den bestimmungsmäßigen Bordgebühren die bestimmungsmäßige Küstengebühr erhoben. Sind zwei Küstenfunkstellen an der Übermittlung beteiligt, so werden die Küstengebühr für jede der beiden Küstenfunkstellen und die bestimmungsmäßige Telegrafengebühr für die Übermittlung auf dem Landweg berechnet.	
		Gebühr DM
	Zusätzliche Leistung oder besondere Behandlung	
	Vergleichung	
22	Zuschlag zu den Gebühren für das Funktelegramm	Die Hälfte der Gebühren für ein gewöhnliches Funktelegramm gleicher Wortzahl

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Telegrafische Empfangsanzeige	
23	Zuschlag zu den Gebühren für das Funktelegramm	die Gebühr nach Abschnitt 1 Nr. 1 für sieben Wörter
	Zu Nr. 1 bis 23 1. Für Funktelegramme werden keine Mindestgebühren erhoben. 2. Der Gesamtbetrag an Gebühren für ein Telegramm wird auf volle Pfennige in der Weise gerundet, daß Bruchteile unter 0,5 Pf unberücksichtigt bleiben und solche von 0,5 Pf an als ein voller Pfennig gelten.	
24	Zuteilung eines Sammelrufzeichens monatlich	10,—
	Teilnahme einer Seefunkstelle am einseitigen Funkverkehr	
25	über Telegrafiefunk monatlich	10,—
26	über Sprechfunk monatlich	2,—
	Zu Nr. 24 bis 26 Die Gebühr wird monatlich im voraus erhoben und auch für Teile eines Monats in voller Höhe berechnet.	

Anlage 21

(zu Artikel 5 Abs. 3 der 1. ÄndVFO
vom 7. März 1972)

Besondere Gebührenvorschriften für Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt wurden

Hinweis

Die besonderen Gebührenvorschriften gelten nur für die in den folgenden Abschnitten 1 und 2 bezeichneten Teilnehmereinrichtungen.

Nr.	Gegenstand	Einrichtung hergestellt vor dem 1. Januar 1966 — Monatliche Gebühr DM	Einrichtung hergestellt zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 30. Juni 1972 — Monatliche Gebühr DM
1	2	3	4
	1. Sprechapparate besonderer Art (§ 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung) **Grundgebühren**		
1	Teilnehmereigener Sprechapparat in Sonderanfertigung .... 1. Bei den Gebühren nach Spalte 3 beträgt der Zuschlag für jedes Kalenderjahr seit dem Tag der Herstellung bis zum Ablauf des Jahres 1965 zwei vom Hundert der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühr. Ein Teil eines Kalenderjahres wird als volles Kalenderjahr gezählt. 2. Die Gebühren nach Spalte 4 gelten auch für Sprechapparate, die nach dem 30. Juni 1972 hergestellt und angeschlossen worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Juli 1972 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.	die vor dem 1. Juli 1972 gültige Gebühr zuzüglich des Zuschlags gemäß Vorschrift 1 in Spalte 2	die vor dem 1. Juli 1972 gültige Gebühr
		Monatliche Gebühr DM	
2	Rückfrageapparat zu 2 Leitungen .... Der Rückfrageapparat zu 2 Leitungen erhält die Bezeichnung „Sprechapparat zu 2 Leitungen".	Gebühr nach Unterabschnitt 1.2.1 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften	
3	Doppelapparat	4,25	
4	Ortsmünzfernsprecher mit elektrischer Kassierung .... **Zu Nr. 3 und 4** Sprechapparate nach Nr 3 und 4 werden weder neu überlassen noch auf Antrag oder von Amts wegen gegen gleiche ausgewechselt.	3,40	

Nr.	Gegenstand	Einrichtung hergestellt vor dem 1. Januar 1966 — Monatliche Gebühr DM	Einrichtung hergestellt zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 30. Juni 1972 — Monatliche Gebühr DM
1	2	3	4
	2. Zusatzeinrichtungen (§ 8 Abs. 2 bis 5 der Fernmeldeordnung)		
	Grundgebühren		
1	Wecker besonderer Ausführung	die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren zuzüglich des Zuschlags nach Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 3 in Spalte 2	die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren
2	Anschlußschnur in besonderer Ausführung		
3	Warnstelleneinrichtung zur Anschaltung mehrerer Warnstellenapparate an eine Warnstellenweiche		

Zu Nr. 1 bis 3

1. Bei den Gebühren nach Spalte 3 beträgt der Zuschlag für jedes Kalenderjahr seit dem Tag der Herstellung bis zum Ablauf des Jahres 1965
   bei posteigenen Zusatzeinrichtungen .... eins vom Hundert,
   bei teilnehmereigenen Zusatzeinrichtungen .... zwei vom Hundert
   der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühr. Ein Teil eines Kalenderjahres wird als volles Kalenderjahr gezählt.
2. Vorschrift 2 zu 1 Nr. 1 gilt sinngemäß.

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	Zweiter Sprechapparat	
4	Ortsmünzfernsprecher mit elektrischer Kassierung	5,95
5	**Zweiter Hörer** mit Stiel oder in Dosenform	0,55
	Kopfhörer	
6	mit 1 Hörvorrichtung	0,65
7	mit 2 Hörvorrichtungen	1,—
8	**Brustmikrofon**	2,—
9	**Sternschauzeichen oder Lampe**	0,40
10	**Sternschauzeichen oder Lampe,** eingebaut in ein Kästchen	0,70
11	**Fallscheibe**	0,85
12	**Lose Nummernscheibe mit Fuß**	1,15
13	**Besonderer Kurbelinduktor**	1,70
14	**Lose Flacker- oder Erdtaste oder Schalter** ohne oder mit Dämpfungsglied für lautstarke Hörkapsel	0,35

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	Dehnbare Leitungsschnur für Handapparate	
15	in Regellänge	0,40
	länger als Regellänge	
16	bis 1 m	0,50
17	in Längen zu 1,50 m	0,75
18	in Längen zu 2,00 m	0,90
	Zu Nr. 4 bis 18 Die Vorschrift zu 1 Nr. 3 und 4 gilt sinngemäß.	

Nr.	**Verlegungs- und Auswechslungsgebühren** (§ 17 Abs. 1 und 2 der Fernmeldeordnung)	Gebühr DM
19	Für die Verlegung oder Auswechslung einer Zusatzeinrichtung nach Nr. 4	30,—
20	Für die Auswechslung einer Zusatzeinrichtung nach Nr. 5 bis 18	15,—
	Die Verlegung einer Zusatzeinrichtung nach Nr. 5 bis 18 ist mit der Gebühr nach Unterabschnitt 1.1.2 Nr. 8 der Fernmeldegebührenvorschriften abgegolten.	
	Zu Nr. 19 und 20 Die Vorschrift zu Unterabschnitt 1.2.2 Nr. 1 der Fernmeldegebührenvorschriften gilt sinngemäß.	

Anlage 22
(zu Artikel 5 Abs. 3 der 1. ÄndVFO
vom 7. März 1972)

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr Posteigene Anlage DM	Monatliche Gebühr Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	Besondere Gebührenvorschriften für Nebenstellenanlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt wurden (§§ 6, 8 und 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)		
	Hinweise 1. Die vom 1. Juli 1972 an gültigen Gebühren des Abschnitts 2. Nebenstellenanlagen der Fernmeldegebührenvorschriften werden nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auch auf die vor dem 1. Juli 1972 hergestellten Teilnehmereinrichtungen angewendet, und zwar auch dann, wenn bei gleichem Leistungsumfang die Bezeichnung einer Einrichtung in der Spalte „Gegenstand" von der früheren Bezeichnung abweicht. 2. Vor dem 1. Januar 1957 überlassene posteigene Einrichtungen ohne feste Gebühren, für die bisher auf Grund des letzten Satzes der Vorbemerkung Nr. 2 zu den Fernsprechgebührenvorschriften in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 18. Dezember 1956 (Bundesanzeiger Nr. 247 vom 20. Dezember 1956) Gebühren wie für teilnehmereigene Einrichtungen berechnet worden sind, werden auch nach dem 30. Juni 1972 hinsichtlich ihrer monatlichen Gebühren wie teilnehmereigene Einrichtungen behandelt. 3. Die Vorbemerkung Nr. 3 zu den Fernmeldegebührenvorschriften über die Rundung von Gebührenbeträgen gilt sinngemäß.		
	1. In Abschnitt 2 der Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) aufgeführte Einrichtungen		
	In Unterabschnitt 2.1 bis 2.8 der FGV aufgeführte Einrichtungen mit festen Gebühren, hergestellt		
1	vor dem 1. Januar 1963 .... Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem genannten Zeitpunkt hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Januar 1963 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.	60 v. H. der Gebühren nach Unterabschnitt 2.1 bis 2.8 der FGV	80 v. H. der Gebühren nach Unterabschnitt 2.1 bis 2.8 der FGV
2	zwischen dem 1. Januar 1963 und dem 30. Juni 1972 .... Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem 30. Juni 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Juli 1972 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.	80 v. H. der Gebühren nach Unterabschnitt 2.1 bis 2.8 der FGV	90 v. H. der Gebühren nach Unterabschnitt 2.1 bis 2.8 der FGV
	Zu Nr. 1 und 2 Hat der Teilnehmer bei den Reihenanlagen nach Unterabschnitt 2.2 der FGV oder den Vermittlungseinrichtungen nach Unterabschnitt 2.3 bis 2.5 der FGV Einrichtungen, die vor dem 1. Juli 1972 zur Ergänzungsausstattung gehörten, nicht beantragt, und sind diese Einrichtungen deshalb nicht eingebaut oder unwirksam gemacht, so verringern sich die monatlichen Gebühren für die Regelausstattung nach Unterabschnitt 2.2 bis 2.5 der FGV um die Gebühren der nicht beantragten Einrichtungen gemäß Abschnitt 3.		

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr Posteigene Anlage DM	Monatliche Gebühr Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	In Abschnitt 2 der FGV aufgeführten Einrichtungen mit Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 der FGV oder nach entsprechenden früheren Vorschriften und W-Unteranlagen abweichender Art nach Unterabschnitt 2.5.1 Nr. 27 und 28 der FGV, hergestellt		
3	vor dem 1. Januar 1966 . . . . Bei den Gebühren nach Spalte 3/4 beträgt der Zuschlag für jedes Kalenderjahr seit dem Tag der Herstellung bis zum Ablauf des Jahres 1965 bei posteigenen Einrichtungen . . . . eins vom Hundert, bei teilnehmereigenen Einrichtungen . . . . zwei vom Hundert der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühr. Ein Teil eines Kalenderjahres wird als volles Kalenderjahr gezählt.	die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren zuzüglich des Zuschlags gemäß der Vorschrift in Spalte 2	
4	zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 30. Juni 1972	die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren	
5	Einrichtungen, für die in Abschnitt 2 der FGV Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den FGV vorgeschrieben sind, für die aber vor dem 1. Juli 1972 nach bis dahin gültigen Gebührenvorschriften feste Gebühren erhoben wurden, ... Die Gebühren nach Spalte 3 und 4 gelten vom 1. Juli 1972 an als monatliche Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 zu den FGV.	feste Gebühren nach Abschnitt II bis IV der Fernsprechgebührenvorschriften in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Fernsprechgebührenvorschriften vom 19. Dezember 1962 (Bundesanzeiger Nr. 241 vom 21. Dezember 1962)	
	2. Einrichtungen, die in den Fernmeldegebührenvorschriften (FGV) nicht mehr aufgeführt sind		
	Hinweise 1. Die in Abschnitt 4 bezeichneten Einrichtungen werden weder neu überlassen, noch auf Antrag oder von Amts wegen gegen gleiche ausgewechselt, noch erweitert. 2. Mit den Gebühren für die Einrichtungen der Ergänzungsausstattung sind auch die Anteile für ihre Unterbringung in Gestellen, Schränken, Gehäusen usw. und für ihre Stromversorgung abgegolten.		
	2.1. Einrichtungen, die vor dem 1. Januar 1940 hergestellt worden sind, und Einrichtungen, die auch im Abschnitt 4 nicht mehr aufgeführt sind		
1	Für die gesamte Vermittlungseinrichtung oder Reihenanlage oder für eine andere Einrichtung	von der Deutschen Bundespost im Einzelfall festgesetzte Gebühren, jedoch nicht mehr als das Doppelte der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren	

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr Posteigene Anlage DM	Monatliche Gebühr Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	2.2. Einrichtungen, die zwischen dem 1. Januar 1940 und dem 30. Juni 1972 hergestellt worden sind		
	2.2.1. Vermittlungseinrichtungen und Reihenanlagen mit festen Gebühren		
	In Unterabschnitt 4.1 aufgeführte Einrichtungen mit festen Gebühren, hergestellt		
1	vor dem 1. Januar 1963 .... Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem genannten Zeitpunkt hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Januar 1963 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.	60 v. H. der Grundbeträge nach 4.1	80 v. H. der Grundbeträge nach 4.1
2	zwischen dem 1. Januar 1963 und dem 30. Juni 1972 .... Die Gebühren gelten auch für Einrichtungen, die nach dem 30. Juni 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem 1. Juli 1972 beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.	80 v. H. der Grundbeträge nach 4.1	90 v. H. der Grundbeträge nach 4.1
	2.2.2. Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen mit festen Gebühren		
1	In Unterabschnitt 4.2 aufgeführte Einrichtungen mit festen Gebühren	100 v. H. der Grundbeträge nach 4.2	100 v. H. der Grundbeträge nach 4.2
	2.2.3. Vermittlungseinrichtungen, Reihenanlagen, Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen ohne feste Gebühren		
	In Abschnitt 4 aufgeführte Einrichtungen mit Gebühren nach Vorbemerkung Nr. 2 der FGV oder nach entsprechenden früheren Vorschriften, hergestellt		
1	vor dem 1. Januar 1966 .... Bei den Gebühren nach Spalte 3/4 beträgt der Zuschlag für jedes Kalenderjahr seit dem Tag der Herstellung bis zum Ablauf des Jahres 1965 bei posteigenen Einrichtungen .... eins vom Hundert, bei teilnehmereigenen Einrichtungen .... zwei vom Hundert der vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühr. Ein Teil eines Kalenderjahres wird als volles Kalenderjahr gezählt.	die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren zuzüglich des Zuschlags gemäß der Vorschrift in Spalte 2	die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren zuzüglich des Zuschlags gemäß der Vorschrift in Spalte 2
2	zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 30. Juni 1972	die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren	die vor dem 1. Juli 1972 gültigen Gebühren

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigene Anlage Einmalige Gebühr DM
1	2	3	4	5
	3. Gebührenbeträge für Einrichtungen, die aus der Ergänzungsausstattung in die Regelausstattung übernommen wurden			
	Hinweise			
	1. Die Gebührenbeträge in den Spalten 3 und 4 dienen unter Berücksichtigung des Einrichtungszeitraumes und des Vomhundertsatzes nach 1 Nr. 1 und 2 ausschließlich der Rückrechnung von nicht beantragten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung entsprechend der Vorschrift zu 1 Nr. 1 und 2.			
	2. Die Beträge der einmaligen Gebühren in Spalte 5 werden angesetzt, wenn teilnehmereigene Anlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt wurden, nach diesem Zeitpunkt um die in diesem Abschnitt aufgeführten Einrichtungen der Ergänzungsausstattung erweitert werden. Dies gilt sinngemäß auch für Anlagen, die nach dem 1. Juli 1972 hergestellt worden sind, deren Herstellung jedoch vor dem genannten Zeitpunkt beantragt und von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.			
	3.1. Reihenanlagen			
1	**Sichtbare Anzeige für die Übernahme eines Amtsgesprächs** je Reihennebenstelle für jede Amtsleitung	0,50	0,15	24,—
	3.2. Kleine W-Anlagen			
1	**Einmalige selbsttätige Rufweiterschaltung** in der Amtsleitung	1,30	0,45	61,—
	Nr. 1 gilt nur, wenn die kleine W-Anlage vor dem 1. August 1962 beantragt und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.			
	3.3. Mittlere W-Anlagen			
1	**Aufschalten** über Innenverbindungen je Innenverbindungssatz	1,15	0,40	54,—
2	**Selbsttätige Amtsrufweiterschaltung** zu einer Nebenstelle je Amtsleitung	3,15	1,05	144,—
3	**Kettengesprächsschaltung** bei der Abfragestelle je Amtsleitung	1,30	0,45	61,—
4	**Sammelnachtschaltung** (Nachtabfragestelle mit Vermittlung) je Amtsleitung	1,15	0,40	54,—
5	**Wiederanruf** bei der Abfragestelle je Amtsleitung	1,30	0,45	61,—

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigne Anlage Monatliche Gebühr DM	Teilnehmereigne Anlage Einmalige Gebühr DM
1	2	3	4	5
	3.4. Große W-Anlagen der Baustufe III W			
1	**Kettengesprächsschaltung** bei der Abfragestelle je Amtsleitung	1,30	0,45	61,—
2	**Sammelnachtschaltung** (Nachtabfragestelle mit Vermittlung) je Amtsleitung	1,15	0,40	55,—
3	**Wiederanruf** bei der Abfragestelle in Amtsverbindungen je Amtsleitung	1,30	0,45	61,—
4	**Impulszahlengeber**	64,40	21,50	2 994,—

Nr.	Gegenstand	Monatlicher Grundbetrag Posteigene Anlage DM	Monatlicher Grundbetrag Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	4. Grundbeträge für die Berechnung der Gebühren nach Abschnitt 2		
	4.1. Vermittlungseinrichtungen von Nebenstellenanlagen und Reihenanlagen		
	4.1.1. Regelausstattung		
	4.1.1.1. Handbediente Vermittlungseinrichtungen		
	Klappenschränke		
1	für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen	4,30	1,45
2	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenstellen	2,25	0,75
	Rückstellklappenschränke		
3	feste Gebühr für jeden Rückstellklappenschrank großer Form	14,70	4,90
4	für jedes belegte Anschlußorgan für Amtsleitungen	4,30	1,45
5	für jedes belegte Anschlußorgan für Nebenstellen	2,25	0,75
	Glühlampenschränke (ältere Ausführung)		
	zu 2 bis 5 Anschlußorganen für Amtsleitungen und 10 bis 50 Anschlußorganen für Nebenstellen		
6	für einen Schrank mit 2 Anschlußorganen für Amtsleitungen, 10 Anschlußorganen für Nebenstellen und 3 Schnursätzen	143,30	47,80

Nr.	Gegenstand	Monatlicher Grundbetrag Posteigene Anlage DM	Monatlicher Grundbetrag Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
7	für 10 weitere Anschlußorgane für Nebenstellen	7,15	2,40
8	für einen weiteren Schnursatz	7,15	2,40
9	für einen Schrank mit 3 Anschlußorganen für Amtsleitungen, 30 Anschlußorganen für Nebenstellen und 5 Schnursätzen (nicht erweiterungsfähig)	196,40	65,50
	Zu Nr. 6 bis 9 Nr. 6 bis 9 gelten nur, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Juni 1950 beantragt worden sind und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.		
	4.1.1.2. Reihenanlagen		
	Reihenanlagen einfacher Art mit gewöhnlichem Sprechapparat und Vorsatzkasten zu 1 Amtsleitung und bis zu 5 Nebenstellen		
1	Reihenhauptstelle	22,90	7,65
2	Reihennebenstelle (amtsberechtigt oder nichtamtsberechtigt)	3,50	1,15
	Zu Nr. 1 und 2 Die Vorschrift zu 4.1.1.1 Nr. 6 bis 9 gilt sinngemäß.		
	Vermittlungseinrichtungen für Außennebenstellen (nicht erweiterungsfähig)		
	Handbediente Vermittlungseinrichtung		
3	zu 1 Amtsleitung und 1 Außennebenstelle	11,90	4,—
4	zu 1 Amtsleitung und 2 Außennebenstellen	17,60	5,85
5	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen	24,—	8,—
6	zu 3 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen	28,80	9,60
7	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außennebenstellen	29,50	9,85
8	zu 4 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen	36,—	12,—
9	zu 4 Amtsleitungen und 5 Außennebenstellen	43,90	14,60
	Selbsttätige Vermittlungseinrichtung		
10	zu 1 Amtsleitung und 1 Außennebenstelle	20,20	6,75
11	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen	36,10	12,—
12	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außennebenstellen	38,10	12,70
	Zu Nr. 10 und 11 Nr. 10 und 11 gelten nur, wenn die Einrichtungen vor dem 1. Juni 1966 beantragt worden sind und der Antrag vor diesem Zeitpunkt von der Deutschen Bundespost bestätigt worden ist.		
	4.1.1.3. Kleine W-Anlagen		
1	**Baustufe I C 1 — Unteranlage** 1 Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage 9 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 1 Innenverbindungssatz	93,20	31,10

Nr.	Gegenstand	Monatlicher Grundbetrag Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	4.1.1.4. Mittlere W-Anlagen mit Amtswahl		
	Erweiterungsfähige Vermittlungseinrichtung		
	Baustufe II B		
1	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 15 Anschlußorgane für Nebenstellen 2 Innenverbindungssätze	170,70	56,90
2	für ein 3. Anschlußorgan für Amtsleitungen	13,40	4,45
3	für einen 3. Innenverbindungssatz	10,10	3,35
	Baustufe II C		
4	2 Anschlußorgane für Amtsleitungen 25 Anschlußorgane für Nebenstellen 3 Innenverbindungssätze	197,50	65,80
5	für ein 3. Anschlußorgan für Amtsleitungen	13,40	4,45
	Baustufe II B — Unteranlage		
6	2 Anschlußorgane für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage 15 Anschlußorgane für Zweitnebenstellen 2 Innenverbindungssätze	170,70	56,90
7	für ein 3. Anschlußorgan für Nebenanschlußleitungen zur Hauptanlage	17,40	5,80
8	für einen 3. Innenverbindungssatz	10,10	3,35
	4.1.1.5. Große W-Anlagen mit Amtswahl		
	Vermittlungseinrichtung mit Abfragestelle und Stromversorgungsanlage		
	Baustufe III A		
	5 bis 20 Anschlußorgane für Amtsleitungen 50 bis 200 Anschlußorgane für Nebenstellen 5 bis 20 Innenverbindungssätze		
1	Feste Gebühr	400,60	93,20
	Zuschlag zur festen Gebühr bei einem Ausbau von mehr als 10 Anschlußorganen für Amtsleitungen oder mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen		
2	bei mehr als 10 Anschlußorganen für Amtsleitungen	133,60	31,10
3	bei mehr als 100 Anschlußorganen für Nebenstellen	200,30	46,60
4	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen	33,40	7,75
5	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	13,40	3,10
6	für jeden Innenverbindungssatz	20,—	4,65

Nr.	Gegenstand	Monatlicher Grundbetrag Posteigene Anlage DM	Monatlicher Grundbetrag Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	Baustufe III B		
	11 bis 100 Anschlußorgane für Amtsleitungen		
	110 bis 1000 Anschlußorgane für Nebenstellen		
	10 bis 100 Innenverbindungssätze		
7	feste Gebühr	355,10	82,60
8	für jedes Anschlußorgan für Amtsleitungen	66,60	15,50
9	für je 10 Anschlußorgane für Nebenstellen	19,80	4,60
10	für jeden Innenverbindungssatz	41,80	9,70
	Baustufe III S		
11	Organgebühr für jedes weitere Anschlußorgan für Amtsleitungen in Anlagen ohne Amtswahl	35,80	9,—
	4.1.2. Ergänzungsausstattung		
	4.1.2.1. Ergänzungsausstattung für handbediente Vermittlungseinrichtungen		
1	**Eintretezeichen bei der Hauptstelle** oder **Schaltung für Rückfrage bei der Hauptstelle**	1,40	0,45
2	**Weiterer Schnursatz für Rückstellklappenschränke**	6,25	2,10
3	**Einrichtung zur Anschaltung von vorgeschalteten Reihenapparaten** je Amtsleitung	0,80	0,30
	4.1.2.2. Ergänzungsausstattung für Reihenanlagen		
1	**Besondere und verschließbare Mithöreinrichtung**	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
2	**Besonderer Anrufbeikasten** mit sichtbarem Zeichen		
	Zweite Vermittlungseinrichtung für Außennebenstellen		
	Handbediente Vermittlungseinrichtung		
3	zu 1 Amtsleitung und 1 Außennebenstelle	11,90	4,—
4	zu 1 Amtsleitung und 2 Außennebenstellen	17,60	5,85
5	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen	24,—	8,—
6	zu 3 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen	28,80	9,60
7	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außennebenstellen	29,50	9,85
8	zu 4 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen	36,—	12,—
9	zu 4 Amtsleitungen und 5 Außennebenstellen	43,90	14,60
	Selbständige Vermittlungseinrichtung		
10	zu 1 Amtsleitung und 1 Außennebenstelle	20,20	6,75
11	zu 2 Amtsleitungen und 2 Außennebenstellen	36,10	12,—
12	zu 3 Amtsleitungen und 3 Außennebenstellen	38,10	12,70

Nr.	Gegenstand	Monatlicher Grundbetrag Posteigene Anlage DM	Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
	4.1.2.3. Ergänzungsausstattung für kleine W-Anlagen		
1	**Einmalige selbsttätige Rufweiterschaltung** in einer Nebenanschlußleitung	9,70	3,25
2	**Schaltung für einen Zweieranschluß** bei außenliegenden Nebenstellen (gilt nicht für W-Unteranlagen)	16,50	5,50
	4.1.2.4. Ergänzungsausstattung für mittlere und große W-Anlagen mit Amtswahl und für W-Anlagen ohne Amtswahl		
	Weitere Meldeleitung		
1	ohne Weitervermittlung	4,45	1,50
2	mit Weitervermittlung	6,60	2,20
	Zu Nr. 1 und 2 Die Vorschrift zu 4.1.1.2 Nr. 10 und 11 gilt sinngemäß.		
3	**Einrichtung zum Anschließen von ZB- oder OB-Nebenstellen** ohne Weitervermittlung	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
4	**Einrichtung für Nachtabfragestelle ohne Vermittlung**		
5	**Einrichtung für Ansage** bei Durchwahlverbindungen		
	4.1.2.5. Allgemein verwendbare Ergänzungsausstattung		
1	**Ticker**	2,15	0,70
2	**Sperreinrichtung** für bestimmte Verbindungen. Die Vorschrift zu 4.1.1.2 Nr. 10 und 11 gilt sinngemäß.	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
3	**Vorratseinrichtung und Ersatzteile für die Vermittlungseinrichtung**		
4	**Anzeigevorrichtung für das Ausbleiben des Netzstromes** bei Puffergeräten bis 3 A Ladestrom	3,15	1,05
5	**Mithöraufforderung für Nebenstellen**	Gebühren nach 2.2.3 Nr. 1 und 2	
6	**Anrufzähler**		
7	**Einrichtung zum Mithören in Sprechwegen der Nebenstellenanlage** durch bestimmte Nebenstellen		
8	**Anrufwiederholer**		

Nr.	Gegenstand	Monatlicher Grundbetrag Posteigene Anlage DM	Teilnehmer-eigene Anlage DM
1	2	3	4
	4.2. Sprechapparate besonderer Art und Zusatzeinrichtungen		
	4.2.1. Sprechapparate besonderer Art		
	Hinweis		
	Die monatlichen Grundbeträge enthalten nicht den Zuschlag für eine amtsberechtigte Nebenstelle nach FGV 2.14 Nr. 1		
	Doppelapparat		
	als Nebenstelle (mit Trockenelement)		
1	ohne Batteriekästchen	5,85	1,95
2	mit Batteriekästchen	5,85	1,95
3	**Mithörapparat zu 11 bis 15 Mithörleitungen**	19,10	6,40
	Die Vorschrift zu 4.1.1.1 Nr. 6 bis 9 gilt sinngemäß.		
	Vorgeschalteter Reihenapparat		
4	NRv 1/5 (Reihennebenstelle 1/5)	9,25	3,10
5	NRv 2/5 (Reihennebenstelle 2/5)	9,75	3,25
6	NRv 2/10 (Reihennebenstelle 2/10)	11,90	3,95
7	NRv 3/10 (Reihennebenstelle 3/10)	14,70	4,90
8	NRv 4/10 (Reihennebenstelle 4/10)	17,50	5,85
9	NRv 4/15 (Reihennebenstelle 4/15)	17,50	5,85
10	NRv 5/5 (Reihennebenstelle 5/5)	17,50	5,85
	4.2.2. Zusatzeinrichtungen		
1	**Zweiter Hörer** mit Stiel oder in Dosenform	0,55	0,20
	Kopfhörer		
2	mit 1 Hörvorrichtung	0,65	0,20
3	mit 2 Hörvorrichtungen	1,—	0,35
4	**Brustmikrofon**	2,—	0,65
5	**Sternschauzeichen oder Lampe**	0,40	0,10
6	**Sternschauzeichen oder Lampe,** eingebaut in ein Kästchen	0,70	0,35
7	**Fallscheibe**	0,85	0,30
8	**Lose Nummernscheibe mit Fuß**	1,15	0,40
9	**Besonderer Kurbelinduktor**	1,70	0,55
10	**Kassiervorrichtung für Nebenstellen**	3,45	1,15

Nr.	Gegenstand	Monatlicher Grundbetrag Posteigene Anlage DM	Monatlicher Grundbetrag Teilnehmereigene Anlage DM
1	2	3	4
11	**Lose Flacker- oder Erdtaste oder Schalter** ohne oder mit Dämpfungsglied für lautstarke Hörkapsel	0,35	0,10
	Dehnbare Leitungsschnur für Handapparate		
12	in Regellänge	0,40	0,10
	länger als Regellänge		
13	bis 1 m	0,50	0,10
14	in Längen zu 1,50 m	0,75	0,15
15	in Längen zu 2 m	0,90	0,20

5. Anschließungs- und Änderungsgebühren

(zu §§ 11, 17 und 22 bis 26 der Fernmeldeordnung)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	5.1. Anschließungsgebühren	
1	Für die Erweiterung von Nebenstellenanlagen, die vor dem 1. Juli 1972 hergestellt worden sind, um Einrichtungen nach Abschnitt 3. Die Vorschrift zu 1 Nr. 2 gilt sinngemäß.	Gebühren nach Abschnitt 3 Nr. 1 bis 18 der Fernmeldegebührenvorschriften
	5.2. Änderungsgebühren	
1	Für die Änderung der in den Abschnitten 3 und 4 bezeichneten Einrichtungen	Gebühren nach Abschnitt 3 Nr. 1 bis 18 der Fernmeldegebührenvorschriften

Anordnung über die Zuständigkeit für Entscheidungen über den Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen gemäß § 125 Abs. 1 AVG/§ 1403 Abs. 1 RVO

Vom 25. Februar 1972

1. Ich übertrage
   a) dem Präsidenten des Deutschen Wetterdienstes und
   b) dem Präsidenten der Bundesanstalt für Flugsicherung

   für ihren Geschäftsbereich die Befugnis zu entscheiden, ob die Entrichtung von Beiträgen gemäß § 125 Abs. 1 AVG/§ 1403 Abs. 1 RVO aufzuschieben ist.
2. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1972 in Kraft.

Bonn, den 25. Februar 1972

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung des Staatssekretärs
Hesse

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Januar 1972 — 1 BvL 30/69 —, ergangen auf Vorlage des Finanzgerichts Hamburg, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 40 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) war mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 24. Februar 1972

Der Bundesminister der Justiz
Gerhard Jahn

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 336/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 2. 72	L 43/1
17. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 337/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 2. 72	L 43/3
17. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 338/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 2. 72	L 43/5
17. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 339/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	18. 2. 72	L 43/7
17. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 340/72 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	18. 2. 72	L 43/10
17. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 341/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	18. 2. 72	L 43/12
17. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 342/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	18. 2. 72	L 43/14
17. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 343/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	18. 2. 72	L 43/16
17. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 344/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzukker und Rohzucker	18. 2. 72	L 43/18
17. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 345/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	18. 2. 72	L 43/19
17. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 346/72 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	18. 2. 72	L 43/22
18. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 347/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 2. 72	L 44/1
18. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 348/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 2. 72	L 44/3
18. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 349/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 2. 72	L 44/5
18. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 350/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzukker und Rohzucker	19. 2. 72	L 44/6
18. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 351/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	19. 2. 72	L 44/7
18. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 352/72 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	19. 2. 72	L 44/9
18. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 353/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Rindfleischsektor für den am 1. März 1972 beginnenden Zeitraum	19. 2. 72	L 44/10
18. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 354/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für Milch und Milcherzeugnisse, die in unverändertem Zustand ausgeführt werden	19. 2. 72	L 44/14

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
18. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 357/72 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 316/72 zur Anwendung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von bestimmten Orangensorten mit Ursprung in Israel	19. 2. 72	L 44/31
21. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 358/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	22. 2. 72	L 46/1
21. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 359/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	22. 2. 72	L 46/3
21. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 360/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	22. 2. 72	L 46/5
21. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 361/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	22. 2. 72	L 46/6
21. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 362/72 der Kommission zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	22. 2. 72	L 46/7
21. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 363/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1613/71 der Kommission bezüglich der Berichtigungsbeträge für Bruchreis aus Surinam	22. 2. 72	L 46/9
22. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 364/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 2. 72	L 47/1
22. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 365/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	23. 2. 72	L 47/3
22. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 366/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 2. 72	L 47/5
22. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 367/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 2. 72	L 47/6
22. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 368/72 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	23. 2. 72	L 47/7
22. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 369/72 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2637/70 hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenzen für Milch und Milcherzeugnisse	23. 2. 72	L 47/9
23. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 370/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 2. 72	L 48/1
23. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 371/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	24. 2. 72	L 48/3
23. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 372/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 2. 72	L 48/5
23. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 373/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 2. 72	L 48/6
23. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 374/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	24. 2. 72	L 48/7
22. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 375/72 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	24. 2. 72	L 48/8
23. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 377/72 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	24. 2. 72	L 48/11
24. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 378/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 2. 72	L 49/1

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
24. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 379/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	25. 2. 72	L 49/3
24. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 380/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 2. 72	L 49/5
24. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 381/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	25. 2. 72	L 49/7
24. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 382/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei Reis und Bruchreis	25. 2. 72	L 49/10
24. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 383/72 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	25. 2. 72	L 49/13
24. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 384/72 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	25. 2. 72	L 49/15
24. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 385/72 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	25. 2. 72	L 49/17
24. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 386/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 2. 72	L 49/19
24. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 387/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	25. 2. 72	L 49/20
24. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 388/72 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 2. 72	L 49/23
24. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 389/72 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	25. 2. 72	L 49/26
24. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 390/72 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eier in der Schale	25. 2. 72	L 49/28
24. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 391/72 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Eieralbumine und Milchalbumin	25. 2. 72	L 49/30
25. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 393/72 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	26. 2. 72	L 50/67
25. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 394/72 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	26. 2. 72	L 50/69
25. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 395/72 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	26. 2. 72	L 50/71
25. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 396/72 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	26. 2. 72	L 50/72
25. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 397/72 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 279/72 über eine Dauerausschreibung zum Verkauf von Weißzucker, der zur Ausfuhr bestimmt ist und sich im Besitz der französischen Interventionsstelle befindet	26. 2. 72	L 50/73

Datum	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
	Andere Vorschriften		
31. 1. 72	Verordnung (EWG) Nr. 282/72 des Rates betreffend die Durchführung des Beschlusses Nr. 42/71 des Assoziationsrats, der im Abkommen über die Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den mit dieser Gemeinschaft assoziierten afrikanischen Staaten und Madagaskar vorgesehen ist	14. 2. 72	L 39/1
18. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 355/72 der Kommission über die Lieferung von Magermilchpulver an bestimmte Drittländer als Gemeinschaftshilfe zugunsten des Welternährungsprogramms	19. 2. 72	L 44/25
18. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 356/72 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung für die Republik Indonesien	19. 2. 72	L 44/28
23. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 376/72 der Kommission zur Wiedereinführung des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Leinengarne und Ramiegarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der Tarifnummer 54.03, mit Ursprung in Entwicklungsländern, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 2799/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	24. 2. 72	L 48/10
24. 2. 72	Verordnung (EWG) Nr. 392/72 der Kommission zur Änderung der Ausgleichsbeträge, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen der Mitgliedstaaten festgesetzt wurden	26. 2. 72	L 50/1
—	Berichtung der Verordnung (EWG) Nr. 2397/71 des Rates vom 8. November 1971 über die Beihilfen, zu denen Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds gewährt werden können (ABl. Nr. L 249 vom 10. 11. 1971)	18. 2. 72	L 43/23
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2732/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 876/68 bezüglich der auf dem Sektor Milch und Milcherzeugnisse vorzunehmenden Berichtigungen der im voraus festgesetzten Erstattungen (ABl. Nr. L 282 vom 23. 12. 1971)	18. 2. 72	L 43/23
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2780/71 des Rates vom 20. Dezember 1971 über die zeitweilige Aussetzung von autonomen Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte Waren (ABl. Nr. L 287 vom 30. 12. 1971)	22. 2. 72	L 46/10
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 53/72 der Kommission vom 10. Januar 1972 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren bestimmter Orangensorten aus Spanien (ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1972)	18. 2. 72	L 43/23
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 54/72 der Kommission vom 10. Januar 1972 zur Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf Einfuhren von Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstigen ähnlichen Hybriden von Zitrusfrüchten mit Ursprung in Spanien (ABl. Nr. L 8 vom 11. 1. 1972)	18. 2. 72	L 43/23
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 151/72 der Kommission vom 24. Januar 1972 zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 21 vom 25. 1. 1972)	19. 2. 72	L 44/32
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 303/72 der Kommission vom 10. Februar 1972 zur Änderung der Ausgleichsbeträge, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen der Mitgliedstaaten festgesetzt wurden (ABl. Nr. L 38 vom 12. 2. 1972)	25. 2. 72	L 49/32

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 5,20 DM zuzüglich Versandgebühr 0,35 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.